

Fortsetzung der Hauptverhandlung  
am Dienstag, den 4. Mai 1976,  
um 9.02 Uhr.

(106. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen in derselben Besetzung wie am ersten Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:  
Just.Ass. Clemens und  
Just.Ass. z. A. Scholze.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind erschienen:  
Rae Künzel, Schnabel, Schwarz, König, Linke und Grigat.

Als Zeugen sind erschienen:  
KHM Herbert Gronau,  
KHM Manfred Schlesinger,  
KHM Rolf von Holdt,  
KHM Fritz Lessmann und  
KHM Paul Jensen.

V.: Ich bitte, Platz zu nehmen.

Die Verteidigung ist gewährleistet.

Herr RA Schlaegel wird etwas später erscheinen;

Herr RA Egger wird durch Herrn Dr. Augst vertreten, der ja auch immer ein paar Minuten zu spät kommt.

Sonstige Entschuldigungen sind nicht eingegangen.

Zunächst auf den Terminsplan die leider notwendigen und üblichen Hinweise:

Wie schon mitgeteilt, steht uns der Sachverständige Dipl.Ing. Windhaber am 24.5. nicht zur Verfügung; wir haben ihn lediglich am

Mittwoch, 19.5..

Wegen des zahlenmäßigen Umfanges der von ihm zu erstattenden Gutachten haben wir diesen Tag speziell für diesen Sachverständigen freigemacht - den 19.5. -, so daß nur er geladen ist und gleichzeitig der

Sachverständige Neumann,  
der unerläßlich zum Zusammenhang einiger Windhaber'scher Gutachten gehört.

Diese beiden Herrn sind also auf

Mittwoch, den 19.5.1976

geladen. Wir beginnen an diesem Tag um 10.00 Uhr.

Das Programm entspricht dem ursprünglich auf Montag, 24.5. vorgesehenen Programm.

Um nun diesen 19.5. für diese zwei Sachverständigen freizubekommen, haben wir die ursprünglich für den 19.5. vorgesehenen Zeugen

Mondry und Berzau

vorverlegt auf

Dienstag, 18.5., 14.00 Uhr -

mitsamt den zu ihrer Vernehmung beizuziehenden Asservaten.

Sodann ist am 26.5. ersatzlos zu streichen:

der amerikanische Zeuge Niemi,  
der an sich nur zum Heidelberger Gesamtschaden - zum Sachscha-  
den - Aussagen machen sollte; der Dolmetscher entfällt damit  
auch.

Am kommenden Donnerstag, den 6.5.,

wird zusätzlich noch gehört:

KOK Leidel,

und zwar zu dem Thema "Notruf vor dem Anschlag auf das "Springer-Hochhaus" - wir haben ja hierzu schon verschiedene Zeugen gehört, letztlich den Zeugen Mann -

Fundstelle: Ordner 67 Bl. 2.

Dieser Zeuge ist auf Abruf ab 11.00 Uhr geladen.

Dann

am Mittwoch, den 12.5., um 14.00 Uhr,

wird noch als Zeuge zusätzlich geladen der hier bereits als Sachverständiger aufgetretene

Zeuge Rainer Goebel,

und zwar zum Untersuchungsbericht des BKAs vom 25.5.73

- Fundstelle: Ordner 111 Bl. 3 -.

Schließlich hat die B.Anstalt für Materialprüfung mitgeteilt, daß die Sachverständigen Prof.Dr. Schönherr und Dr. Pohl die Gutachten, die für den 11. und 12. Mai vorgesehen sind, allein vertreten müssen; der weiter vorgesehene Sachverständige Dr. Oberhauser sei nur als Mitarbeiter für Prof. Dr. Schönherr tätig geworden, ~~und der Dipl.Ing. Neumann~~ bzw. ist es so gewesen, daß der Dipl.Ing. Neumann Mitarbeiter von Prof.Dr. Schönherr gewesen ist und Dr. Oberhauser, der auch vorgesehen war, hat nur vertretungsweise ein Gutachten für Herrn Prof. Pohl unterschrieben.

Wir haben deshalb die beiden Herrn

- Dr. Oberhauser und Dipl.Ing. Neumann - wieder abgeladen und bitten, sie aus der Liste am 11. und 12.5. zu streichen.

Das waren die Hinweise auf unser Sitzungsprogramm.

Wir haben heute früh vorgesehen die

Herren Gronau, Schlesinger, v. Holdt, Lessmann und Jensen.

Die Zeugen KHM Gronau, KHM Schlesinger, KHM v. Holdt, KHM Lessmann und KHM Jensen werden gem. § 57 StPO belehrt.

Die Zeugen KHM Gronau, KHM Schlesinger, KHM v. Holdt, KHM Lessmann und KHM Jensen erklären sich mit der Aufnahme ihrer Aussage auf das Gerichtstonband einverstanden.

Die Zeugen KHM Schlesinger, KHM v. Holdt, KHM Lessmann und KHM Jensen werden um 9.08 Uhr in Abstand verwiesen.

~~Der Zeuge KHM Gronau übergibt seine Aussagegenehmigung dem Gericht~~

Der Zeuge KHM Gronau übergibt seine Aussagegenehmigung dem Gericht.

Diese Aussagegenehmigung wird dem Protokoll als Anl. 1 beigefügt.

Der Zeuge KHM Gronau macht folgende Angaben zur Person:

Z.Gro.: Herbert Gronau, 43 Jahre, Kriminalbeamter in Hamburg; mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert; wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Ist Ihnen die Wohnung Hamburg 39, Olsdorfer Straße 1 - 3 ein Begriff?

Z.Gro.: Ja, das ist mir bekannt.

RA Dr. Augst ( als amtlich bestellter Vertreter von RA Egler) erscheint um 9.09 Uhr im Sitzungssaal.

V.: Durch was ist Ihnen diese Wohnung bekannt geworden?

Z.Gro.: Ich weiß nicht, woher. Aber wir hatten einen Hinweis, daß sich in dieser Wohnung anarchistische Gewalttäter aufhalten sollen bzw. die Wohnung von solchen benutzt wird und war dazu eingeteilt worden, unterstützend <sup>mit</sup> in dieser Wohnung eine Durchsuchung vorzunehmen.

V.: Sie waren an dieser Durchsuchung, die wohl gleichzeitig der erste Zugriff war, beteiligt?

Z.Gro.: Ja.

V.: Danke schön.

Können Sie uns ganz allgemein sagen, wie man die Wohnung angetroffen hat, insbesondere vielleicht auch noch die Zeit, wann das gewesen ist - das Datum -, und ob der erste Eindruck, das, was Sie erfahren hatten, als Hinweis bestätigt worden ist durch die Bilder, die Sie angetroffen haben?

Z.Gro.: Also das Datum kann ich nicht mehr nennen; das ist schon zu lange her.

Herrn  
Kriminalhauptmeister  
Herbert Gronau

K 4  
(Dienststelle)

Betr.: Aussagegenehmigung

- Für Ihre Vernehmung als Zeuge in der Sache gegen
1. Andreas Baader
  2. Ulrike Meinhof..... vor dem
  3. Gudrun Ensslin
  4. Jan-Carl Raspe
- Oberlandesgericht Stuttgart. (Gericht)  
2. Strafsenat  
Az. 2 StE (OLG Stgt) 1/74

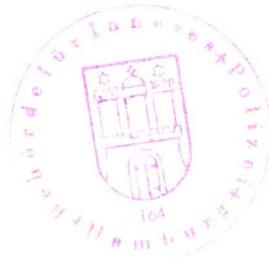
wird Ihnen hiermit Aussagegenehmigung erteilt.

Die Genehmigung zur Aussage als Zeuge beschränkt sich auf tatsächliche Bekundungen. Sie umfaßt nicht Äußerungen, die zu den Aufgaben eines Sachverständigen gehören, wie z.B. die Abgabe von Werturteilen sowie die Beantwortung von Rechtsfragen.

Hinsichtlich der Nennung Ihres persönlichen Wohnsitzes ist die Aussagegenehmigung dahin eingeschränkt, daß Sie als Wohnsitz bzw. Anschrift nur Ihre Polizeidienststelle anzugeben haben.

Die Aussagegenehmigung gilt ferner nicht für:

- innerpolizeiliche Angelegenheiten, wie Planungen, Befehle, Einsatz-, Ausrüstungs-, personelle Fragen;
- den Verlauf strafrechtlicher Untersuchungen durch die Polizei bezüglich kriminaltaktischer und -technischer Maßnahmen;
- die Namen von Vertrauenspersonen oder Informanten, die nicht genannt werden wollen oder sollen.



*[Handwritten signature]*  
(Unterschrift)

Ich entsinne mich, daß in dieser Wohnung noch ein Fernseher lief, d. h., er war nicht ausgeschaltet, und man hatte den Eindruck, daß diese Wohnung fluchtartig verlassen worden war. Es waren mehrere technische Geräte vorhanden - ich glaube, so eine Art Warngerät für.. mit denen man, glaube ich, Funkgespräche orten konnte; irgendwie hab ich das in Erinnerung; technisch kann ich das nicht weiter erläutern.

Sehr genau entsinne ich mich an eine Aktentasche mit Kennzeichen, weil ich die nämlich selbst nachher zusammengestellt habe, die sich in einem Regal, glaube ich, im Schlafzimmer befand.

V.: Können Sie ungefähr sagen: War das ne größere Zahl von Kennzeichen?

Zg.Gro.: Das war eine große Anzahl von Kennzeichen. Jedes Kennzeichenpaar war, soweit ich mich entsinne, in Zeitungen oder Packpapier eingewickelt - jedes Paar für sich einzeln -, und an den Kennzeichen befanden sich selbstklebende Aufkleber mit besonderen Bezeichnungen für ein Fahrzeug; und auch auf dem Packpapier bzw. auf den Zeitungen waren handschriftliche Notizen über das Fahrzeug, das dazu benutzt werden sollte.

V.: Sonstige auffällige Gegenstände, die Sie jetzt noch aus dem Gedächtnis hersagen könnten oder jedenfalls andeuten könnten, daß so etwas gefunden worden ist?

Zg.Gr.: Na, ich kann mich im Moment nicht daran entsinnen.

V.: Hier auf diesem Tisch seh ich ein kleines Körbchen; ich glaube, daß sich in diesem Körbchen Schlüssel befanden.

V.: Wir werden nachher auf diese Asservate zu sprechen kommen. Wenn Sie bitte mal rein aus dem Gedächtnis versuchen, zu schöpfen: Haben Sie dort irgendwie, z. B. Werkzeuge, Waffen, Munition oder Sönstiges, gefunden?

Zg.Gro.: Ja, also Werkzeuge haben wir praktisch in jeder Wohnung festgestellt; also da müßte ich jetzt einen besonderen Vorhalt haben - ich kann mich an besondere Einzelteile nicht besinnen.

V.: Ist Ihnen eine Schreibmaschine noch geläufig?

Zg.Gro.: Ja, das ist richtig.

V.: Was für ein Modell war es?

Zg-Gro.: Das weiß ich nicht mehr.

V.: War das eine große oder eine Reiseschreibmaschine?

Z.Gro.: Soweit ich weiß, eine Reiseschreibmaschine.

V.: Sind Sie selbst beteiligt gewesen an der Sicherstellung dieser Beweismittel?

Z.Gro.: Nein, Ich bin speziell eingeteilt worden für kraftfahrzeugbezogene Sachen.

V.: Haben Sie nun diese kraftfahrzeugbezogenen Sachen selbst...?

Zg.Gro.: Ja, diese Kennzeichen, die habe ich selbst sichergestellt und asserviert.

V.: Also hier sind Sie derjenige, der

a) die Sachen entdeckt, sichergestellt und

b) später die Liste dazu angefertigt hat?

Z.Gro.: Richtig, ja.

V.: Und können Sie uns insgesamt sagen, wie man gearbeitet hat bei der Sicherstellung von Beweismitteln? Wie sind da die Beamten, die eingesetzt waren, vorgegangen?

Z.Gro.: Es ist allgemein so üblich bei uns, daß wir zu mehreren Kollegen einen Raum zu inspizieren haben und dann auch verantwortlich sind für die Gegenstände, die wir aus einem Zimmer herausholen.

V.: Also ~~Ein~~ Einteilung nach den Räumlichkeiten?

Zg.Gro.: ...nach den Räumlichkeiten, ja.

V.: Das wird verschieden gekennzeichnet, so daß man aus irgendwelchen Kennbuchstaben im allgemeinen...

Z.Gro.: Also die Räume werden vorher bereits bezeichnet, so daß man hinterher genau sagen kann, aus welchem Raum man welchen Gegenstand geholt hat.

V.: Und nun: Innerhalb des Raums, wird das alles zusammengefasst oder ist das damals alles zusammengefasst worden in Behältnissen und wo wurde es dann weiterbearbeitet?

Zg.Gro.: Also ob wir <sup>das</sup> in der Ohlsdorfer Straße schon so gemacht haben, kann ich nicht sagen; das war für mich praktisch die erste Wohnung, die ich mit durchsucht habe in ~~z~~diesem Zusammenhang. Ich nehme aber an, daß es so war, daß jeder von uns genau wußte, wo wir welche Gegenstände herausgeholt haben. Und noch später haben wir's dann auch auf jeden Fall sehr genau gemacht. Das sind so <sup>die</sup> Anfangsschwierigkeiten....,

V.: ..bis man Erfahrungen sammelt.

Es liegt hier ein Vermerk vor -

Ordner 83 Bl. 14.

Hier heißt es abschließend:

"Sämtliche sichergestellten Gegenstände beförderten wir zum Polizeipräsidium, wo sie Beamte der K 4 am folgenden Tage in Asservatenlisten erfaßten."

Wenn ich Ihnen das jetzt mitteile, daß das damals in einem Vermerk niedergelegt worden ist, können Sie das bestätigen?

Z.Gro.: Das ist richtig so, ja.

V.: Schließlich:

Sind in der Wohnung auch, bevor nun die Sicherstellungen durchgeführt wurden, die Asservate besichtigt worden, sind, Fotografien und sonstige Spurensuchen durchgeführt worden?

Z.Gro.: Ja. Wir haben auf jeden Fall Spurensicherung hinzugezogen und haben die Räume fotografiert. Ich muß mich jetzt wieder auf das beziehen, was ich selbst gemacht habe:

Ich habe mir also sehr genau gemerkt, daß ich die Kennzeichen in einer Aktentasche fand, die vorher im Regal gestanden hatte. Also man merkt sich, wo diese Gegenstände gestanden haben.

RA Schlaegel erscheint um 9.15 Uhr.

Dem Zeugen wird die Lichtbildmappe aus Ordner 83 Bl. 30 - 46 vorgelegt mit der Bitte, sich diese Bilder darauf durchzusehen, ob er den Zustand selbst so erlebt hat, wie er hier in den Bildern wiedergegeben ist. Wenn der Zeuge irgend etwas Charakteristisches und Spezielles auf den Bildern sehen sollte, so möge er das Gericht unter Benennung der Blattzahl darauf hinweisen.

Der Text, der die Bilder beschreibt, ist abgedeckt.

Das Gericht nimmt diese Lichtbildmappe gleichzeitig in Augenschein.

Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit, am Augenschein teilzunehmen.

Da kann ich nichts dazu sagen.

V.: Also wenn's hier nichts Besonderes zu sagen gibt - Sie könnten vielleicht ganz kurz erläutern, wenn Sie irgendwas erkennen.

Z.Gro.: Also auf

Bl. 31:

Da kann ich nichts Weiteres erkennen, als eine Tür zu einer Wohnung. Ich nehme an, daß es die Wohnungseingangstür ist.

V.: Sie können also nicht mehr aus eigenem Wissen sagen, das war der Eingang?

Z.Gro.: Nein.

V.: Danke.

Z.Gro.: Auf

Bl. 32

kann ich keine besonderen Einzelheiten erkennen.

V.: Wenn Sie etwa erkennen würden, daß das die Wohnung ist, daß Sie hier bestimmte Merkmale finden, die Sie noch im Gedächtnis haben, dann können Sie natürlich sagen: Das war die Wohnung.

Z.Gro.: Ja, von

Bl. 33

kann ich das sagen:

Ich entsinne mich, diesen Korridor der Wohnung damals gesehen zu haben.

Zur Küche kann ich keine besonderen Angaben machen, weil ich dort keine Aufgaben verrichtet habe.

V.: Es ist also immer nur die Frage, ob sich das Bild Ihnen damals beim ersten Besichtigen so dargeboten hat.

Z.Gro.: Ich hab's nicht so in Erinnerung.

V.: Sie haben's nicht so in Erinnerung?

Z.Gro.: Nein.

Bl. 34 war das.

Das gleiche gilt für

Bl. 35.

Auf

Bl. 36

erkenne ich das Wohnzimmer dieser Wohnung. Ich glaube, daß in diesem Raum auch das Fernsehgerät gestanden hat, das eingeschaltet war, als wir die Wohnung betraten.

Bl. 37:

sagt mir nichts Besonderes. Ich bin in diesem Raum gewesen; ich kann also bestätigen, daß das das Wohnzimmer ist in der Wohnung Olsdorfer Straße.

Das müßte auch noch das Wohnzimmer sein

- Bl. 38 -,

wo sich die technischen Geräte befanden. Ich kann keine Angaben machen über den technischen Gehalt dieser Geräte hier auf

Bl. 39.

V.: Es kommt nur auf das Wiedererkennen des Eindruckes an, daß Sie den Zustand <sup>damals</sup> genauso oder so, wie es hier dargestellt ist, ungefähr wiedererkennen.

Das gleiche gilt für

Z.Gro.: Bl. 40:

Ich glaube, hier ist es, das Gerät, auf

Bl. 41,

an der Seite oben rechts, das eingeschaltet war, als wir kamen.

Auf

Bl. 42

wieder ein technisches Gerät - da kann ich nichts dazu sagen, keine weiteren Angaben dazu machen.

Bl. 43:

das Schlafzimmer. Unter dem Regal im Vordergrund, glaube ich, ist die schwarze Reisetasche, in der sich auch die Kennzeichen befanden, und zwar aus dem dahinterstehenden Regal geholt.

Ich muß hierzu sagen:

Als wir die Wohnung betraten, befanden sich diese Gegenstände im Regal. Wir haben zunächst einmal durchsuchen müssen, ob evtl. Bomben deponiert sind, die explodieren könnten. Deswegen haben wir also kleine Veränderungen, die auf dem Bild vorhanden sind, die sich also nicht mit dem Zustand decken, wie wir ihn beim Betreten des Raumes vorgefunden haben. Das war zur eigenen Sicherung geschehen.

Bl. 44:

sind die Betten dieses Raumes. Ich kann da nur sagen, wir haben das nachher auch noch durchsucht und die Matratzen hochgenommen, um festzustellen, ob sich darunter vielleicht noch verdeckte Gegenstände befinden.

Auf

Bl. 45

die eben angesprochene Reiseschreibmaschine auf einem Tisch - auch innerhalb des Schlafzimmers.

Ich entsinne mich, daß in dem Korb, der unter dem Tisch stand, sehr viel Werkzeug gelegen hat.

Zu Bl. 46

kann ich keine Angaben machen.

V.: Danke schön.

3454 / 115

Jetzt wegen des Datums:

Sie sagten uns, Sie können sich daran nicht erinnern nach den hier vorliegenden Unterlagen.

Zunächst aber doch die Frage:

Daß es 1972 war, steht wohl außer Frage?

Z.Gro.: Das ist richtig.

V.: Wüßten Sie auch noch den Monat?

Z.Gro.: Nein, das weiß ich nicht mehr.

V.: Es soll am 22.6.1972 gewesen sein.

Wenn ich Ihnen das Datum nenne, besagt Ihnen das etwas?

Z.Gro.: Ja, das dürfte ungefähr richtig sein.

V.: Das heißt also...,

Z.Gro.: ..ich kann mich da überhaupt nicht dran erinnern.

Dem Zeugen wird die Liste aus O. 84  
Bl. 222 - 226 mit der Bitte um Erklärung  
vorgelegt, ob es sich um seine Unterschrift  
handelt und ob diese Liste von ihm stammt.

Ja, das ist meine Unterschrift; das ist auch die von mir gefertigte Aufstellung.

V.: Die beinhaltet also die sämtlichen Kennzeichen, die Sie dort gefunden haben?

Z.Gro.: Ja.

V.: Danke schön. Dann würde ich Sie bitten, daß Sie sich mal die Asservate, die hier auf dem Tisch liegen insoweit, als sie zum Kennzeichen handeln, ansehen, ob Sie dazu irgendetwas sagen können, insbesondere, ob Sie die Stücke wiedererkennen.

Der Zeuge besichtigt die Asservate  
E 25/Schlafzimmer Pos. 275 und  
E 25/Schlafzimmer Pos. 279  
- Kfz-Kennzeichen -.

Z.Gro.: Also ich nehme an, daß es sich hier um die beiden Kennzeichen handelt, die u.a. in der Ohlsdorfer Straße sicher gestellt wurden. Ich kann dazu sagen:

Einige Kennzeichen waren sozusagen fabrikneu und unbenutzt, und die waren auch noch nicht gelocht, wie ich es in diesem Fall hier erkenne, während andere Kennzeichen bereits gelocht waren, was man daran entnehmen kann, daß sie möglicherweise bereits gebraucht wurden. In einigen Fällen, glaube ich, mich sogar entsinnen zu können, waren gar keine Plaketten auf den Kennzeichen, wie hier z.B.: Hier ist die Zulassungsplakette. Und auch auf dem größeren Schild befindet sich keine TÜV-Plakette -

./.

wie es in diesem Fall ist, kann ich schlecht sagen; es ist zusammengebunden.

V.: Sie können es ruhig auseinandernehmen.

Z.Gro.: Es waren alle Kennzeichen verschieden fertiggestellt, d. h. also, einige waren voll gebrauchtsfertig, während andere noch gar nicht zu gebrauchen waren, weil sie keine Plaketten enthielten.

Gem. § 249 StPO wird das Asservat  
E 25/Schlafzimmer Pos. 275  
- vorderes Kennzeichen "DA-AN 141"  
mit Zulassungsplakette der Stadt Darmstadt,  
hinteres Kennzeichen "DA-AN 141"  
mit Zulassungsplakette der Stadt Darmstadt  
und einer TÜV-Plakette November 1973 -  
verlesen.

Gem. § 249 StPO wird das Asservat  
E 25/Schlafzimmer Pos. 279  
- vorderes Kennzeichen "PI-V 216"  
mit Zulassungsplakette des Kreises Pinneberg,  
hinteres Kennzeichen "PI-V 216"  
mit Zulassungsplakette des Kreises Pinneberg  
ohne TÜV-Plakette -  
verlesen.

Zu diesen Kennzeichen kann ich sagen:

Wenn es sich um ein nachgemachtes Kennzeichen handelt, hat man die Fahrzeuge gleichen Typs vorher beobachtet - so haben wir's festgestellt. Allgemein war es so, daß man sich ganz genau merkte, für welchen Monat das ausgesuchte Fahrzeug zum TÜV erscheinen muß, also daß man nachher die TÜV-Plakette auf dem nachgeprägten Kennzeichen genauso hinstellte.

V.: Danke. Herr Gronau wenn Sie hier nun auf dem Tisch irgendein Asservat sehen, das Sie noch von der damaligen Ansicht her sofort erkennen, dann könnten Sie uns darauf hinweisen.

Der Zeuge besichtigt das Asservat  
E 25/Schlafzimmer Pos. 239  
- 1 Körbchen mit VW-Schlüsseln u.a. -  
und erklärt:

Wie ich schon vorhin sagte:

Dieses kleine Körbchen, glaube ich, in der Wohnung gesehen zu haben, und ich glaube auch, mich zu entsinnen, daß sich in diesem Körbchen Schlüssel befanden.

Der Zeuge besichtigt das Asservat  
E 25/Schlafzimmer Pos. 259  
- 18 Briefumschläge -

und erklärt:

Das sind aber Kuverts von unserer Dienststelle. Ja, richtig: Das sind die von mir aus dem Einpackpapier der Fahrzeuge herausgeschnittenen handschriftlichen Eintragungen, d. h. also, man hat dieses Packpapier vorher beschriftet und wußte dann also genau, für welches Fahrzeug - für welche Art, also Typ und ~~Fahr~~ Farbe - man diese Kennzeichen benutzen wollte.

V.: Das ist Ihre Mutmaßung, daß das der Zweck der Handlung...

Z.Gro.: Das stimmt genau. Jaja.

V.: ..auftragung war.

Wenn Sie weitere Stichproben machen wollen, ob Sie ~~weitere~~ die Zettel erkennen?

Z.Gro.: Das ist auch meine Beschriftung; jetzt entsinne ich mich, daß ich das <sup>selbst</sup> so verpackt habe.

V.: Sie haben also diese Dienststellenkuverts benützt, um diese Zettel, die ausgeschnitten wurden, aus dem Verpackungsmaterial der einzelnen Kennzeichen darin aufzubewahren, und das liegt Ihnen hier in diesem Asservat 259 vor?

Z.Gro.: Ja.

V.: Danke schön.

Wenn Sie vielleicht noch diese zu diesen beiden hier vorliegenden Kennzeichen, die Sie vor sich sehen, entsprechenden Kuverts heraussuchen könnten, also: Pinneberg-V 216 und Darmstadt-AN 141.

RA Schily und RA Dr. Heldmann  
erscheinen um 9.26 Uhr im Sitzungssaal.

Ja, ich habe hier eine kleine Karte über das Kennzeichen "DA-AN 141". Ich glaube, mich entsinnen zu können, daß <sup>sich</sup> diese kleine Karte innerhalb des kleinen Päckchens, also am Kennzeichen selbst, befand.

V.: Sie erkennen die Karte an sich wieder. Die Zweifel, die Sie grade nun in Ihre Antwort reinbrachten, die gelten mehr dem Fundort?

Z.Gro.: Jaja.

V.: Aber die Tatsache, daß Sie diese Karte dort in der Wohnung gefunden haben..

~~Z.Gro.: Ja, das ist die Karte, die ich dort gefunden habe.~~

Z.Gro.: ..da bin ich ziemlich sicher. Ich kann das schließlich nicht mehr hundertprozentig sagen, daß es <sup>diese</sup> so war; ich weiß jedenfalls, daß solche Kärtchen bei diesen Kennzeichen lagen. Zum Teil waren sie mit so'nem Plastikklebeband da dran befestigt.

V.: Und bitte das Entsprechende für das Pinneberger Kennzeichen.

Z.Gro.: Ja. Im Falle des Pinneberger Kennzeichens V 216 haben wir hier einmal ein Plastikklebeband mit Angaben zum Fahrzeug. Das war direkt auf das Kennzeichen geklebt, während sich der andere Zettel, dieses braune Packpapier - das ist also ein Teil der Umhüllung des Kennzeichens - mit der handschriftlichen Bezeichnung "Pinneberg, gelber VW Capriolét Typ 674". Auf jeden Fall ist das Stück hier ein Teil des Packpapiers. Dieses habe ich herausgeschnitten, um gegebenenfalls die handschriftlichen Eintragungen identifizieren zu können.

V.: Also das erkennen Sie offenbar mit Sicherheit wieder?

Z.Gro.: Ja.

V.: Danke schön.

Z.Gro.: Und wie gesagt:

Diese Kuverts habe ich selbst beschriftet.

V.: Sonstige Asservate, die Sie hier mit einem kurzen Blick wiedererkennen könnten sofort, daß Sie sagen könnten: "Das habe ich dort gesehen"?

~~Z.Gro.: Ja, das ist die Karte, die ich dort gefunden habe.~~

Der Zeuge besichtigt das Asservat E 25/Wohnzimmer  
Pos. 33.2

- 1 Sicherheitsschloß - und erklärt:

Z.Gro.: Soweit ich mich entsinne, haben wir dieses Schloß aus der Wohnungstür ausgebaut - ich glaube, mich zu entsinnen, bin mir aber nicht ganz sicher.

V.: Sie haben jedenfalls offenbar das Wohnungstürschloß ausgebaut?

Z.Gro.: Das Schloß wurde ausgebaut, um nachher feststellen zu können, wer evtl. zu diesem Schloß einen Schlüssel besitzt.

V.: Und Sie haben ausgebaut?

Z.Gro.: Ich selbst nicht. Ich war dabei, als es ausgebaut wurde.

V.: Und Sie meinen, das sei so ein Schloß gewesen?

Z.Gro.: Ja.

V.: Danke schön.

Z.Gro.: Wenn ich jetzt allerdings lese "Wohnzimmer", dann kann das sein, daß es das Schloß ist, das die Wohnungsbenutzer vorher ausbauten, um selbst ein anderes hineinbauen zu können. Also ich weiß, in einer Wohnung haben wir ein zweites Schloß innerhalb der Wohnung gefunden. Das kann also sehr gut sein, daß es dieses ist.

Sämtliche vom Zeugen besichtigten und erläuterten Asservate wurden vom Gericht in Augenschein genommen.

Die Verfahrensbeteiligten hatten Gelegenheit, am Augenschein teilzunehmen.

V.: Sonstige Fragen an den Herrn Zeugen zu der Oalsdorfer Straße?  
Herr Berichterstatter?

Ich sehe beim Gericht nicht.

Herr B.Anwalt Zeis, bitte schön.

OStA Ze.: Herr Gronau, haben Sie außer diesen Kennzeichen noch bemerkenswerte Dinge möglicherweise in dieser Tasche gefunden, und zwar nicht nur ganze Kennzeichen. Ich will präziser fragen: sondern auch Teile von Kennzeichen? Wenn Sie vielleicht dazu etwas sagen könnten.

Z.Gro.: Soweit ich mich entsinne, waren in der Tasche auch einzelne TÜV-Plaketten, d. h. erhabene Plaketten, die sich in Metallhülsen befinden und auf das Kennzeichen genietet werden können, und ich glaube, auch Teile von Kennzeichen, d. h. herausgeschnittene Teile von Kennzeichen, auf denen sich TÜV- oder Zulassungssiegel befinden, um sie davon lösen zu können und für ein Kennzeichen zu benutzen.

OSTA Ze.: Herr Gronau, haben Sie noch eine ungefähre Vorstellung über die Anzahl dieser Teile?

Z.Gro.: Nein - es müßte sich so um 10 Teile herum bewegen.

OSTA Ze.: Dann darf ich Ihnen grade kurz vorhalten aus

Ordner 84 Bl. 226

- aus dieser Aufstellung, die der Herr Vorsitzende Ihnen schon vorgehalten hat -. Da heißt es:

"Des weiteren wurden sichergestellt:  
Zwei Wechselrahmen für Kennzeichen,  
31 aus Kennzeichen herausgeschnittene  
Teile mit Zulassungs- und TÜV-Marken.."

- und dann kommt noch ne ganze Anzahl von Städtenamen.

Nach diesem Bericht müßten's also doch mehr gewesen sein als zehn?

Z.Gro.: Ja, doch. Nachdem Sie mir das vorhalten, entsinne ich mich, daß es tatsächlich also wesentlich mehr war - das ist richtig.

OSTA Ze.: Danke. Ich hab keine weiteren Fragen mehr.

V.: Sonstige Fragen zur Olsdorfer Straße? Ich sehe nicht.

Sonst sind also auch gar keine Fragen mehr an den Herrn Zeugen?

Ich sehe, nicht. Danke schön!

Herr Gronau, wenn Sie Platz nehmen wollen; wir wollen Sie dann zusammen mit den übrigen Zeugen vereidigen.

Der Zeuge KHM Gronau bleibt bis zu seiner später erfolgenden Vereidigung im Sitzungssaal.

Der Zeuge KHM Schlesinger erscheint um 9.32 Uhr im Sitzungssaal.

Der Zeuge KHM Schlesinger macht folgende  
Angaben zur Person:

Zg.Schle.: Manfred Schlesinger, 41 Jahre, Kriminalbeamter,  
2000 Hamburg 1, Beim Strohause 31;  
Dienststelle: K 213, Raubdezernat;

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert;  
wegen Eidesverletzung noch vorbestraft.

V.: Herr Schlesinger, ist Ihnen die Ohlsdorfer Straße ein Begriff?

Z.Schle.: Ja.

V.: Durch was ist Ihnen diese Hamburger Wohnung zum Begriff geworden?

Z.Schle.: Ja, ich war seinerzeit - also es war ja wohl 1972 - abkommandiert und hab oben ausgeholfen; und - ich kann ~~nicht~~ jetzt nicht mehr sagen, wann's gewesen ist, als die Durchsuchung in der Ohlsdorfer Straße erfolgte -, da wurden die Asservate von dort ins Präsidium gebracht und wurden da aufgeschlüsselt.

V.: Sie waren also nicht in der Wohnung selbst,...

Z.Schle.: Nein.

V.:...sondern Sie haben nur Gegenstände, die aus der Wohnung in die Dienststelle gebracht wurden, gesehen?

Z.Schle.: Ja.

V.: In welcher Art sind die gebracht worden?

Z.Schle.: Die waren in Plastiktüten aufgefüllt, d. h. sie waren in Plastiktüten verpackt. Die Plastiktüten waren bezeichnet meinetwegen mit "Küche", "Wohnzimmer", "Keller" usw..

V.: Richtig.

Und danach haben Sie dann die Liste erstellt?

Z.Schle.: Ja, ja.

V.: Soweit Listen vorliegen, an denen Sie beteiligt gewesen wären:

Könnten Sie sich dafür dann verbürgen, daß diese Listen ausschließlich nach Gegenständen gefertigt worden sind, die sie selbst gesehen haben?

Z.Schle.: Ja, richtig.

V.: Wissen Sie, welche Liste Sie für welche Räumlichkeiten der Wohnung gemacht haben?

Z.Schle.: Ich müßte jetzt raten - ich glaube, der Flur war dabei.

V.: Sie raten richtig.

Dem Zeugen wird die Liste aus O. 83 Bl. 51 u. 52 mit der Bitte um Erklärung vorgelegt, ob es sich um seine Unterschrift handelt und ob die Liste von ihm stammt.

Z.Schle.: Ja. Das ist richtig: Das ~~ist~~ meine Unterschrift; ich dürfte also auch die erste Seite geschrieben haben.

V.: Danke schön.

Sind Ihnen aus diesem Material, das Ihnen damals vorgelegen hat, noch irgendwelche besonders markanten..?

Z.Schle.: Nein, nein.

V.: ....nicht mehr in Erinnerung.

Gem. § 249 StPO werden aus der Liste  
- Ordner 83 Bl. 51 u. 52 -  
folgende Positionen und die Unterschriften  
verlesen:

Bl. 51: Pos. 2.5, Pos. 2.6, Pos. 2.7 und  
Pos. 2.8.

Jetzt haben Sie also diese einzelnen Positionen gehört.

Damals nochmals die Frage:

Können Sie sich verbürgen dafür, daß Sie damals die Liste nach Ihnen selbst vorgelegenen Gegenständen vollständig und richtig angefertigt haben?

Z.Schle.: Ja, das kann ich.

V.: Wenn Sie sich jetzt hier mal auf dem Tisch umsehen wollten - die Flurasservate, vielleicht können wir sie speziell dem Herrn Zeugen zeigen, wo sie liegen -, ob Sie hier noch irgendwelche einzelnen Gegenstände, die Sie damals in der Hand gehabt haben, möglicherweise wiedererkennen.

Z.Schle.: Ich kann mich nicht daran erinnern. Ich weiß nur, daß Schlüssel dabeigewesen sind; aber ich weiß nicht mehr, was sonst noch dabei war.

V.: Also wenn Sie uns z. B. sagen können. Es kommt also nicht drauf an, daß Sie bloß etwa ne Antwort geben, wenn Sie mit Sicherheit aufgrund von individuellen Merkmalen etwas erkennen, sondern wenn Sie z. B. auch sagen können:

So einen Gegenstand, in dieser Art, meine ich, war damals dabei oder kann ich mich erinnern, daß er damals dabei war.

Der Zeuge besichtigt die Asservate  
E 25/Flur Pos. 2.5 - 2.7

- mehrere Teile eines braunen Pappkartons u. a. -  
und erklärt:

Z.Schle.: Ich kann mich nicht daran erinnern.

V.: Danke.

Ri Mai.: Herr Schlesinger, es wurde grade eben aus dieser Liste vom Flur u. a. die Pos. 2.8 verlesen. Dort heißt es: "1 Schaltrelais".

Nun haben <sup>wir</sup> Sie aber hier ein Asservat mit Schlüsseln und auf diesem steht: "E 25/Flur 2.8 a, b, c, d, " usw. "f, g; insgesamt 6 Schlüssel."

Ich weiß nicht, ob hier möglicherweise eine Verwechslung vorgekommen ist, denn wir haben beim Schlafzimmer, das Sie ja nicht asserviert haben, eine Pos. 239, wo ebenfalls Schlüssel angegeben sind.

Wissen Sie heute noch, ob man im Flur, der von Ihnen asserviert wurde, Schlüssel dieser Art gefunden hat?

Der Zeuge besichtigt das Asservat E 25/Flur Pos. 2.8  
- Schlüssel - und

und erklärt:

Z.Schle.: Wenn ich Sie recht verstanden habe, <sup>waren</sup> ~~war~~ in meiner Auf-  
führung die Schlüssel nicht verzeichnet?

Ri Mai.: Da heißt es: "2.8: 1 Schaltrelais".

Z.Schle.: Das ist es mit Sicherheit nicht.

Ich kann mich daran erinnern, daß ein Schaltrelais vorhanden war. Ich weiß das deshalb noch so genau, weil ich damit nichts anfangen konnte und einen Kollegen danach fragte, was das sei, und da wurde mir gesagt, daß es ein Schaltrelais ist - das weiß ich noch.

Ri Mai.: Jetzt nur noch die ergänzende Frage, Herr Schlesinger: Sie sagten vorher, die Liste, die man Ihnen gezeigt hat, die haben Sie richtig und vollständig aufgenommen.

Wenn nun diese Schlüssel da auch vorhanden gewesen wären in dem Plastiksack "Flur", hätten Sie diese Schlüssel in Ihre Liste hier aufgenommen?

Z.Schle.: Ja.

Ri Mai.: Danke schön.

~~RixMaixxxxx~~

Herr Schlesinger, wir haben uns grade nur die Marken angesehen. Also auf diesen Schlüsseln mit dieser Kennzeichnung "Flur 2.8" steht bei zweien "Royal" drauf, die andern zwei sind VW-Schlüssel "KASI". Es sind in Ihrer Liste vom Flur in der Pos. 2.1 zwei CES-Schlüssel am Ring, und 2.2, 7 CES-Schlüssel am Ring mit unbeschriftetem Namenschild aufgeführt - also offensichtlich was anderes als dieses hier.

Z.Schle.: Ja.

Ri Mai.: Können Sie sich an d-iese Schlüssel noch erinnern, an diese CES-Schlüssel?

Z.Schle.: Nein.

Ri Mai.: Keine Erinnerung?

Z.Schle.: Nein.

Ri Mai.: Danke schön.

vom Zeugen besichtigten  
Sämtliche/Asservate wurden vom Gericht  
in Augenschein genommen.

Sämtliche Verfahrensbeteiligten hatten  
Gelegenheit, am Augenschein teilzunehmen.

V.: Sonstige Fragen an den Herrn Zeugen?

Ich sehe, nicht.

Dann dürfen wir auch Sie bitten, Herr Schlesinger, daß Sie bitte Platz nehmen wollen neben Herrn Gronau.

Der Zeuge <sup>KHM</sup>Schlesinger bleibt bis zu seiner später erfolgenden Verurteilung im Sitzungssaal.

Der Zeuge KHM Jensen erscheint um 9.41 Uhr im Sitzungssaal.

Der Zeuge KHM Jensen macht folgende  
Angaben zur Person:

Z.Jen.: Paul Jensen, [REDACTED] 1919 Hamburg,  
2000 Hamburg 1, [REDACTED]

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert;  
wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Herr Jensen, ist Ihnen die Wohnung in Hamburg, Olsdorfer  
Straße 1 - 3 ein Begriff?

Z.Jen.: Ist mir ein Begriff.

V.: Ist es richtig, daß Sie an der Durchsuchung dieser Wohnung  
beteiligt gewesen sind?

Z.Jen.: Ja, das ist richtig.

V.: Hatten Sie ein bestimmtes ~~Sxx~~ Spezialgebiet, das Ihnen ob-  
legen hat bei der Durchsuchung?

Z.Jen.: Ja. Meine Aufgabe war es, die technischen Geräte, die in  
der Wohnung sich befanden, zu besichtigen und eine Aufstellung  
zu erstellen.

V.: Haben Sie, um nun einen Überblick über die überhaupt vorhan-  
denen technischen Geräte zu bekommen, die Wohnung nun einmal  
insgesamt besichtigt oder wurden Ihnen die technischen Geräte  
zugebracht?

Z.Jen.: Nein. Die Wohnung war geöffnet, und wenn ich mich richtig  
erinnere, waren die Sprengmeister, also unsere Sachbearbeiter  
auf diesem Gebiet, bereits in der Wohnung gewesen und hatten

die Wohnung betrachtet, und dann bin ich hineingegangen, bin in der Küche gewesen - gleich links -, ich bin im Wohnzimmer gewesen, und ich bin in dem Schlafzimmer oder Schlafzimmer/Arbeitsraum gewesen.

V.: Haben Sie noch einen Eindruck von diesen Räumen bekommen, wie sie im originalen Zustand gewesen sind?

Z.Jen.: Ja.

Dem Zeugen werden die Lichtbilder aus Ordner 83 Bl. 31 - 46 mit der Bitte vorgelegt zu sagen, ob er die Wohnung in diesem Zustand angetroffen hat und ob ihm diese Bilder, die er hier sieht, überhaupt etwas besagen.

Der Text, der die Bilder beschreibt, ist abgedeckt.

Bild 31:

Das dürfte die Wohnungseingangstür sein.

Bild 32:

Hierzu kann ich nichts Bestimmtes sagen; aber wenn das eine die Eingangstür ist, dann wird das hier der Flur sein.

Das ist nochmals wieder ein Flurbild

- Bild 33.

V.: Sie sollten uns eben deutlich machen, wo Sie es als Bild aus der Wohnung sicher..

Z. Jen.: Ja, ist klar, Herr Vorsitzender.

Bild 34:

Die Küche kenne ich in dieser Form, wie sie hier dargestellt ist. Ich erinnere mich nämlich, daß ein ziemliches Durcheinander in der Küche war und daß dort noch Reste von Lebensmitteln standen und verschiedene andere Sachen.

Das ist auch wieder die Küche, und zwar liegt das Werkzeug in der Tasche

- Pos. 24 auf Bild 35

und dazu auch

Pos. 26 auf Bild 35 -

wie ich mich erinnere.

Jetzt kommt das Wohnzimmer

- Bild 36 -.

Die Pos. 10, 11 und 12 sind erinnerlich:

Das ist der Glask<sup>tisch</sup>ständer, der in der Mitte des Wohnzimmers gestanden hat.

Bild 37:

ist erinnerlich; das ist der gleiche Raum wie Bild 36.

Bild 38:

ist mir erinnerlich, und zwar insbesondere durch die Pos. 9 und die Pos. 8.

Bild 39:

ist der auf Bild 38..

Darf ich das umschlagen? Dann könnten wir's ja unten abdecken.

V.: Ja, selbstverständlich.

Z.Jen.: ..und zwar rechts auf.. - ja Moment: Gehört Pos. 22 zum Schrank oder gehört sie zu dem Stuhl? - jedenfalls:

Auf dem Stuhl stehende Pos. 8 ist der auf Bild 39 dargestellte Fernsehempfänger; eine Kombination mit einem gleichzeitigen Rundfunkempfänger, japanischer Herkunft.

Bild 40:

ist der Spezial-UKW-Empfänger "Compact 2000".

Ende von Band 525.

Zg.Je.: Und Bild 41 ist der Wandschrank, in dem die...in dem der veränderte Siemens-Empfänger steht. Ich hatte erst..oder ich war erst der Meinung, daß dieser Empfänger eine Art Heißlüfter sei, also ein Heizagregat, wie man das heute in modernen Wohnungen hat, ein sogenannter "Querstromlüfter"; aber ich habe dann bei näherem Betrachten gesehen, daß das eben ein Empfänger ist. Das Wichtigste an diesem Empfänger ist, daß verschiedene Bauteile dieses Empfängers ausgebaut waren, denn dieser Empfänger ist in seiner ursprünglichen Art, das habe ich mir allerdings hinterher erst durch einen Vertreter des fernmeldetechnischen Zentralamtes bestätigen lassen, auf eine fest eingestellte Frequenz bequarzt, das heißt, man hat nur eine Möglichkeit, über eine Frequenz zu sprechen. Und diese Funktion, die für so ein Gerät auch vorgesehen ist, bauteilemäßig so bestimmt ist, die war verändert worden, indem man jetzt einen abstimmbaren Teil, wie bei einem Rundfunkempfänger, also einem UKW-Empfänger, hineingebaut hatte. Dadurch bekommt das Gerät natürlich eine ganz andere Bestimmung, eine ganz andere Möglichkeit, um damit zu arbeiten.

Auf Bild 42 oben ist diese Veränderung klar und deutlich zu erkennen. Das ist nämlich dieser Ausschnitt, der zusätzlich hineingebracht worden war.

Bild 43 gibt das Schlafzimmer oder kombinierte Schlaf-Arbeitszimmer wieder.

Bild 44 stellt die Schaumstoffliegen dar, <sup>ob</sup> das damals da oben drauf gelegen hat, Herr Vorsitzender, das kann ich Ihnen nicht sagen. Das war nämlich etwas, was mich nicht betraf, wofür ich mich nicht interessierte.

V.: Das bedarf keiner Erläuterung, es ist klar, wenn Sie das nicht mehr erinnern können...

Zg.Je.: Ja, ich weiß, deshalb meine Bemerkung, Wohn-Arbeitszimmer... oder Schlaf-Arbeitszimmer, linker Hand war dieser provisorische Tisch, auf dem damals verschiedene Zeitschriften, Schriften und alles mögliche umherlagen und unter anderem auch dieser ...diese Schreibmaschine stand.

V.: Die also hier auf Bild 45 zu erkennen ist, stand so auf dem Tisch.

Zg.Je.: Ja, ob sie so gesta-nden hat, wissen Sie. Herr Vorsitzender, das weiß ich nicht. Ich weiß nur, daß sie drin war und auch auf dem Tisch stand, denn es war ja dort auch gearbeitet worden, offenbar vorher.

V.: Dem äußeren Anschein nach war es eine solche Maschine, die Sie in Erinnerung haben?

Zg.Je.: Es war dem äußeren Anschein nach eine solche Maschine.

V.: Danke.

Zg.Je.: Präzise, ob es diese Maschine war, kann ich nicht sagen.

Ja das Bild 45 da ist diese .....

Bad..kann ich keine Aussagen zu machen, dort habe ich nichts vorgefunden. (zu Bild 46)

V.: Dankeschön. Herr Jensen, ist es richtig, wie uns die Zeugen schon geschildert haben, daß man die Beweisstücke, die gesichert wurden, dort verpackt hat und später dann in die Dienststellen, die Polizeidienststellen gebracht hat und dort im einzelnen aufgelistet?

Zg.Je.: Ja, die ganzen Einzelteile sind verpackt worden. Ich war an dem Verpacken allerdings nicht beteiligt, sondern, nachdem ich die Sachen besichtigt hatte und mir einige Notizen gemacht hatte, die auch zu einem Bericht geführt haben, der sicherlich in der Akte befindlich ist, bin dann wieder weggefahren, und habe die Sachen dann am Abend, am späten Abend bei mir an der Dienststelle wieder in Empfang genommen, habe sie dann einer genauen Untersuchung unterzogen, die einzelnen Werknummern, beziehungsweise Gerätenummern festgehalten, alles zusammen in einen Bericht formuliert, u-nd auch einen Vertreter der Oberpostdirektion Hamburg, und zwar ist es des Funkdienstes, das sind die Herren, die zuständig sind, die ich immer hinzuziehe, wenn es Veränderungen gibt an Geräten oder wenn es genaue Frequenzen festzustellen geht, um festzustellen, ob hier ein Verstoß gegen das Fernmeldeanlagengesetz vorliegt, weil ja jedes Gerät eine Zulassungsnummer des Fernmeldetechnischen Zentralamtes in Darmstadt haben muß. Und die Herren sind dann dabei gewesen, und haben mir unter anderem dann auch gesagt, also diese Veränderungen, die ich glaubte, schon festgestellt zu haben, seien nicht typengerecht, also zusätzlich hinterher vorgenommen worden.

V.: Ja, nun Frage: Waren Sie an der Sicherstellung und später an der Asservierung, das heißt auch an der Erfassung, der listenmäßigen Erfassung der Beweisstücke beteiligt, wenn, in welchem Bereiche?

Zg.Je.: Nur in dem Bereich der Technik, und dieser Bereich ist in der Liste. Ich weiß die Ziffern nicht genau. Jedenfalls dort muß bei der Akte eine Aufstellung sein, und da habe ich einen Vermerk

gemacht, Ziffer soundso und meine Unterschrift dazugesetzt.

Dem Zeugen wird aus der Liste aus  
O. 83 die Bl. 89 und 90  
übergeben mit der Bitte zu erklären,  
ob es sich um seine Unterschrift handelt  
und ob die Liste von ihm stammt.

Zg.Je.: Die Unterschrift stammt von mir...und zwar beide, Seite 89 und Seite 90. Und ich habe auch den Vermerk gemacht: "44 bis 65". Geschrieben habe ich die Seite nicht.

V.: Aber Sie können...

Zg.Je.: Wenn das von Bedeutung ist. Ich habe aber die Unterschriften dazu geleistet, nachdem ich die Positionen verglichen hatte.

V.: So daß Sie also sagen können, was hier in der Liste erfasst ist, mit diesen Nummern, hat mir alles vorgelegen und Sie können sich für die inhaltliche Richtigkeit verbürgen.

Zg.Je.: Ich kann mich für die inhaltliche Richtigkeit verbürgen, denn die Angaben, die hier aufgeführt sind, stammen von mir.

Dem Zeugen wird das Asservat  
E 25/Wohnzimmer Pos. 62  
- Teil eines Briefumschlags -  
zur Besichtigung und Erläuterung  
vorgelegt, ob er sich daran erinnern kann.

Zg.Je.: Ich hatte gleich anfangs gesagt, daß ich mich vor allen Dingen für die technischen Geräte innerhalb dieser Wohnung interessiert habe. Ich kann mich an diesen Briefumschlag, also an diese Schnitzel hier, nicht erinnern. Ich weiß nicht, in welchem Zusammenhang, in welcher Bedeutung sie hier jetzt vor Gericht benötigt werden.

V.: Nun, das ist ja auch für einen Zeugen nicht so wichtig. Es kommt nur darauf an, diese Nummer ist in Ihrer Liste verzeichnet unter der Nummer 62...

Zg.Je.: Ja, das ist richtig. Ich kann mich an diese Schnitzel hier nicht erinnern. Ich habe sie mir eben betrachtet, und ich muß ganz ehrlich sagen, ich weiß es nicht.

Gem. § 249 StPO wird aus der Liste - Wohnzimmer -  
O 83 Bl. 71 ff.  
der Kopf des Protokolls, von Seite 89 die  
Position 62 und der Unterschriftsvermerk verlesen.

Zg.Je.: Das ist mir bekannt, Herr Vorsitzender.

V.: Wenn also eine solche Position hier aufgeführt ist, ist nach Ihrer bisherigen Aussage anzunehmen, sie hat Ihnen damals bei der Listenerstellung vorgelegen, beziehungsweise beim Vergleich.

Zg.Je.: Ja, ich bin der Meinung, das sei dabei gewesen. Deshalb sage ich auch, ich kann mich nicht daran erinnern; mir ist das nicht erinnerlich, daß das in dieser Form dort vorgelegen hat. Aber das ist ja auch schon einige Jahre her, und es ist durchaus möglich, daß ich nun diese Position, die für mich, da ich ja nun mich für die Technik interessierte, unwichtig war. Es haben da ja so viele Dinge in der Wohnung umhergelegen, und für mich sind diese Schnipfel eben,...aus meiner technischen Betrachtung her, ohne Bedeutung gewesen.

V.: Danke, wenn Sie nur einen Blick auf den Tisch werfen wollten, ob sie auf Anhieb irgendetwas als ein Stück erkennen, das Sie glauben, damals in der Wohnung gesehen zu haben.

Der Zeuge be~~z~~sichtigt die Asservate  
E 25/Flur Pos. 2.5 bis 2.7  
- mehrere Teile eines braunen Pappkartons u.a. -  
und erklärt:

Zg.Je.: Ich kann nicht sehen, was dort in der Hülle ist.

V.: Dann wollen wir Ihnen das mal vorführen.

Zg.Je.: Nein, kein technisches...ich hatte erst gedacht, das sei ein Gehäuse eines technisches Gerätes. Nein, nicht.

Sämtliche vom Zeugen besichtigten Asservate wurden vom Gericht in Augenschein genommen.

Die Verfahrensbeteiligten hatten Gelegenheit, am Augenschein teilzunehmen.

V.: Sie erkennen also auf Anhieb nichts hier.

Zg.Je.: Ich erkenne auf Anhieb nichts. Ich könnte nicht sagen, daß irgendeiner dieser Gegenstände ein spezifisches Merkmal hat, an dem man es erkennen könnte. Es sind natürlich da eine Reihe von Bananensteckern, und es sind dort Klingelknöpfe, aber die gibt es in einer derartigen Vielzahl, daß ich nicht bestimmt sagen kann, diese Bananenstecker müßten aus der Wohnung stammen, die können genau so gut aus irgend einem anderen Bereich stammen.

V.: Aber könnten Sie zum Beispiel sagen, solche Bananenstecker haben wir auch gefunden?

Zg.Je.: Solche Sachen haben dort unter anderem im Wohnzimmer auf dem Tisch gelegen, beziehungsweise dort waren auch Taschen, und es

3454 / 124

lag auch unter dem Tisch etwas, Also es war ja nicht so, daß die Wohnung aufgeräumt war, sondern es herrschte ein ziemliches Durcheinander, eben wie es möglich ist, wenn jemand zum Beispiel die Wohnung verläßt, ohne aufzuräumen.

V.: Ist Ihnen irgendwie noch sonst an technischem Gerät, was dort sichtbar gewesen ist, was also bei diesen allgemeinen Besichtigungen ihnen aufgefallen wäre, in Erinnerung?

Zg.Je.: Ja, vor allen Dingen aus dem Wohnzimmer. Erstens ist es dieser Siemens-Empfänger, über den wir schon gesprochen hatten, den ich da auf den Bildern wiedererkannt hatte; dann ist es unter anderem dieser spezielle UKW-Empfänger, und zwar aus dem einfachen Grunde, der hat mehrere Tasten. Und diese... mit diesen Tasten kann man Sender vorwählen, also das heißt, fest einstellen, und dann auf Tastendruck immer wieder zurückrufen, wie es ja heute bei einem modernen UKW-Empfänger allgemein üblich ist. Und diese Tasten waren, soweit ich heute erinnere, vor allen Dingen auf die verschiedenen Hamburger Polizeisender eingestellt, so daß man, wir haben ja in Hamburg die speziellen Rufnamen, „Michel“ 1 bis 7, das sind die 4-Meter Polizeifunksender, und auf diese Sender war dieses Gerät eingestellt. Deshalb erinnere ich das, das habe ich selbst ausprobiert; ich habe die Tasten gedrückt und habe dann da auch bald festgestellt, daß eben die Polizeifunksender hereinkamen. Und eines vielleicht noch, was man bemerken könnte dazu, das ist ein sogenannter Frequenzprotektor, ein spezielles Gerät, das von einigen Firmen in der Bundesrepublik vertrieben wird, und das dazu dient, nun strahlende Sender, Wanzen oder Minispione, um einen landläufigen Begriff zu gebrauchen, aufzuspiüren, zu ermitteln; und so ein Gerät lag auf dem Glastisch. Das ist für mich ein Zeichen gewesen, daß man so ein Gerät benutzt. Man kann natürlich so ein Gerät auch einschalten, und dann betriebsbereit auf den Tisch legen um damit, wenn ein Polizeifahrzeug oder ein anderer Sender in die Nähe kommt, dann fängt das Ding an, Laute zu geben, also pfeifen.

V.: Die Frage ging noch dahin, sonstige technischen Dinge, also sagen wir mal im Bereich von Werkzeugen, von Materialien und so...

Zg.Je.: Ja, es haben Werkzeuge da gelegen. Es haben eine Reihe von Autokennzeichen im Wohn...nein, im Schlaf-Arbeitsraum waren die, aber welche, das kann ich nicht sagen.

V.: Können Sie nicht sagen, dankeschön. Weitere Fragen an den Herrn Zeugen? Ich sehe nicht. Keine Fragen? Auch bei der Bundesanwaltschaft nicht? Die Herren Verteidiger? Nein. Vielen Dank.

./.

Der Zeuge KHM Jensen bleibt bis zu seiner später erfolgenden Vereidigung im Sitzungssaal.

Der Zeuge KHM von Holdt erscheint um 10.00 Uhr im Sitzungssaal.

Der Sachverständige Manfred Hecker erscheint um 10.00 Uhr im Sitzungssaal.

V.: Ich darf feststellen, es ist der Sachverständige Hecker bereits eingetroffen. Gegen seine Anwesenheit bestehen keine Bedenken.

Der Zeuge KHM von Holdt macht folgende Angaben zur Person:

Zg.v.Ho.: Rolf von Holdt, 46 Jahre, Polizeibeamter, Wohnort: Hamburg.  
Mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert; wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Herr von Holdt, ist Ihnen die Wohnung Ohlsdorferstraße in Hamburg ein Begriff, 1 - 3, muß man sagen...

Zg.v.Holdt: Ja.

V.: Ist es richtig, daß Sie an der Durchsuchung dieser Wohnung beteiligt gewesen sind?

Zg.v.Holdt: Ist nicht richtig.

V.: Ist es richtig, daß Sie bei der Auflistung der Gegenstände, die aus dieser Wohnung in die Dienststellen verbracht worden sind, beteiligt waren?

Zg.v.Holdt: Jawohl.

V.: Und zwar für welche Räumlichkeit?

Zg.v.Holdt: Für das Schlafzimmer.

V.: Für das Schlafzimmer. Haben Sie heute noch aus dem Gedächtnis einzelne Ihnen damals besonders auffällige Beweisstücke im Gedächtnis?

Zg.v.Holdt: Nein.

V.: Nicht mehr.

Dem Zeugen wird die Liste aus O. 83 Bl. 56 bis 65 mit der Bitte um Erklärung vorgelegt, ob es sich um seine Unterschrift handelt und ob diese Liste von ihm stammt.

Zg.v.Holdt: Also gefertigt habe ich die Liste nicht, diktiert habe ich sie.

V.: Ich meine aber, Sie haben die Unterschrift gesehen, ist das Ihre Unterschrift?

Zg.v.Holdt: Ja, ist meine Unterschrift.

V.: Üblicherweise übernimmt man mit der Unterschrift die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit. Haben Sie das noch irgendwie überprüft?

Zg.v.Holdt: Ja.

V.: Kann man davon ausgehen, daß jeder Gegenstand, der in dieser Liste verzeichnet ist, Ih-nen auch zu Gesicht gekommen ist damals?

Zg.v.Holdt.: Ja.

V.: So daß Sie sich für die Richtigkeit dieser Liste und die Zahl der Positionen verbürgen können?

Zg.v.Holdt.: Ganz genau.

V.: Danke.

Dem Zeugen wird das Asservat  
E 25 Schlafzimmer Pos. 44  
- roter Damenhandschuh -  
vorgelegt.

Zg.v.Holdt: Ja also an den Handschuh kann ich mich erinnern.

V.: Es ist jedenfalls ein roter Handschuh...

Zg.v.Holdt: Es war nur einer da; deshalb erinnere ich das sehr genau.

Dem Zeugen wird das Asservat  
E 25 Schlafzimmer Pos. 198  
- Schriftstücke -  
vorgelegt.

Zg.v.Holdt: Ich kann mich in einzelnen nicht daran erinnern; ich weiß nur, daß solche Schriften auf jeden Fall dabei waren mit diesem Emblem, das erinnere ich.

Gem. § 249 StPO wird vom Originalasservat  
E 25 Schlafzimmer Pos. 198  
(Druckexemplar DIN A 4 mit handschriftlichen Korrekturen) das Deckblatt "Zwischen uns und dem Feind einen klaren Trennungsstrich ziehen, Mao verlesen.

Gem. § 249 StPO wird vom Originalasservat  
E 25 Schlafzimmer Pos. 198 f  
(maschinengeschriebenes Manuskript mit handschriftlichen Korrekturen und Unterstreichungen) das Deckblatt "Zwischen uns und dem Feind einen klaren Trennungsstrich ziehen, Mao verlesen.

Der Vorsitzende stellt fest, daß dieses Emblem Stern + Maschinenwaffe nur eingezeichnet, nicht gedruckt ist. (vom Asservat E 25 Schlafzimmer Pos. 198 f).

Es wird festgestellt, daß sich unter der Position 198 h und i des Asservats E 25 Schlafzimmer maschinenschriftliche Kopien des verlesenen Asservats E 25 Schlafzimmer Pos. 198 f befinden.

Gem. § 249 StPO wird das Originalasservat E 25 Schlafzimmer Pos. 198 g (1 maschinengeschriebenen Blatt mit handschriftlichen Anweisungen) beginnend mit "Anweisungen für den Satz....." verlesen.

Dem Zeugen wird das Asservat E 25/Schlafzimmer Pos. 214 - 1 Reiseschreibmaschine - vorgelegt.

Zg.v.Holdt: Also daran erinnere ich mich nicht. Ich erinnere mich nicht an dies Asservat.

V.: An eine Reiseschreibmaschine...

Zg.v.Holdt: Nein, erinnere ich mich nicht.

Der Vorsitzende stellt fest, daß die Reiseschreibmaschine - Asservat E 25 Schlafzimmer Pos. 214 - keine Markenbezeichnung trägt.

Gem. § 249 StPO wird die unterhalb der rechten Spule des Farbbandes eingetragene Nummer 0231 324 990 verlesen.

V.: Sie haben gesagt, Herr von Holdt, daß Sie sich um die Richtigkeit der einzelnen hier verzeichneten Asservate gekümmert haben vor der Unterschrift. Ist Ihnen noch rememberlich, daß Sie eine Reiseschreibmaschine überhaupt verzeichnet haben, und daß Sie sich damals um die Nummer gekümmert hätten?

Zg.v.Holdt: Also ich erinnere das nicht; das war eine Unzahl von Asservaten. Heute kann ich also im einzelnen das nicht in jedem Falle mehr sagen, so auch bei der Schreibmaschine.

Dem Zeugen wird das Asservat  
E 25 Schlafzimmer Pos. 231  
- 4 Blaubögen - vorgelegt.

Zg.v.Holdt: Ich erinnere mich, daß wir damals Blaubögen, die schon benutzt waren, sichergestellt haben; und ich sehe auch, daß dieser Vermerk, der ist von mir selbst geschrieben worden hier drauf.

V.: Welcher Vermerk?

Zg.v.Holdt: 4 Blaubögen, ist von mir selbst geschrieben worden.

V.: So daß Sie also an diesem individuellen Merkmal erkennen, daß Sie das damals in der Hand hatten.

Zg.v.Holdt: Ich erinnere also auch, daß wir Blaubögen, die benutzt waren, sichergestellt haben.

Dem Zeugen wird das Asservat  
E 25 Schlafzimmer Pos. 239  
- 1 Körbchen mit Inhalt -  
vorgelegt.

Zg.v.Holdt: Ich erinnere, daß wir einen solchen Korb hatten; aber ich könnte nicht mehr sagen, wieviel Hartgeld-oder sonst wie-drin war, das erinnere ich nicht mehr.

V.: Haben Sie noch eine Erinnerung, weil Sie gerade das Hartgeld aufzählten, ob in diesem Körbchen sonst noch etwas beinhaltet war?

Zg.v.Holdt: Ja, also ich meine, wir hatten noch verschiedene Schlüssel, hatten wir noch. Ich meine, die waren in dem Korb drin.

Dem Zeugen werden Schlüssel  
mit der Asservatenummer  
E 25 Flur Pos. 2.8  
vorgelegt.

Zg.v.Holdt: Also im Einzelfall nun sagen, das sind die Schlüssel, das könnte ich heute nicht mehr.

Nein, kann ich nicht mehr sagen.

V.: Können Sie nicht mehr zuordnen, ob...

Können Sie sagen, ob Schlüssel dieser Art in diesen Körbchen enthalten gewesen sind?

Zg.v.Holdt: Ja, waren drin.

Gem. § 249 StPO werden vom Asservat  
E 25 Flur Pos. 2.8  
folgende Schlüsselaufschriften verlesen:

- Pos. 2.8 g -Schlüsselanhänger mit der handschriftlichen Aufschrift "Bunker"-
- Pos. 2.8 f -"ABUS"-Schlüssel
- Pos. 2.8 a -"Royal"-Schlüssel
- Pos. 2.8 b -"Royal"-Schlüssel
- Pos. 2.8 c -VW-KFZ-Schlüssel "KASI"-
- Pos. 2.8 d -VW-KFZ-Schlüssel "KASI"-.

Zg.v.Holdt: Darf ich zu den Asservaten nochmal etwas sagen.

V.: Bitte sehr.

Zg.v.Holdt: Also ich erinnere jetzt, daß ein Schlüsselanhänger mit der Aufschrift "Bunker" dabei war, das erinnere ich jetzt.

V.: In dem Körbchen?

Zg.v.Holdt: Ja, in dem Körbchen.

Dem Zeugen wird das Asservat  
E 25 Schlafzimmer Pos. 259  
- 18 Briefumschläge und versch.  
Zettel - vorgelegt.

Zg.v.Holdt: Ich kann jetzt schon sagen, daß ich mich an die Zettel in einzelnen nicht erinnern kann.

V.: Können Sie sich daran erinnern, daß Sie solche Zettel damals bei der Asservierung vorliegen gehabt haben?

Zg.v.Holdt: Ich erinnere das nicht.

V.: Auch nicht. Und irgendwelche Schriftzeichen oder sonst was auf den Kuverts, Bezeichnungen oder dergleichen sind von Ihnen zu finden, nicht/zur sehen?

Zg.v.Holdt: Die Aufschrift habe ich auch nicht gefertigt.

Dem Zeugen werden die Asservate  
E 25 Schlafzimmer Pos. 275 u. Pos. 279  
- KFZ-Kennzeichen - vorgelegt.

Zg.v.Holdt: Ich erinnere, daß wir Kennzeichen asserviert haben; aber ich könnte heute nicht mehr die Kennbuchstaben <sup>und</sup> Zahlen sagen.

V.: Sind es auch Kennzeichenpaare dieser Art gewesen. Das heißt zum Beispiel, hier ein Teil mit ausschließlich Längsformat, ein Teil mit Längsformat und mehr rechteckigen...

Zg.v.Holdt: Nein, das erinnere ich ...ich weiß nur, daß wir Kennzeichen asserviert haben.

Sämtliche vom Zeugen besichtigten Asservate wurden vom Gericht in Augenschein genommen.  
Die Verfahrensbeteiligten hatten Gelegenheit, am Augenschein teilzunehmen.

Gem. § 249 StPO werden aus der Liste für das  
Schlafzimmer aus

O. 83 Bl. 56 ff.

der Kopf des Protokolls, die Unterschriften und  
folgende Positionen verlesen:

Bl. 57 Pos. 44.

Bl. 61 Pos. 198.

Bl. 62 Pos. 214, Pos. 251 und Pos. 259,

Bl. 64 Pos. 259 und Pos. 275,

Bl. 65 Pos. 279.

V.: Sind weitere Fragen an den Herrn Zeugen? Wir wollen nur noch fragen, Sie haben jetzt die einzelnen Positionen gehört, Sie haben es vorhin schon bestätigt, Auch nachdem Sie's gehört haben, können Sie also bestätigen, - das ist die Frage, daß alle die Positionen, wie sie hier verzeichnet sind und jetzt verlesen worden sind, Ihnen vorgelegen haben und nur nach Besichtigung eingetragen si worden sind in die Liste?

Zg.v.Holdt: Ganz genau.

V.: Dankeschön. Haben Sie heute noch irgendwelche zeitlichen Vorstellungen, wann das gewesen ist, daß Ihnen diese Gegenstände zugebracht worden sind?

Zg.v.Holdt: Ja, die Durchsuchung, die fand an einem Abend statt, an der Durchsuchung habe ich nicht teilgenommen. Am nächsten Morgen wurden mir Plastiksäcke mit Inhalt übergeben zur Asservierung und Auflistung. Und ich erinnere, das was also sehr korrekt gemacht wurde bei der Durchsuchung, denn beispielsweise war die.....ein Plastiksack beispielsweise beschriftet "Schlafzimmer unterm Tisch" als Beispiel; also es wurde nicht global gesagt, im Schlafzimmer gefunden, sondern es wurden die genauen Fundstellen sogar angegeben, und danach wurde dann auch von uns asserviert.

V.: Die Frage noch, ob Sie wissen, wann das gewesen ist, daß Sie diese Gegenstände vorgelegt bekommen haben, datumsmäßig?

Zg.v.Holdt: Ja morgens gleich bei Dienstbeginn.

V.: Datumsmäßig?

Zg.v.Holdt: Das war irgendwie im Juni 72.

V.: Im Juni 72. Die Durchsuchung soll am 22. Juni stattgefunden haben, es wäre also <sup>in den</sup> Ende Juni gefallen, kann das sein?

Zg.v.Holdt: Ja, also ich erinnere, daß deshalb sehr genau, am 22. Juni habe ich Geburtstag; ich hatte also nachmittags frei und am nächsten Morgen war dann die Asservierung.

V.: Also könnten Sie sagen, Sie haben die Gegenstände am 25., nämlich am Tag nach Ihrem Geburtstag, zur Auflistung bekommen.

Zg.v.Holdt: Ja.

V.: Dankeschön. Sonstige Fragen an den Herrn Zeugen? Sehe ich nicht. Vielen Dank, Herr von Holdt.

Der Zeuge <sup>KHM</sup> Holdt bleibt bis zur später erfolgenden Vereidigung im Sitzungssaal.

Der Zeuge <sup>KHM</sup> Jensen wird nochmals zum Zeugentisch vorgerufen.

Dem Zeugen <sup>KHM</sup> Jensen wird das Asservat  
E 25 Schlafzimmer Pos. 214  
- 1 Reiseschreibmaschine - vorgelegt mit der Bitte zu erklären, ob er eine solche Maschine oder möglicherweise sogar diese Maschine damals gesehen hat.

Zg.Je.: Es ist recht schwierig zu sagen, diese Maschine ist es gewesen. Ich kann Ihnen sagen, daß es eine Reiseschreibmaschine gewesen ist, ob es diese gewesen ist, diese Type, kann ich heute nicht mehr mit Bestimmtheit sagen.

V.: Form und Farbe des Gerätes?

Zg.Je.: Form und Farbe könnte stimmen. Ich möchte aber eines dazu sagen, das habe ich vorhin vergessen, Die Lichtbilder sind zum Teil an diesem Nachmittag auf meine Weisung durch einen Fotografen der KTU gemacht worden, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich die Positionen, die technischen Positionen, auf diesen Bildern bestimmte und damit auch sagte, das ist zu fotografieren und das ist zu fotografieren. Und auch im Schlafzimmer selber habe ich verschiedene Aufnahmen machen lassen, so hier auch den Arbeitstisch, auf dem die Maschine stand. Deshalb erinnerte ich mich daran, ob es diese Maschine ist, kann ich Ihnen nicht mit Bestimmtheit sagen.

V.: Vielen Dank. Fragen zu dieser zusätzlichen Aussage? Sehe ich nicht.

Zg.Je.: Ich darf vielleicht noch eines sagen, Ich bin der Meinung zu erinnern, hier liegt ein Zylinderschloß auf dem Tisch, da links. Sie fragten mich vorhin, ob <sup>ich</sup> diese Position kenne. Ich bin der Meinung zu erinnern, daß das Türschloß, das zur Zeit der Durchsuchung in der Tür eingesetzt war, nicht das Schloß war, das Original von dem Vermieter der Wohnung oder von dem Eigentümer des Hauses oder von den Architekten, ich weiß nicht, wer's da gemacht hat, in die Tür eingesetzt worden war, so daß das Türschloß also

ausgewechselt war, und deshalb auch es schwierig war zu Beginn in die Wohnung hinein zu kommen ohne etwa die Tür zu zerstören.

V.: Dankeschön. Weitere Fragen zu dieser Aussage? Ich sehe nicht.

Der Zeuge<sup>KHM</sup> Jensen bleibt weiterhin im Sitzungssaal.

Der Zeuge<sup>KHM</sup> Lessmann erscheint um 10.27 Uhr im Sitzungssaal.

Der Zeuge<sup>KHM</sup> Lessmann macht folgende Angaben zur Person:

Zg.Le.: Fritz Lessmann,  
50 Jahre, Kriminalbeamter,  
Wohnort Hamburg.  
Mit den Angeklagten nicht verwandt  
und nicht verschwägert: wegen  
Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Herr Lessmann kennen Sie...oder haben Sie kennen-gelernt die Wohnung Hamburg, Ohlsdorferstraße 1 - 3.

Zg.Le.: Nein, die Wohnung habe ich nicht kennen gelernt, weder betreten noch gesehen.

V.: Haben Sie mit Gegenstände<sup>n</sup>, die aus dieser Wohnung stammen sollten, zu tun gehabt?

Zg.Le.: Ja.

V.: Ist es richtig -ich kann Ihnen das vorhalten, weil wir das inzwischen aus den Zeugenaussagen erfahren haben - daß diese Wohnung durchsucht worden ist und daß die Gegenstände, die man dabei sichergestellt hat, auf die Dienststelle gebracht wurden und dort aufgelistet werden sollten?

Zg.Le.: Das ist richtig.

V.: Haben Sie sich bei der Erstellung der Liste und damit wohl auch an der Besichtigung dieser Gegenstände beteiligt?

Zg.Le.: Ja.

V.: Für welchen Raum?

Zg.Le.: Das kann ich nicht mehr mit Bestimmtheit sagen, ich meine, es sei das Wohnzimmer gewesen.

V.: Jawohl das trifft jedenfalls nach den hier vorliegenden Unterlagen zu. Wir wollen Ihnen eine Liste übergeben mit der Bitte, daß Sie sie darauf besichtigen....ob es sich hier um eine von Ihnen gefertigte Li te handelt und ob Sie Ihre Unterschrift trägt, Ihre Unterschrift erscheint zweimal, auf Blatt 91, jedenfalls die U<sub>n</sub>terschrift Lessmann....

RA.Schi.: Herr Vorsitzender,

V.: Bitte?

RA.Schi.: Ich bin der Meinung, daß es Ihrer Verhandlungsleitung nicht obliegt, wenn ein Zeuge eine bestimmte Erklärung abgibt, Erklärungen abzugeben, beziehungsweise Beurteilungen, ob die Äußerung des Zeugen richtig oder falsch ist. Es ist auch nicht Ihre Aufgabe, etwa hier einfach nur einen Vergleich vorzunehmen, ob die Äußerung des Zeugen einer Ihnen vorliegenden Unterlage entspricht, und dann zu sagen, ja weil die möglicherweise übereinstimmt, zu sagen, die Aussage des Zeugen sei nach den vorhandenen Unterlagen richtig. Ich beanstande also in aller Form derartige Äußerungen gegenüber einem Zeugen, da sich sonst möglicherweise hieraus prozeßuale Konsequenzen ergeben müßten.

V.: Zur Kenntnis genommen.

Dem Zeugen wird die Liste aus  
O. 83 Bl. 71 bis 91  
mit der Bitte um Erklärung vorgelegt, ob  
es sich um seine Unterschrift handelt und  
diese Liste von ihm stammt.

Ende von Band.526.

✓

- V.: Die Unterschriften befinden sich am Ende dieser recht zahlreichen Blätter.
- Zg. Les.: Ja, das ist einwandfrei meine Unterschrift.
- V.: Das ist jetzt Blatt....
- Zg. Les.: Blatt 88.
- V.: Und wenn Sie jetzt noch die Unterschrift auf dem Blatt 91 ansehen wollen.
- Zg. Les.: Das ist ebenfalls meine Unterschrift.
- V.: Und die Blätter selbst. Erkennen Sie die wieder, daß das eine Liste ist, die Sie seinerzeit in der Hand gehabt haben oder gar selbst erstellt haben?
- Zg. Les.: Ich habe sie auf jeden Fall gesehen und unterschrieben.
- V.: Wie sind Sie damals, wenn Sie sagen, Sie haben die Liste auf jeden Fall gesehen, vorgegangen bei der Erstellung dieser Liste?
- Zg. Les.: Also die sichergestellten Gegenstände wurden angeliefert, aus den Plastikbeuteln entnommen, und einzeln aufgeführt, listenmäßig erfaßt.
- V.: Wer hat diese Angabe gemacht, was nun in die Liste reinkommen soll?
- Zg. Les.: Das meine ich, daß das der Kollege Makowski gewesen ist.
- V.: Haben Sie sich selbst an der Überprüfung der Liste, an der Übereinstimmung mit den vorliegenden Gegenständen beteiligt?
- Zg. Les.: Ja, das habe ich.
- V.: Können Sie angeben, daß das, was in der Liste verzeichnet und von Ihnen durch die Unterschrift dann offenbar gedeckt werden sollte, daß das Gegenstände sind, die Ihnen selbst alle vorgelegen haben?
- Zg. Les.: Ja also, wir haben das zu zweit gemacht. Und die Gegenstände wurden von uns gesichtet, aufgelistet und waren alle vollzählig angeliefert worden.
- V.: Haben Sie, noch aus dem Gedächtnis, irgendwelche Gegenstände in Erinnerung, die Ihnen damals besonders aufgefallen wären?
- Zg. Les.: Also an Einzelheiten kann ich mich nach dieser langen Zeit nicht mehr erinnern. Ich habe lediglich noch in Erinnerung, daß diverse Tageszeitungen dabei gewesen sind; und unter anderen kann ich mich noch an eine Überweisung an ein Hamburger Geldinstitut erinnern, auf dem der Name Allers H., meine ich, Allers, verzeichnet war.
- V.: Wir wollen Ihnen dann vorlegen einige Asservate, die nach der Bezeichnung aus dem Wohnzimmer stammen sollen mit der Bitte, daß Sie uns erklären, ob Sie meinen, solche Stücke gesehen zu haben, damals, oder ob Sie gar mit an bestimmten Merkmalen erkennen können, daß es sich, wenn Sie sie gesehen haben, um Stücke aus dem damaligen Sicherungsgut handelt.

Dem Zeugen werden die Asservate E 25  
Wohnzimmer Pos. 7 - 9 - Wecker - zur  
Erläuterung vorgelegt.

Zg. Les.: An Einzelheiten kann ich mich nicht erinnern. Auf jeden Fall weiß ich, daß Wecker mit aufgeführt wurden.

V.: Könnte das, was das Aussehen, den äußeren Anschein nach anlangt, was die Zahl der hier vorliegenden Wecker anlangt, sich um solche Mengen und solches Gut, nach dem Aussehen handeln?

Zg. Les.: Auch daran kann ich mich mit Sicherheit nicht mehr erinnern.

Dem Zeugen werden die Asservate E 25  
Wohnzimmer Pos. 31.76 und Pos. 31.75  
- 1 gelbes Klebeband, 1 schwarzes  
Klebeband - zur Erläuterung vorgelegt.

Zg. Les.: Also Klebeband war auf jeden Fall dabei, dessen entsinne ich mich genau. Ob es dieses ist, also das vermag ich auch nicht zu sagen.

V.: Auch hier würde es dann von Interesse sein, ob Sie sagen können, es war Klebeband dieser Art, Ihrer Erinnerung nach?

Zg. Les.: Klebeband dieser Art war es. Aber ob es jetzt gelb oder schwarz war oder rot, also, das entzieht sich meiner Kenntnis, das weiß ich nicht mehr.

Dem Zeugen wird das Asservat E 25  
Wohnzimmer Pos. 31.77 - 2 Klingel-  
knöpfe - zur Erläuterung vorgelegt.

Zg. Les.: Daran kann ich mich nicht erinnern.

Dem Zeugen wird das Asservat E 25  
Wohnzimmer Pos. 31.89 - 1 Zettel mit  
handschriftlicher Notiz - zur Er-  
läuterung vorgelegt.

Zg. Les.: Auch mit Sicherheit nicht.

V.: Das würde also bedeuten, wenn Sie die Einschränkung machen, mit Sicherheit nicht, daß Sie aber jedenfalls möglicherweise sagen können, daß Sie Derartiges gesehen haben?

Zg. Les.: Das könnte sein; aber ich kann es nicht beschwören.

V.: Also dann können Sie es überhaupt nicht angeben, ob Sie das in Händen gehabt haben?

Zg. Les.: Nein.

Dem Zeugen wird das Asservat E 25  
Wohnzimmer Pos. 62 - 1 Teil eines  
Briefumschlages mit Umschlagfragmenten  
und Briefmarken- zur Erläuterung vor-  
gelegt.

Zg. Les.: Auch das habe ich nicht gesehen.

Dem Zeugen wird das Asservat E 25  
Wohnzimmer Pos. 33.2 - 1 Sicherheits-  
schloß, Marke "ABUS" - zur Erläu-  
terung vorgelegt.

Zg. Les.: Ein Zylinderschloß ist dabei gewesen. Aber ob es dieses hier  
ist, kann ich auch nicht mit Sicherheit sagen.

V.: War es ein Schloß dieser Art, was die Größe anlangt?

Zg. Les.: Es könnte sein, auch das kann ich nicht mit Sicherheit sagen.

V.: Wissen Sie, ob Sie damals, wenn Sie das vorliegen gehabt haben, sich  
um die Marke gekümmert haben, um die etwa zu verzeichnen, welches  
Fabrikat das Schloß ist?

Zg. Les.: Nein.

V.: Wissen Sie nicht mehr?

Zg. Les.: Nein, weiß ich auch nicht mehr.

V.: Danke.

Sämtliche von dem Zeugen besichtigten  
und erläuterten Asservate wurden vom Ge-  
richt in Augenschein genommen.

Die Verfahrensbeteiligten hatten Gelegen-  
heit, am Augenschein teilzunehmen.

Gemäß § 249 StPO werden aus der Liste -  
- Wohnzimmer -

Ord. 83, Blatt 71 ff.

der Kopf des Protokolls, die Unterschrift  
und folgende Positionen verlesen:

Bl. 74, Pos. 7, Pos. 8, Pos. 9,  
und Pos. 10,  
Bl. 84, Pos. 31.76, und Pos. 31.77,  
Bl. 85, Pos. 31.89  
Bl. 88, Pos. 33.2

V.: Danke. Sind an den Herrn Zeugen weitere Fragen? Ich sehe beim Gericht  
nicht. Bundesanwaltschaft? Verteidigung? Nicht. Dann können wir die

Band 527/Be

- Vorsitzender -

Herren wohl vereidigen? Keine Einwendungen.

Die Zeugen KHM Gronau, KHM Schlesinger, KHM Jensen, KHM von Holdt und KHM Lessmann werden einzeln vorschriftsmäßig vereidigt und im allseitigen Einvernehmen um 10.39 Uhr entlassen.

V.: Wir wollen jetzt eine Pause von 10 Minuten machen und dann mit der Anhörung des Herrn Sachverständigen Hecker fortfahren. 10 Minuten Pause.

Pause von 10.39 Uhr bis 10.53 Uhr.

V.: Wir setzen die Sitzung fort. Wir haben jetzt Herrn Sachverständigen Hecker anwesend.

Der Sachverständige Manfred Hecker wird gemäß §§ 72, 57, 79 StPO belehrt.

Der Sachverständige Manfred Hecker erklärt sich mit der Aufnahmen seiner Aussage auf das Gerichtstonband einverstanden.

Der Sachverständige Hecker macht folgende Angaben zur Person:

Manfred Hecker, 34 Jahre alt, verh., wohnhaft Wiesbaden, Dipl. Psychologe,

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Herr Hecker, es liegen hier verschiedene Asservate vor, mit Handschriften. Wir wollen Ihnen nun in der Folge diese Asservate übergeben, jeweils mit der Bitte, anzugeben, ob Sie diese Asservate zur Untersuchung und zum Vergleich der Handschriften vorliegen gehabt haben. Wenn ja, mit welchem Ergebnis.

Es beginnt nun zunächst mit den Asservaten E 25 Schlafzimmer, Pos. 259. Es handelt sich hier um die mehrfach erwähnten Kuverts, in denen sich Zettel befinden, die daher stammen, daß die sichernden Beamten nach ihren heutigen Aussagen aus Verpackungsmaterial diese Zettel ausge-

- Vorsitzender -

schnitten haben. Ich würde Sie bitten, daß Sie hierzu, wenn Sie diese Asservate vorliegen gehabt haben, ihr Gutachten erstatten.

Dem Sachverständigen wird das Asservat E 25 Schlafzimmer Pos. 259 - 18 Briefumschläge-vorgelegt.

Das Gericht nimmt dieses Asservat in Augenschein.

Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit, am Augenschein teilzunehmen.

V.: Ich darf vielleicht die Herren Prozeßbeteiligten drauf hinweisen, daß Lichtbilder, Ablichtungen dieser Asservate, durchweg vorhanden sind und zwar im Ordner 84 Bl. 250/1 bis 3.

Rechtsanwalt Schily verläßt in der Zeit von 10.56 Uhr bis 10.57 Uhr den Sitzungssaal.

V.: Das darf ich vielleicht auch noch vorweg bemerken. Wir haben den Herrn Sachverständigen hinsichtlich seiner Sachkunde bereits bei der ersten Anhörung gefragt und Ausführungen machen lassen. Ich glaube, das erübrigt sich oder legt jemand Wert darauf, daß er das nochmals wiederholt? Ich sehe nicht.

SV He.: Ich glaube 1 Asservat fehlt. Es kann sein, daß ich das übersehen habe...

V.: Also wir haben hier die Unternummern. Wenn Sie die Unternummern angeben würden. Da sind ja Buchstabenbezeichnungen, zusätzlich.

SV He.: Nein, ist da. Die haben zur Untersuchung vorgelegen, und zwar bin ich aufgrund der schriftvergleichenden Untersuchungen zu dem Ergebnis gekommen, daß, soweit überhaupt der Schrifturheber identifizierbar war, handschriftliche Eintragungen vorliegen oder Schriftzüge vorliegen, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit urheberschaftsidentisch sind, mit Schriftmaterial von Frau Meinhöf und von Herrn Jünschke, Ich habe aufgrund der Vielzahl dieser Asservate eines herausgegriffen, um Merkmalsentsprechungen aufzuzeigen. Wenn es notwendig sein sollte, auch die anderen darzustellen, müßte ich das nachholen.

V.: Ich wäre sehr dankbar. Haben Sie das hier, das Material?

Band 527/Be

Der Sachverständige Hecker legt Vergleichsmaterial der Angeklagten Meinhof dem Gericht zur Einsicht vor und gibt Erklärungen dazu ab.

Dieses Vergleichsmaterial wird in Augenschein genommen.

Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit, die Ausführungen des Sachverständigen am Richtertisch mitzuverfolgen und am Augenschein teilzunehmen.

- SV He.: Es handelt sich hier um das Asservat mit den Schriftzügen:  
"Sch-eiß-Schilder, nur für mal eben schnell". Und es beginnt mit:  
"HI - MD 530".
- V.: Für die Nichtbeteiligten, Lichtabbildung dieses Asservats ist auf Blatt 230/2 des Ordners 84.
- SV He.: Ich habe also nur diese Schriftzüge, die auf der rechten Seite dieses Asservates stehen, Frau Meinhof zugeordnet. Die anderen nicht.
- V.: Und die charakteristischen Merkmale?
- SV He.: Zum Beispiel, ich darf hier hinweisen auf die abfallende "Sch"-Gruppe. Es ist hier im Vergleichsmaterial sogar diese beiden Worte vor. Besonders auffallend hier das scharfe "B", die "er"-Gruppe, in dem Wort Schilder. Die Schreibweise des großen "F". Dann das Wort "nur"...
- V.: Sind dazu Fragen, zu der Schrift von Frau Meinhof. Wir haben dieses Material, glaube ich, schon einmal vorliegen gehabt.
- SV He.: Ja, ich hab es, aber sicherheitshalber noch einmal mitgebracht.
- V.: Sonstige Fragen?
- RA Kö.: ...also bei diesem Schild ist nur dieser Zusatz?
- SV He.: Nur dieser Zusatz. Während diese Handschrift "LAND 1302 LS "rot", Herrn Jünschke zugeordnet wurde.
- V.: Das "TÜV" das darunter steht, das...
- SV He.: "TÜV" habe ich auch noch, hier die Merkmale herausgegriffen.
- V.: Danke. Wenn jetzt keine Fragen, speziell zu diesen Material sind, ist von Herrn Jünschke das jetzt vorzuführen.

Der SV. Hecker legt Vergleichsmaterial des Herrn Jünschke dem Gericht zur Einsicht vor und gibt Erklärungen hierzu ab.

Das Vergleichsmaterial wird in Augenschein genommen.

Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit, der Ausführung des Sachverständigen am Richtertisch zu folgen und am Augenschein teilzunehmen.

SV He.: Hier liegt umfangreiches Material vor, das von Herrn Jünschke herrühren soll. Es handelt sich dabei um ein Notizbuch, mit alphabetischen Register, zwei Ummeldungsformulare, ein Lebenslauf, eine Ansichtskarte und zwei Schreiben an die Anstaltsleitung. Zu diesem Schriftkomplex existiert ein Sammelgutachten. Hier wurden einige Merkmalsentsprechungen eingezeichnet.

V.: Und zwar aus dem eben von Ihnen besichtigten Asservat, also der Beschriftung "HI - MD 530".

SV He.: Außerdem gehören diese beiden Schriftträger oder Schriftstücke auch zu diesem Komplex. Sie sind hier im Original vorhanden und wurden hier in die vergleichende Gegenüberstellung miteinbezogen. Ich darf hier hinweisen, beispielsweise, auf die Schreibweise des großen "D", mit dem ausladenden Einleitungszug. Oder hier, dann die Buchstaben "a", dann die umkippenden Buchstaben groß "N", auch in dem Wort "DIN". Es gibt darüberhinaus allerdings auch weitere Belegstellen.

V.: Zu dieser Schrift irgendwelche Fragen? Ich sehe nicht.

Danke. Es ist noch eine Frage, Herr Berichterstatter bitte.

Ri. Mai.: Herr Hecker, auf wieviel von diesen Zetteln, die vor Ihnen liegen, haben Sie die Schrift von der Frau Meinhof festgestellt, etwa?

SV He.: Der überwiegende Teil.

Ri. Mai.: Wenn man in Ihrem vorbereitenden schriftlichen Gutachten vom 4. 7. 72, Ordner 84, Blatt 231 nachzählt, sind es etwa 15 Zettel, die von der Frau Meinhof beschriftet worden sein sollen und drei von Herrn Jünschke. Würde das in etwa übereinstimmen, mit dem, was Sie festgestellt haben?

SV He.: Ja.

Ri. Mai.: Danke.

V.: Zu diesem Gutachten und Asservat noch Fragen? Herr Bundesanwalt Zeis.

O.StA Z.: Herr Hecker, in Ihrem geradeeben vom Berichterstatter angesprochenen vorbereitenden schriftlichen Gutachten, kamen Sie zum Ergebnis, daß diese Zettel-15 von Frau Meinhof, 3 von Herrn Jünschke, "mit Sicherheit" von Frau Meinhof stammen. Heute habe ich, wenn ich mich recht erinnere, haben Sie gesagt; "Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit". Beruht es auf denselben Gründen, wie Sie uns schon neulich erläutert haben?

Band 527/Be

SV He.: Ja.

Ob.StA Z.: Danke, dann habe ich keine weiteren Fragen mehr.

V.: Sonstige Fragen? Ich sehe nicht.

Dem Sachverständigen wird das Asservat E 25 Schlafzimmer Pos. 198 - großer Briefumschlag mit RAF-Schriften - übergeben.

Dieses Asservat wird vom Gericht in Augenschein genommen.

Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit am Augenschein teilzunehmen.

V.: Auch hier bitte ich Sie zunächst um die Besichtigung und die Angabe, ob Sie diese Asservate vorliegen gehabt haben und zu welchem Ergebnis Sie gekommen sind.

SV He.: Das Asservat, das hier die Positionsnummer E 25 Schlafzimmer 198 a trägt, hat mir vorgelegen. Es befinden sich darauf handschriftliche Eintragungen, nämlich auf der Vorderseite die Worte: Korrigiertes Exemplar!" Dann "in der Klassengesellschaft," im inneren dieser Schrift, dann "ob es möglich ist," und auf der letzten Innenseite die Schriftzüge: "DEN BEWAFFNETEN KAMPF UNTERSTÜTZEN" und "Copyright by Niemea Verlag Amsterdamx Bestellungen, Bestellungen dito Postbox 627".

Diese handschriftlichen Aufzeichnungen stammen oder sind aufgrund der schriftvergleichenden Untersuchung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als Urheberchaftsidentisch erkannt worden, mit Schriftmaterial, das von Frau Meinhof herrühren sollte. Auch hierzu habe ich Tafeln angefertigt, die Merkmalsentsprechungen darstellen.

Der Sachverständige legt dem Gericht weiteres Vergleichsmaterial der Angeklagten Meinhof zur Einsicht vor.

Dieses Vergleichsmaterial wird in Augenschein genommen.

Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit am Augenschein teilzunehmen.

V.: Es handelt sich also hier um "DAS KONZEPT STADTGUERRILLAR ROTE ARMEE FRAKTION", das gedruckte Exemplar.

Sind dazu noch Fragen?

Gut, dann kann das nächste Teilstück des Asservats, die Nr, g er-

örtert werden.

SV He. Desweiteren sind die Schriftzüge auf dem Asservat E 25 Schlafzimmer 198 g, und zwar handelt sich da um das Asservat, das maschinenschriftlich beginnt mit "Anweisungen für den Satz." Auch diese Schriftzüge sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit urheberschaftsidentisch mit Schriftmaterial, das von Frau Meinhof herrühren soll.

V.: Nur um das zu kennzeichnen, mit was beginnt das bei Ihnen, das Schriftstück?

SV He.: "Anweisungen für den Satz."

V.: Danke. Dazu irgendwelche Fragen? Ich sehe nicht. Dann die nächste Unterposition des Asservats 198.

SV He.: Dann liegt hier ein maschinenschriftliches Konzept vor, die Position E 25 Schlafzimmer 198 f, mit handschriftlichen Korrekturen. Diese Korrekturen sind ebenfalls Frau Meinhof zugeordnet worden.

V.: Darf ich die Asservate zunächst nochmals an den Richtertisch bekommen. Die Aussagen, sie sind zugeordnet worden, bedeutet wahrscheinlich - oder jedenfalls verstehe ich es so -, daß Sie es auch heute noch als verantwortlicher Sachverständiger so zuordnen.

SV He.: Ja.

V.: Denn Sie geben ja das Gutachten ab. Und nicht, was früher geschehen ist, interessiert.

Es kann also zunächst gesagt werden, das Asservat, das unter der Nummer "f" läuft, entspricht der Ablichtung im Ordner 84 Bl. 80 ff.

SV He.: Ja, ich darf das nochmals konkretisieren, und zwar sämtliche Eintragungen in dem gedruckten "RAF-Exemplar" - das wäre also dieses zuerst behandelte - und sämtliche Eintragungen in dem maschinenschriftlichen Originalentwurf - das war der zuletzt Genannte - stammen oder sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit urheberschaftsidentisch mit Schriftmaterial, das von Frau Meinhof herrühren soll.

Dieses Asservat, das ich als zweites genannt habe, war offensichtlich Gegenstand einer anderen Untersuchung. Es ist hier <sup>nicht</sup> explizit aufgeführt.

V.: Ja, es ist hier auch keine Ablichtung vorhanden. Deswegen haben wir das jetzt gerade überprüft, diese Nr. "g". An ihrer Beurteilung ändert sich gleichwohl nichts.

V.: So daß also der Sicherheitsgrad, den Sie angeben - mit an Sicherheit

Band 527/Be

- Vorsitzender -

grenzender Wahrscheinlichkeit - auch für dieses Schriftstück gilt.  
SV He.: Nein.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Asservat E 25 Schlafzimmer Pos. 198 g heute Vormittag bereits im Zusammenhang mit der Ohlsdorfer Straße im Urkundenbeweis verlesen worden ist.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß das Asservat E 25 Schlafzimmer Pos. 198 f nicht mit der Ablichtung im Ordner 84 Bl. 80 ff, sondern mit der Ablichtung im Ordner 84 Bl. 111 ff übereinstimmt.

V.: Das ist zu berichtigen. Der einleitende Teil ist gleich gestaltet. Aber der Text beginnt dann anders. Also das ist das Asservat Ordner 84 Bl. 111 - 141, das entspricht der Unternummer "f". Sind zu diesen, die Positionen 198 betreffenden Gutachten noch irgendwelche Fragen? Ich sehe nicht.

Es wird festgestellt, daß es sich bei dem Asservat E 25 Schlafzimmer Pos. 198 f jedenfalls um das Manuskript handelt, das in Originalmaschinenschrift vorliegt.

Dem Sachverständigen wird das Asservat E 25 Schlafzimmer Pos. 31.89 - Notizzettel mit Aufschrift - übergeben.

Dieses Asservat wird vom Gericht in Augenschein genommen.

Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit, am Augenschein teilzunehmen.

SV He.: Aufgrund der schriftvergleichenden Untersuchungen habe ich festgestellt, daß diese Schriftzüge "11-BAND-ÜBERWACHUNGSEMPFÄNGER C T R TAF 1770 498. -" mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit urheberschaftsidentisch sind mit Schriftenmaterial, das vom Herrn Jünschke herrühren soll.

V.: Danke.

Zu diesem Gutachten weitere Fragen? Ich sehe nicht.

Gemäß § 249 StPO werden die auf dem Asservat E 25 Wohnzimmer Pos. 31.89 befindlichen Aufschriften verlesen.

Dem Sachverständigen werden die Asservate E 37 Pos. E 97 und E 37 Pos. E 98 - Zettel - übergeben.

Diese Asservate werden vom Gericht in Augenschein genommen.

Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit, am Augenschein teilzunehmen.

SV He.: Es handelt sich hierbei um 2 Zettel. Der eine Zettel beginnt mit dem Wort "Blumenpapier" und endet mit dem Wort "TASCHE". Der andere Zettel beginnt mit dem Wort "Handbohrer" und endet mit dem Wort "Blumen". Die schriftvergleichenden Untersuchungen haben zunächst ergeben, daß das Wort "TASCHE" von einem anderen Schreiber herrührt, also die übrigen handschriftlichen Aufzeichnungen. Alle übrigen Schriftzüge sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit urheberschaftsidentisch mit Schriftenmaterial, das von Frau Meinhof herrühren soll.

Gemäß § 249 StPO werden die auf dem Asservat E 37 Pos. E 97 befindlichen Aufschriften verlesen.

Gemäß § 249 StPO werden die auf dem Asservat E 37 Pos. E 98 befindlichen Aufschriften verlesen.

V.: Fragen zu diesen Asservaten und Gutachten? Nein.

Dem Sachverständigen werden die Asservate

E 37 Pos. C 156  
E 37 Pos. E 202  
E 37 Pos. C 274  
E 37 Pos. C 275 und  
E 37 Pos. C 276

- Bücher - vorgelegt.

Diese Asservate werden vom Gericht in Augenschein genommen.

Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit am Augenschein teilzunehmen.

SV He.: Die schriftvergleichenden Untersuchungen haben ergeben, daß die Asservate C 156 - soweit es sich um handschriftliche Eintragungen

Band 527/Be

- SV Hecker -

handelt - C 156, C 202, C 239, C 274, C 275 und C 276 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit urheberschaftsidentisch sind mit Schriftenmaterial, das von Frau Meinhof herrühren soll.

V.: Wenn Sie die Nummer C 239 auf diese eben gemachte Angabe hin nochmals überprüfen, ob da nicht ein Irrtum vorliegen könnte?

SV He.: Ach so, diese Nummer taucht 2 mal auf.

V.: Also wir haben Ihnen das Asservat 239 nicht vorgelegt, sondern nur die Nummer 156, 202, 274 bis 276.

SV He.: Dann muß ich mich auf diese Asservate beschränken; denn ich kann im Moment dann zu dem Asservat 239 keine Aussage machen. Hier muß aber ein Fehler vorliegen, denn es ist 2 mal aufgeführt. Das müßte ich überprüfen.

V.: Gut, also wenn Sie es vielleicht anhand der Ihnen vorgelegten Asservate nochmals überprüfen, das Ihnen vorgelegen hat: 156.

Ende Band 527



SV He.: Ja.

V.: 156. Das müßte "Haftendorn, Militärhilfe und Rüstungsexporte", die Schrift sein.

SV He.: Ja.

V.: 202. Es müßte eine Autoreparaturanleitung für "Opel Rekord"...

SV He.: Nein. Da ist möglicherweise folgendes passiert: In dem Anschreiben, mit denen die Asservate eingesandt wurden, ist ein Taschenbuch aufgeführt "Meine Freunde die Millionäre", wobei nicht eindeutig zu erkennen ist, ob das E 202 oder C 202 heißt, denn das ist übertippt.

Der Sachverständige legt dem Gericht das Antragsschreiben (Bl. 251 des Ordners 115) vor.

Es wird festgestellt, daß es sich bei dem Asservat E 37 E 202 um ein Taschenbuch DTV Bernd Engelmann "Meine Freunde die Millionäre" handelt und unter dieser Nummer auch in der Asservatenliste aufgeführt ist.

V.: Nämlich E, nicht C 202, sondern E 202. Dadurch kam also hier dieser Irrtum. Und es handelt sich natürlich dann nicht um die C aufgeführte Nummer, nämlich diese Anweisung für "Opel Rekord".

SV He.: Gemeint ist also das im Anschreiben benannte Buch "Meine Freunde die Millionäre".

V.: Gut, das Asservat lag Ihnen vor, also C 156, E 202 - jetzt bitte weiter überprüfen -, C 274, wenn Sie den Titel nennen wollen. Das ist vielleicht am Einfachsten festzustellen.

SV He.: Ja, das ist das Buch "Die Macht der Mächtigen".

V.: Ja von "Markus".

SV He.: Ja, das hat ebenfalls vorgelegen.

V.: Ja, und schließlich die Nummern 275 und 276.

SV He.: 275 ist das Buch "Großaktionäre in Deutschland". Dieses Buch hat ebenfalls vorgelegen.

V.: Und 276.

SV He.: "Die Reichen und die Superreichen in Deutschland". Auch dieses Buch hat vorgelegen.

Die in den eben genannten Büchern vorhandenen handschriftlichen Eintragungen sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit urheberschaftsidentisch mit Schriftenmaterial, das von Frau Meinhof herrühren soll.

Band 528/Be

Es wird darauf hingewiesen, daß in der Tat die Ablichtung im Ordner 115 Bl. 260 zeigt, daß es sich hier um die Untersuchung des Asservats E 202 und nicht C 202 gehandelt hat.

Gemäß § 249 StPO werden von dem Asservat E 37 Pos. C 274 (Buch "Die Macht der Mächtigen" von Hermann Markus) die auf der letzten Seite bzw. auf dem hinteren Buchdeckel befindlichen Handschriften verlesen.

Gemäß § 249 StPO werden von dem Asservat E 37 Pos. C 275 (Buch "Großaktionäre in Deutschland" von Groek) die auf dem Inhaltsverzeichnis befindlichen Handschriften verlesen.

V.: Danke. Dann können die Asservate jetzt, wenn keine Fragen sind, als besprochen angesehen werden? Danke.

Dem Sachverständigen wird das Asservat E 37 Pos. C 224 - Druckschrift "RAF - Das Konzept der Stadtguerilla" vorgelegt.

Dieses Asservat wird vom Gericht in Augenschein genommen.

Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit am Augenschein teilzunehmen.

SV He.: Auch dieses Asservat hat zur Untersuchung vorgelegen. Die schriftvergleichenden Untersuchungen führten zu dem Ergebnis, daß die Schriftzüge auf der letzten Seite "Copyright by Niemec Verlag Amsterdam Bestellungen dito Postbox 627" mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit urheberschaftsidentisch sind mit Schriftenmaterial, das von Frau Meinhof herrühren soll. Die übrigen handschriftlichen Korrekturen sind zum Teil wenig umfangreich. Deswegen wurde der Sicherheitsgrad dort zum Teil eingeschränkt.

Gemäß § 249 StPO wird vom Asservat E 37 Pos. C 224 (Druckexemplar mit Handschriften DIN-A 3 "RAF - Das Konzept der Stadtguerilla") das Deckblatt "Zwischen uns und dem Feinde einen klaren Trennungsstrich ziehen, Mao ..." verlesen.

Dem Sachverständigen werden die Asservate

E 37 Pos. E 224  
 E 37 Pos. E 226  
 E 37 Pos. E 214.1  
 E 37 Pos. E 214.4 und  
 E 37 Pos. 214.5

vorgelegt.

Diese Asservate werden vom Gericht in Augenschein genommen.

Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit, am Augenschein teilzunehmen.

SV He.: Die schriftvergleichenden Untersuchungen haben bezgl. dieser Asservate ergeben, daß die handschriftlichen Aufzeichnungen E 214.1, E 214.4, E 214.5, E 224 und E 226 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit urheberschaftsidentisch sind mit Schriftenmaterial, das von Frau Meinhof herrühren soll. Bzgl. der Asservate E 214.6, .7, .8, .9 und .10 sowie der Asservate E 227 und C 328 wurde jeweils der Sicherheitsgrad der Aussagen auf Grund des geringen Umfangs der Schriftzüge eingeschränkt.

V.: Nur zur Klärstellung: Von dem Satz an, wo Sie sagten, bezgl. der Asservate sowieso, sind die Asservate Ihnen nicht mehr vorgelegen. Es liegen für Sie also nur vor: E 224, 226, 214.1, .4 und .5.

Gemäß § 249 StPO werden die auf dem Asservat E 37 Pos. E 224 befindlichen Aufschriften verlesen.

Gemäß § 249 StPO wird vom Asservat E 37 Pos. E 226 (Zeitschrift "Die Polizei" Nr. 8) das Deckblatt "Die Polizei....." verlesen.

Gemäß § 249 StPO werden die auf dem Asservat E 37 Pos. E 214.1 befindlichen Aufschriften verlesen.

Gemäß § 249 StPO wird die auf Asservat E 37 Pos. E 214.5 (Ausschnitt aus einer Tageszeitung) befindliche handschriftliche Eintragung "Tagesspiegel 27.5.72" verlesen.

Gemäß § 249 StPO wird die auf dem Asservat E 37 Pos. E 214.4 (Ausschnitt aus einer Tageszeitung mit der Überschrift: "Genscher: Polizei darf mehr Telefone abhören") befindliche handschriftliche Eintragung "Wams 26.3.72" verlesen.

V.: Danke. Sind zu diesem Gutachten, zu diesen Asservaten, Fragen? Ich sehe nicht. Dann kämen wir jetzt zum letzten Gutachten

Band 528/Be

Dem Sachverständigen werden die Asservate  
E 37 Pos. B 41  
E 37 Pos. B 44  
E 37 Pos. B 49  
E 37 Pos. B 50 und  
E 37 Pos. B 57

vorgelegt.

Diese Asservate werden vom Gericht in Augenschein  
genommen.

Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit,  
am Augenschein teilzunehmen.

SV He.: Zunächst das Asservat E 37 Pos. B 41. Es beginnt mit dem Wort  
"TEL./BUNKER/SCHRANK".

Dann das Asservat E 37 Pos. B 44. Hierbei handelt es sich um einen  
Einlieferungsschein beginnend mit den Schriftzügen "Fa. HUBERT  
HEINRICHS".

Dann das Asservat E 37 Pos. B 49. Hier liegen 3 Bankeinzahlungsbe-  
lege vor mit gleichlautendem Text. Möglicherweise handelt es sich  
dabei um Durchschriften. Das Original beginnt mit "Empfänger  
HANS SMUDA".

Dann das Asservat E 37 Pos. 50.

V.: B 50, E 37 B 50.

SV He.: Im Moment habe ich eines ohne "B", also nur "50", Position 50,  
"Hartwig Trompke" Empfänger- Miete Dez. -. Dann ein weiteres, auch  
nur Position 50 "MIETE FEBRAUR, HARTWIG TROMPKE".

Es sind 2 Asservate B 50 hier, die aber nicht zu dem Schriftkomplex  
den ich jetzt erörtern wollte, gehören. Und zwar sind das die  
Positionen B 50 "MIETE NOVEMBER" und B 50 "Miete August".

Diese beiden Asservate gehören nicht zu dem bisher erörterten Schrift-  
komplex.

V.: Gut, dann wollen wir also die Asservate B 50 dahin verstehen, daß  
Ihnen nur vorgelegt sind, Mietzahlungsbelege, die nicht November  
oder August betreffen.

SV He.: Es ist hier noch ein B 50 mit "MIETE MAI", und auf der Rückseite  
in derselben Asservatenhülle ein Beleg "MIETE JUNI", und ein Beleg  
"MIETE MÄRZ", auch unter Position 50 ohne "B". Mit Ausnahme der hand-  
schriftlichen Eintragungen Position 50 "Miete August" und Position  
B 50 "MIETE NOVEMBER" sind die übrigen, jetzt im einzelnen aufge-  
zählten handschriftlichen Eintragungen mit an Sicherheit grenzender  
Wahrscheinlichkeit urheberschaftsidentisch mit Schriftenmaterial, das  
von Herrn Jünschke herrühren soll. Das Asservat Position B 50

"MIETE NOVEMBER" bzw. die darauf befindlichen handschriftlichen Ausfüllungen, sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dem Schriftenmaterial der Frau Möller zugeordnet worden.

Gemäß § 249 StPO werden die auf dem Asservat E 37 Pos. B 41 befindlichen Aufschriften verlesen.

Gemäß § 249 StPO werden die auf dem Asservat E 37 Pos. B 57 befindlichen Aufschriften auf dem Briefumschlag verlesen.

Gemäß § 249 StPO wird im Urkundenbeweis vom Asservat E 37 Pos. B 44 (Rechnung einer Firma Hubert Heinrichs über 366.21 DM) der wesentliche Inhalt festgestellt und der angefügte Einlieferungsschein (366.21 DM für Fa. HUBERT HEINRICHS...) verlesen.

Gemäß § 249 StPO wird im Urkundenbeweis vom Asservat E 37 Pos. B 49 (Kassenquittung DEUTSCHE BANK AKTIENGESELLSCHAFT) der wesentliche Inhalt der Gutschriften festgestellt.

Gemäß § 249 StPO wird im Urkundenbeweis vom Asservat E 37 Pos. B 50 (Empfangsbescheinigungen der DRESDNER BANK) der wesentliche Inhalt der Zahlungsbelege festgestellt.

V.: Danke. Werden zu diesen Asservaten und dem Gutachten Fragen gewünscht?  
Ich sehe nicht.

Der Angeklagte Raspe erscheint um 11.54 Uhr für kurze Zeit im Sitzungssaal.

Wird ein Antrag auf Vereidigung des Herrn Sachverständigen gestellt...?  
Herr Rechtsanwalt Linke.

RA Li.: Herr Sachverständiger, ich habe eine Frage, die sich nicht auf ein spezielles Gutachten und ein spezielles Asservat bezieht. Wenn Sie Urheberschaftsidentität feststellen, dann brauchen Sie ja Vergleichsmaterial. Darf ich fragen, welches Vergleichsmaterial Ihnen zur Verfügung gestellt war, aus denen Sie dann jeweils die Urheberschaftsidentität mit Asservaten oder mit Schriften auf Asservaten von

Band 528/Be

- RA Linke -

Frau Meinhof festgestellt haben?

SV He.: Darf ich die Frage nochmal wiederholen. Sie haben mich gefragt, wer das...

RA Li.: Nein, ich möchte wissen, welches Vergleichsmaterial Ihnen zur Verfügung gestanden hat?

SV He.: Ja, es hat sich hierbei gehandelt um ein Fernseh Drehbuch "Bambule" maschinenschriftlich mit handschriftlichen Aufzeichnungen, dazu 2 Stenoblocke mit handschriftlichen Aufzeichnungen und ein Stoß Karteikarten, ebenfalls mit handschriftlichen Aufzeichnungen. Das wurde als ein Komplex übersandt durch das - meines Wissens - durch das Landgericht Berlin, und bezeichnet als Schriftenmaterial von Frau Meinhof.

RA Li.: Wissen Sie aus eigener Kenntnis, daß dieses Material tatsächlich von Frau Meinhof stammt?

SV He.: Nein.

RA Li.: Keine Frage mehr.

V.: Sonstige Fragen? Sehe ich nicht.

Antrag auf Vereidigung des Herrn Sachverständigen?

Ein Antrag auf Vereidigung des Sachverständigen wird nicht gestellt.

Der Sachverständige Hecker bleibt gemäß § 79 StPO unbeeidigt.

SV He.: Ich habe eine Frage. Ich habe zu dem ganzen heute erörterten Komplex am Donnerstag nochmal zu berichten.

V.: Das wollen wir gleich erledigen. Sie wollen wegen des Materials wahrscheinlich...

SV He.: Wenn ich es mitnehmen könnte,...

V.: Wir wollen gleich darüber sprechen. Wir sind mit der Sitzung hier nahezu am Ende. Sie sind also entlassen.

Der Sachverständige wird im allseitigen Einvernehmen um 11.57 Uhr entlassen.

V.: Nur noch wenige Hinweise. Heute Nachmittag steht die Nachmittags-sitzung den Herrn Verteidigern zur Verfügung. Es sollen Anträge gestellt werden. Ich gebe deswegen jetzt schon den Hinweis auf das Beweisprogramm, das sich dann morgen anschließen wird. Morgen werden vernommen die Zeugen Held, Stoll, Montag, Tietgen, Voigt,

Kindermann, notwendig der Ordner 112. Zu einer kleinen Nebenfrage ist auch der Ordner 55 von Bedeutung.

Damit sind wir am Ende des Vormittagsprogrammes. Fortsetzung  
14.00 Uhr

Pause von 11.58 Uhr bis 14.04 Uhr

Fortsetzung der Hauptverhandlung um 14.04 Uhr

Prof. Dr. Azzola ist nunmehr auch anwesend.

RAe. Schily und Dr. Heldmann sind nicht mehr anwesend.

V.: So, wir können die Sitzung fortsetzen. Die Verteidigung ist gewährleistet. Es ist an/sich vorgesehen, daß die Herrn Verteidiger wunschgemäß ab 14 Uhr die Gelegenheit haben, Anträge zu stellen. Aber ich sehe die Herrn ..... Herr Professor Azzola?

Prof. Dr. Azz.: Ich weiß, daß Herr Rechtsanwalt Schily gerade noch einmal unten ist und daß alle Kollegen so unmittelbar kommen wollten.

V.: Ich würde bitten, daß man vielleicht mal runterschaut in den Zellentrakt und darauf hinweist, das Gericht warte. Sonst müßten wir also, da das übrige Sitzungsprogramm heute früh erledigt worden ist, Schluß machen. Herr Professor, ich benütze die Gelegenheit, Sie zu bitten, bei nächster Gelegenheit, daß wir uns kurz unterhalten könnten im Zusammenhang mit dem jüngst gestellten Antrag. Wenn es heute, ich weiß nicht, wie lange die Anträge noch dauern werden, aber wenn es noch reicht, wäre ich Ihnen dankbar, wenn wir darüber sprechen könnten.

Pause von 14.05 Uhr bis 14.07 Uhr

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung sind  
RAe Oberwinder und Kopp nunmehr auch anwesend.

V.: Ja, meine Herrn, die vielleicht eben gekommen sind ....

RAe Schily und Dr. Heldmann erscheinen um  
14.07 Uhr wieder im Sitzungssaal.

... Herr Rechtsanwalt Schily ist da, gut. Ich darf Ihnen dann das Wort erteilen.

RA.Schi.: Ich darf zunächst erklären, daß ich die Beweisanträge, die ich hier heute verlese, in Schriftform habe, insoweit also kann das Protokoll entlastet werden. Ich werde jedoch eine kurze Vorbemerkung zu diesen Beweisanträgen zu Protokoll geben, die nicht schriftlich vorliegt.

./.

Band 529/Ko

Die Angeklagten Baader, Raspe, Meinhof und Ensslin erscheinen um 14.09 Uhr in Sitzungssaal.

V.: Entschuldigen Sie, bloß da ... doch jetzt erscheint schon Frau Meinhof. Herr Rechtsanwalt Schily, ich muß jetzt zuerst Frau Meinhof belehren. Sie war ausgeschlossen in der Zeit vom 10.3.76 bis zum 10.4.1976 und muß gem. § 231 b über den wesentlichen Inhalt des in ihrer Abwesenheit Verhandelten unterrichtet werden, nachdem sie seither an der Hauptverhandlung nicht mehr teilgenommen hat, obwohl sie wieder zugelassen war. Ich möchte es so kurz wie möglich machen.

Die Angeklagte Meinhof wird gem. §§ 231 b II und 231 a II StPO über den wesentlichen Inhalt dessen unterrichtet, was in ihrer Abwesenheit - während des Ausschlusses - verhandelt worden ist.

V.: Damit, Herr Rechtsanwalt Schily, kann ich Ihnen wieder das Wort erteilen.

RA.Schi.: Die erste Vorbemerkung, die den Anträgen voranzustellen ist: Die von uns verteidigten Gefangenen haben in ihrer Erklärung zur Sache die politische Verantwortung der Roten-Armee-Fraktion für die Angriffe auf militärische Anlagen der US-Armee in der Bundesrepublik nicht in Frage gestellt, ohne daß damit eine Aussage über die jeweilige individuelle Verantwortlichkeit verbunden wäre.

Rechtsanwalt Dr. Heldmann verläßt um 14.18 Uhr für kurze Zeit den Sitzungssaal.

RA.Schi.: Diese Tatsache hat zur Folge, daß zwangsläufig die Beweisthemen, die Gegenstand der von mir heute vorgelegten Beweisanträge sind, im Zusammenhang mit allen hier angeklagten Gefangenen stehen und daß insbesondere die Tatsachen, die die Beweisanträge enthalten, eine Einheit bilden mit der Darstellung ihrer rechtlichen Relevanz in dem Antrag, den der Kollege Dr. Heldmann vorlegen wird. Das ist die erste Vorbemerkung. Die zweite: Mit den heute vorgelegten Beweisanträgen erhebt die Verteidigung die Forderung, die Beweisaufnahme auf alle Beweisfragen, relevante Beweisfragen auszudehnen, die für eine gerechte Beurteilung der Aktion der Roten-Armee-Fraktion notwendig sind. Und die dritte Vorbe-

Band 529/Ko

merkung: Mit den heute gestellten Beweisanträgen verlangt die Verteidigung zunächst, daß das Gericht entsprechend der ihm obliegenden Aufklärungspflicht die Beweisaufnahme auf die in den Beweisanträgen benannten Beweisfragen erstreckt. Für den weiteren Verlauf der Verhandlung kündigt die Verteidigung jedoch bereits jetzt zugleich an, daß sie ihrerseits Sachverständige und Zeugen unmittelbar laden, sowie Urkunden als ~~präsente~~ Beweismittel vorlegen wird. Ich darf jetzt zur Verlesung der Beweisanträge kommen. Der 1. Beweisantrag lautet:

Rechtsanwalt Schily verliest nunmehr den aus Anlage 2 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und dem Protokoll beigelegt wird.

Während der Verlesung des Antrags:

OSTA Zeis verläßt um 14.24 Uhr den Sitzungssaal.

Die Angeklagten Meinhof und Ensslin verlassen um 14.24 Uhr den Sitzungssaal.

Rechtsanwalt Schily verliest nunmehr den aus Anlage 3 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und dem Protokoll beigelegt wird.

Rechtsanwalt Schily verliest nunmehr den aus Anlage 4 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und dem Protokoll beigelegt wird.

Während der Verlesung des Antrags:

Der Angeklagte Raspe verläßt um 14.28 Uhr den Sitzungssaal.

Rechtsanwalt Schily verliest nunmehr den aus Anlage 5 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und dem Protokoll beigelegt wird.

Während der Verlesung:

OSTA Holland verläßt um 14.43 Uhr den Sitzungssaal.

Der Angeklagte Raspe erscheint ~~um~~ <sup>wieder</sup> 14.46 Uhr im Sitzungssaal.

Rechtsanwalt Schily verliest nunmehr den aus Anlage 6 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und dem Protokoll beigelegt wird.

Band 529/Ko

Rechtsanwalt Schily verliest nunmehr den aus Anlage 7 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und dem Protokoll beigelegt wird.

Rechtsanwalt Schily verliest nunmehr den aus Anlage 8 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und dem Protokoll beigelegt wird.

Rechtsanwalt Schily verliest nunmehr den aus Anlage 9 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und dem Protokoll beigelegt wird.

Rechtsanwalt Schily verliest nunmehr den aus Anlage 10 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und dem Protokoll beigelegt wird.

Während der Verlesung:

Der Angeklagte Raspe verläßt um 15.01 Uhr den Sitzungssaal.

Rechtsanwalt Künzel verläßt um 15.02 Uhr den Sitzungssaal.

Die Angeklagte Ensslin erscheint <sup>n</sup>um <sup>/wieder</sup>15.05 Uhr im Sitzungssaal.

Rechtsanwalt Künzel erscheint <sup>/wieder</sup>um 15.06 Uhr im Sitzungssaal.

Der Angeklagte Baader verläßt um 15.12 Uhr den Sitzungssaal.

V.: Wird ein weiterer Antrag gestellt?

RA.Schi.: Weitere Anträge.....

V.: Ja dann bitte ich um 10 Minuten Pause. Ich bitte also diese Pause nicht zu überschreiten, damit wir nicht zu viel Zeit heute noch abends dransetzen müssen. 10 Minuten bitte.

Pause von 15.26 Uhr bis 15.40 Uhr

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung um 15.40 Uhr sind die Angeklagten Baader und Raspe ~~anwesend~~ wieder anwesend. Die Angeklagte Ensslin ist nicht ~~anwesend~~ mehr anwesend. Rechtsanwälte Schlaegel und Linke sind nicht ~~anwesend~~ ~~anwesend~~ mehr anwesend.

V.: Ich sehe, wir können die Sitzung fortsetzen. Die Verteidigung ist gewährleistet, wer meldet sich zu Wort. Herr Professor Azzola, bitteschön.

OTTO SCHILY  
Rechtsanwalt

28. April 1976  
1 Berlin 15, den  
Schaperstraße 15 I  
(gegenüber der Freien Volksbühne)  
Telefon 883 70 71 / 72  
3454/Sch 141

Oberlandesgericht Stuttgart  
2. Strafsenat  
Asperger Straße  
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache  
./. Baader u.a.  
- 2 StE 1/74 -

wird beantragt,

den Befehlshaber des Heeres der  
USA in Europa (USAREUR) General  
Michael S. Davison als Zeugen  
zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß die militäri-  
schen Operationen der US-Militäreinheiten  
in Indochina, insbesondere die Bombardie-  
rungseinsätze der Luftwaffe, im Mai 1972  
über die im Heidelberger Hauptquartier in-  
stallierten Nachrichtenstationen (Computer)  
koordiniert worden sind.

Der Zeuge wird bekunden, daß insbesondere  
der Nachschub und die Auswechslung der  
Truppenverbände in Indochina über die vor-  
bezeichneten Anlagen gesteuert worden sind  
und daß die durch den Bombenanschlag auf  
das US-Hauptquartier (USAREUR) im Mai 1972  
verursachte Vernichtung der genannten An-

- 2 -

lagen zu einer empfindlichen Störung der militärischen Operationen der US-Militäreinheiten in Indochina geführt hat.



Rechtsanwalt

**OTTO SCHILY**

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 28. April 1976  
Schaperstraße 15 I 3454V/St43  
(gegenüber der Freien Volksbühne)  
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart  
2. Strafsenat  
Asperger Straße  
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache  
./. Baader u.a.  
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

folgende Zeugen zu vernehmen:

1. den früheren US-Präsidenten  
Richard M. Nixon, San Clemente  
(Californien), USA,
2. den früheren Verteidigungsmini-  
ster der US-Regierung, Melvin  
Laird,
3. den früheren stellvertretenden  
US-Verteidigungsminister Daniel  
James,
4. den früheren Oberbefehlshaber  
der US-Streitkräfte in Vietnam,  
General Creighton Abrams.

Die Zeugen werden bekunden, daß im Jahr  
1972 außer dem Bombenanschlag am 24. Mai  
1972 auf das US-Hauptquartier in Heidel-  
berg im Zusammenhang mit dem Ausrottungs-  
krieg der US-Regierung gegen die Völker  
Indochinas (Vietnam, Laos und Kambodscha)  
zahlreiche Bombenanschläge auf US-Einrich-

- 2 -

- 2 -

tungen in den USA selbst und im Ausland verübt worden sind und daß diese Angriffe auf US-Einrichtungen in erheblichem Maße dazu beigetragen haben, die US-Regierung zu bewegen, sich aus Indochina zurückzuziehen und ihre militärischen Operationen einzustellen.

G  
Rechtsanwalt

**OTTO SCHILY**  
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 28. April 1976  
Schaperstraße 15 I  
(gegenüber der Freien Volksbühne) ~~3454~~ 145  
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart  
2. Strafsenat  
Asperger Straße  
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache  
./ . Andreas Baader u.a.  
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

folgende Zeugen zu vernehmen:

1. den früheren US-Präsidenten  
Richard M. Nixon, San Clemente  
(Californien), USA,
2. den früheren Verteidigungsmini-  
ster der US-Regierung, Melvin  
Laird,
3. den früheren stellvertretenden  
US-Verteidigungsminister Daniel  
James,
4. den früheren Oberbefehlshaber  
der US-Streitkräfte in Vietnam,  
General Creighton Abrams.

Die Zeugen werden bekunden, daß sie, in der  
Absicht, das vietnamesische Volk ganz oder  
mindestens teilweise zu zerstören, zusammen  
mit anderen bekannten oder unbekanntem Mit-  
tätern in den Jahren 1968 bis 1974 in Fort-  
setzung des Vorgehens der früheren US-Präsi-  
denten Eisenhower, Kennedy und Johnson vor-

sätzlich Vietnamesen in großer Zahl getötet und Vietnamesen in noch größerer Zahl schwere körperliche oder seelische Schäden zugefügt haben, daß sie ferner das vietnamesische Volk unter Lebensbedingungen gestellt haben, die geeignet waren, dessen körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen.

Im einzelnen werden die Zeugen hierzu unter anderem folgenden Sachverhalt bestätigen:

1. Innerhalb eines Zeitraumes von 9 Monaten (von April 1972 bis zum 15. Januar 1973) flogen US-Bombenflugzeuge mehr als 54.000 Angriffe allein gegen die Demokratische Republik Vietnam (Nordvietnam), wobei über 400.000 t Bomben über diese Zone Vietnams niedergingen. Das entspricht der Sprengwirkung von 20 Atombomben des Hiroshima-Typs. Jeder US-Kampfbomber warf dabei pro Einsatz 5 und jeder Langstreckenbomber vom Typ B 52 30 t Bomben ab.

Die Bombenangriffe teilten sich wie folgt auf:

April bis Ende August 1972	32.461 Angriffe
September 1972	8.120 Angriffe
Oktober 1972	8.000 Angriffe
November 1972	5.440 Angriffe taktischer Kampfflugzeuge
	sowie 850 Angriffe der B 52-Bomber.

Am schwerwiegensten waren die massiven Bombenangriffe vom 18. bis 29. Dezember 1972 gegen Hanoi, Haiphong, Thai Nguyen, Vinh, Van Tri, 17 Provinzen und das Gebiet um Vinh-Linh, 11 Provinzhauptstädte, 14 Distriktzentren und 300 Kommunen eingeschlossen. Während dieser Zeitspanne wurden mehr als 100.000 t Bomben abgeworfen. Die folgenden Städte wurden vollständig zerstört: Vinh, Nam Dinh, Haiphong, Viet Tri, Dong Hoi, Bac Giang sowie solche städtischen Zentren, wie Ba Don, Kep, Phu Ly, Phat Diem, welche bereits unter Johnson zerstört und später teilweise wieder aufgebaut worden waren. Die beiden Städte

- 3 -

Hanoi und Thai Nguyen wurden massiv bombardiert. An die 100 Provinz- und Distriktstädte wurden ebenfalls bombardiert.

Am 21. Dezember 1972 wurde das An Duong-Viertel in Hanoi durch ein Flächenbombardement von B 52-Bombern zerstört: mehr als 200 Wohnhäuser, Kindergärten, Grundschulen, Krankenhäuser, Reisläden und dergleichen gingen in Flammen auf. 135 Menschen wurden getötet, 126 verwundet, 5 wurden vermisst. Ganze Familien wurden ermordet, zahlreiche Kinder wurden Vollwaise. Bach Mai, das größte Hospital in der DRV wurde mehrmals von Bombern angegriffen und durch einen B 52-Angriff am 22. Dezember in Schutt und Asche gelegt. Das gleiche Schicksal erlitt Kham Thien, eines der am dichtesten besiedelten Wohnquartiere Hanois (26. Dezember): 534 Häuser wurden dem Erdboden gleichgemacht, 1.200 weitere schwer beschädigt, ferner wurden 50 Leseräume und Büchereien, 9 Kinderheime und Vorschulklassen, 4 Tempel und Pagoden, an die 100 Restaurants und Reisläden und dergleichen vernichtet. Über 200 Menschen wurden getötet.

Haiphong war das Ziel von nahezu 300 Bombenangriffen, in deren Verlauf 44 Wohnquartiere, über 20.000 Häuser, 16 Schulen, 8 Hospitäler und Krankenheime, 4 Märkte, 11 Tempel und Pagoden und 4 Ferienhäuser zerstört wurden. 183 umliegende Dörfer wurden ebenfalls schwer getroffen. Nam Dinh, ein Textilzentrum und die drittgrößte Stadt in der DRV, wurde zu 80 % zerstört. Die Textilfabrik und andere industrielle Anlagen sowie Hospitäler, Schulen etc. gingen in Flammen auf. Hon Gai, eine Stadt mit Kohlezechen und gleichzeitig Seehafen und Erholungsort mit einer 82.000 Menschen zählenden Bevölkerung, wurde durch 1.500 Bombenangriffe dem Erdboden gleichgemacht.

Phat Diem, das bedeutendste katholische Zentrum in Nordvietnam, wurde ebenfalls nicht verschont. 20 Kirchen, Seminare und Konventsschulen sowie hunderte von Häusern wurden zerbombt.

Eine Grobzahl von Dörfern wurde vollständig aus der Landkarte aus-

- 4 -

radiert: Phu Loc (Tran Hung Dao Kommune), Inh Xuyen (Tan Dan Kommune) im An Thuy Distrikt, Haiphongs Vororte, Vinh Gia (Hoang Phuong Kommune, Hoang Hoa Distrikt), Hac Oa (Dong Cuong Kommune, Dong Son Distrikt) in der Provinz Thanh Hoa, Dong Ninh (Quynh Lap Kommune, Quynh Luu Distrikt), Xuan Hoa (Nghien Xuan Kommune, Nghi Loc Distrikt) in der Provinz Nghe An.

In den genannten 9 Monaten (April 1972 bis Januar 1973) sind alle 6 Großstädte der DRV, die Hauptstadt Hanoi eingeschlossen, sowie 19 der 23 Provinzen, 19 der 30 Provinzhauptstädte, nahezu ein Drittel aller städtischen Zentren und hunderte von Dörfern und Kommunen in Nordvietnam mit Flächenbombardements belegt worden.

Zahlreiche kulturelle und wirtschaftliche Gebiete stellten Ziele der US-Luftangriffe dar: sämtliche Industriezentren der DRV, selbst kleine Handwerksläden und landwirtschaftliche wie Fischereikooperativen. Mit der Bombardierung des Wasserversorgungssystems, aller Deiche und Dämme wurde seitens der US-Militärs versucht, Überschwemmungen herbeizuführen und die Bevölkerung auszuhungern (vgl. hierzu unten Ziffer 4). Gleichzeitig wurde die Bombardierung aller Landstraßen und Zufahrtswege angeordnet. Darüberhinaus suchte man mit allen Mitteln die Verbindung zur Außenwelt durch Verminung der Häfen abzuschneiden. Auf diese Weise sollte der Transport der nach Nordvietnam gelieferten Hilfsgüter unterbrochen werden.

Schulen wurden systematisch angegriffen.

Nahezu alle Bombenarten wurden eingesetzt, von hochexplosiven Bomben bis hin zu den im nächsten Umkreis alles Leben vernichtenden Kugelbomben. Um Menschen selbst in Luftschutzbunkern tödlich zu treffen, wurden sogenannte Antitankdurchschlagsbomben verwandt, die erhöhten Luftdruck und eine erhöhte Temperatur bewirken. Tausende von Menschen in dichtbesiedelten Provinzen wie Thanh Hoa,

- 5 -

Quang Binh, Ha Tinh und Son La wurden durch CS-Gas vergiftet.

Die Bombardierungsmethoden schlossen Überraschungsangriffe ein, in deren Verlauf in einem abgesteckten Zielgebiet alles dem Erdboden gleichgemacht wurde. Diese Bombardierungen setzten gewöhnlich zur Mittagszeit oder aber in der Nacht ein, um so viele Menschen wie möglich zu töten. Um ein bestimmtes Ziel herum wurden Bomben abgeworfen, um so die Menschen an der Flucht zu hindern. Anschließend wurden die Bomben direkt auf das Ziel abgeworfen, um alles in Schutt und Asche zu legen. Während sich die B 52-Bomber auf Flächenbombardements spezialisierten, konzentrierten Jetkampfbomber ihre Angriffe auf die noch halbwegs unversehrten Zielobjekte. Dies geschah beispielsweise am 10. September 1972 im Falle der Vernichtung eines Ingenieurkollegs. Über ein 2 km langes und 1 km breites Rechteck wurden 200 hochexplosive Bomben abgeworfen. Die Gebäude waren im Nu restlos zerstört, mehr als 100 Studenten und Lehrer fanden den Tod.

2. Von 1969 bis 1971 wurden nahezu 7.000.000 t Bomben über Indochina (hauptsächlich über Südvietnam) von der US-Luftwaffe abgeworfen. Das sind weit mehr als während des Zweiten Weltkrieges (von 1965 bis 1971 wurden über Indochina 13,4 Millionen t Bomben abgeworfen - unter Nixon 6,92 Millionen und unter Johnson 6,48 Millionen. Zum Vergleich: während des Zweiten Weltkrieges waren es 6,1 Millionen und während des Koreakrieges 3,2 Millionen t Bomben).

Im gleichen Zeitraum wurden nach bisherigen Schätzungen 2,275 Millionen Hektar fruchtbaren Agrarlandes mit Giftstoffen verseucht. Über 790.000 Menschen wurden hierdurch unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen, Tausende getötet. Die Anzahl der durch giftige Chemikalien verletzten Menschen und verwüsteten Landstriche stieg unter Nixon - verglichen mit der Johnson-Zeit - um 100 % bzw. 50 % an.

Bezogen auf den Zeitraum Anfang Januar 1965 bis Januar 1973 verbrauchten die USA in Indochina 14 bis 15 Millionen t Munition (das entspricht der Sprengkraft von mindestens 720 Atombomben vom Hiroshimatyp) sowie 7,1 Millionen t Bomben und Raketen und 200 Millionen t Napalm. Durch die Bombardierungen wurden rund 28 Millionen Krater geschaffen und rund 20.000 qkm umgepflügt. Ein Viertel des Urwaldes - größter natürlicher Reichtum Vietnams - wurde durch Herbizide und durch Rodungsaktionen zerstört. Ein Siebtel des süd-vietnamesischen Territoriums wurde mit chemischen Waffen verseucht.

Nordvietnam ist weitaus stärker bombardiert worden als Deutschland oder Japan im 2. Weltkrieg. Auf Südvietnam, das Gebiet von Vietnam, das die USA angeblich schützen wollten, fiel die vierfache Bombenmenge, weitaus mehr als die Bombenmenge, die im gesamten 2. Weltkrieg abgeworfen wurde.

Unter der Zivilbevölkerung forderte der Krieg in Indochina von 1961 bis Januar 1973 über 2 Millionen Tote. 11 Millionen Menschen wurden zu Flüchtlingen.

3. Im Zusammenwirken mit der US-Marionettenregierung Thieu haben die Zeugen Südvietnam in ein riesiges Niemandsland mit Gefängnissen und Konzentrationslagern verwandelt: mehr als 26 % der Dörfer wurden eingeebnet. Im Rahmen des sogenannten "Pazifizierungsprogramms" wurden über 5,8 Millionen Personen der Zivilbevölkerung - ein Drittel der süd-vietnamesischen Gesamtbevölkerung - entweder getötet, verletzt oder gewaltsam aus ihren Heimatgebieten verjagt. Im Jahre 1972 sind die Hälfte der Gesamtzahl aller amerikanischen Flugzeugträger nach Indochina beordert worden, zwei Drittel der 7. Flotte, ebenfalls zwei Drittel aller taktischen US-Kampfflugzeuge sowie die Hälfte der Gesamtzahl der strategischen Langstreckenbomber (200 der ca. 400 B-52 Bomber).
4. In der Zeit vom 10. April bis zum 10. Juni 1972 flog die US-Luft-

- 7 -

waffe 68 Angriffe gegen 32 wichtige Deichsektionen entlang der großen Flüsse sowie gegen 31 Wasserumwälzanlagen in Nordvietnam. Dabei wurden 665 Bomben aller Typen und Hunderte von US-Kriegsschiffen abgefeuerte Granaten zum Einsatz gebracht. In der zweiten Junihälfte und während des ganzen Monats Juli 1972 wurden die Angriffe auf Deichanlagen und Wasserschutzanlagen in noch erheblicherem Umfange fortgesetzt.

Das Deichsystem in Nordvietnam existierte seit sehr langer Zeit. Die Deiche sind in dem vorwiegend landwirtschaftlich ausgerichteten Land für die Menschen und die Wirtschaft von lebensnotwendiger Bedeutung. Die Zerstörung dieser Anlage entzieht der Bevölkerung die Lebensgrundlage.



Rechtsanwalt

**OTTO SCHILY**  
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 26. April 1976  
Schaperstraße 15 I 3454/8152  
(gegenüber der Freien Volksbühne)  
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart  
Asperger Straße  
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache  
./ . Andreas Baader u.a.  
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

den Assistenten des US-Kriegs-  
ministeriums, Paul R. Ingnatius,  
zu laden bei dem Kriegsministerium  
der USA, Washington D.C., USA, als  
Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden:

In den USA produzierten 1972 6.000 Fabriken  
ausschließlich Waffen für den Vietnamkrieg.  
4 bis 6 Millionen Industriearbeiter waren  
allein mit der Waffenproduktion für Vietnam  
beschäftigt. Ein Drittel der Wissenschaft-  
ler der USA und dabei 40 % der Physiker wa-  
ren ausschließlich damit beschäftigt, neue  
Vernichtungsmittel herzustellen. Nach dem  
Haushaltsplan des US-Kriegsministeriums wur-  
den allein für den Krieg gegen das vietna-  
mesische Volk folgende Summen ausgegeben:

- 2 -

- 2 -

1963 - 1964	50,5 Milliarden Dollar
1964 - 1965	60 Milliarden Dollar
1965 - 1966	70 Milliarden Dollar
1966 - 1967	70 Milliarden Dollar
1967 - 1968	80 Milliarden Dollar
1968 - 1969	80 Milliarden Dollar

Damit wurde ein Stand erreicht, wie er im zweiten Weltkrieg bestanden hat. Im Februar 1966 wurden in den USA für den Krieg gegen das vietnamesische Volk produziert:

- 1 Milliarde Gewehrkugeln
- 88,8 Millionen Geschosse für Flugzeugmaschinengewehre
- 10 Millionen Geschosse für Mörser
- 4,8 Millionen Serienraketen in der Größe von 2,75 Inches.

Der Zeuge wird weiter bekunden, daß nach der Statistik der US-Luftwaffe folgende Bombardierung Vietnams mit Napalm durchgeführt wurde:

1963	2.181 t
1964	1.777 t
1965	17.659 t
1966	54.620 t

In den ersten sechs Monaten des Jahres 1967 wurde Napalm im Wert von 2.949.920 \$ über Südvietnam abgeworfen.

Insgesamt hat die US-Luftwaffe von Anfang des Krieges bis zum Mai 1968 über Vietnam 100.000 t Napalm abgeworfen.

Der Zeuge wird weiter bekunden:

Seit 1965 bis Juni 1970 haben US-Bomber, die US-Artillerie und amerikanische Marine eine unvorstellbare Bombenmenge und verschiedene Arten

- 3 -

- 3 -

von Munition über Vietnam und Laos abgeworfen.

Allein die Luftwaffe hat folgende Mengen Sprengkörper und Munition über Vietnam verschossen:

1965	315.000 t	
1966	512.000 t	
1967	932.763 t	
1968	1.431.654 t	
1969	1.387.000 t	und in den ersten fünf Monaten von
1970	594.171 t.	

Das sind insgesamt 5.172.588 t.

Die Artillerie und Infanterie haben ihrerseits 5.155.700 t Munition zwischen dem 1. Januar 1968 und dem 31. Mai 1970 verschossen. In diesem Zeitabschnitt sind also mehr als 10 Millionen Tonnen Sprengkörper und Munition gegen die Völker von Vietnam, Laos und Kambodscha verschossen worden. Diese Gesamtmenge aus einem Zeitraum von weniger als 3 1/2 Jahren entspricht 500 Bomben von dem Typ, der über Hiroshima abgeworfen worden ist. Diese soll eine Stärke von 20 kt gehabt haben. Wenn man aber ihre wirkliche Stärke als Maßstab nimmt, nämlich 13 kt, so sind über Indochina Bomben in der Stärke von 770 Atombomben in dem Zeitraum von 41 Monaten abgeworfen worden. Im Juli 1970 hatte die monatliche Menge von über Indochina abgeworfenen Bomben die Sprengkraft von 11 Bomben á 20 kt, also von 11 Atombomben.

Der Stop der verbrecherischen Bombenflüge gegen die demokratische Republik Vietnam gegen Ende Oktober 1968 hat die Aktivität der US-Air-Force nicht eingeschränkt. Im Oktober 1968 sind von amerikanischen Flugzeugen 122.233 t Bomben über Vietnam abgeworfen worden. Im Dezember 1968 waren es 127.672 t, im März 1969 waren es 130.141 t. Die Flugzeuge, die zuvor den Norden angegriffen haben, wurden seit November 1968

- 4 -

gegen den Süden und gegen Laos eingesetzt. Im Jahre 1970 wurden weitere 1.200.000 t Bomben über Südvietnam, Laos und Kambodscha abgeworfen. Die "Vietnamisierung" des Krieges und der allmähliche Rückzug der US-Truppen hat demnach in keiner Weise die Feuerkraft der US-Aggressoren in Indochina gesenkt. Eine Änderung ist nur insofern eingetreten, als der Krieg stärker mechanisiert wurde.



Rechtsanwalt

**OTTO SCHILY**  
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 28. April 1976  
Schaperstraße 15 I 3454/Sch 156  
(gegenüber der Freien Volksbühne)  
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart  
Asperger Straße  
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache  
./ . Andreas Baader u.a.  
- 2 StE 1/74 -

wird beantragt,

Herrn Dr. med. Erich Wulff, zu laden bei der Neuropsychiatrischen Klinik der Justus-Liebig-Universität in 63 Gießen, Am Steg 18, als sachverständigen Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden:

Die US-Truppen in Vietnam und unter ihrer Anleitung die ihnen unterstellten Söldnertruppen haben beständig an Kriegsgefangenen und Zivilisten grauenhafte Folterungen begangen. Dabei wurden von den US-Truppen und ihren Söldnern folgende Methoden angewandt:

Es wurden mit Spitzen bespickte Holzstückchen benutzt, um die Opfer damit auf die Fingerspitzen zu schlagen. Vier Folterer hielten das Opfer jeweils an einem der

- 2 -

vier Gliedmaßen und hoben es, mit dem Bauch nach unten an, wie eine Hängematte, während andere es mit den Knien in den Bauch schlugen. Diese Art der Folter verursachte langanhaltende Schmerzen und verursachte häufig Erbrechen von Blut.

Das Opfer wurde gefesselt und auf einen Tisch gelegt, wobei der Kopf etwas erhöht gelagert wurde und ein Gazestück auf den Mund gelegt wurde. Dann wurde langsam Wasser, vermischt mit Seife, flüssigem Kalk, Pfeffer, Kresül, Abwässern und Abortwasser in die Mundöffnung gegossen, bis der Leib des Opfers anschwell. Anschließend wurde mit eisenbeschlagenen Stiefeln auf dem Leib des Opfers herumgetrampelt, bis es alles, was es geschluckt hatte, erbrach, wobei das Opfer meist gleichzeitig Blut erbrach. Diese Art der Folter wurde allgemein bei fast allen Verhören und in allen Gefängnissen angewandt.

Das Opfer wurde an einen Baumstamm gefesselt und dann in ein Becken getaucht, das mit Seifenwasser oder mit Kresülwasser gefüllt war, das noch mit Blut, Urin, Fäkalien und anderem Schmutz vermischt war. Das Opfer wurde erst dann wieder aus dem Wasser gezogen, wenn es das Bewußtsein verloren hatte, dann wurde wieder auf seinem Leib herumgetrampelt, bis es alles erbrach, was es geschluckt hatte.

Das Opfer wurde bis zum Hals in ein Faß mit Wasser gesteckt. Dann wurde das Faß geschlossen und es wurde mit Hämmern dagegen geschlagen. Diese Foltermethoden erzeugten bei den Opfern das schreckliche Gefühl, einen Blitzschlag in den Kopf zu erhalten oder erweckten in ihnen den Eindruck, als würde ihre Brust in Stücke gerissen. Gleichzeitig kam es zum Erbrechen von Blut und das Opfer verspürte in allen Körperteilen unerträgliche Schmerzen.

Zur Weißglut gebrachte Zangen wurden an den Leib, die Brüste und die

- 3 -

- 3 -

Hüften des Opfers gehalten und es wurden ihm damit ganze Fleischstücke herausgerissen.

Es wurde überraschend mit einem kleinen elektrisch geladenen Eisenstab irgendein Körperteil des Opfers, meist die Hüfte oder das Geschlechtsteil des betreffenden Häftlings berührt. Auch diese über eine längere Zeitdauer wiederholte Behandlung führte zu qualvollen Schmerzen.

Das Opfer wurde gezwungen, die Hände mit gespreizten Fingern auf den Tisch zu legen. Dann wurden Nadeln in die Finger des Opfers getrieben, wobei an die Spitze einer jeden Nadel eine Flaumfeder befestigt wurde. Anschließend wurde der Ventilator in Gang gesetzt, der die Feder und die sie haltenden Nadeln bewegte. Dadurch wurden bei dem Opfer grauenhafte Schmerzen verursacht.

Neben den beschriebenen Foltermethoden wurde eine Vielzahl weiterer äußerst brutaler Foltermethoden angewandt.

  
Rechtsanwalt

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

28. April 1976  
1 Berlin 15, den  
Schaperstraße 15 I  
(gegenüber der Freien Volksbühne) V/Sch 3454 / 159  
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart  
Asperger Straße  
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache  
././ Andreas Baader u.a.  
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

die amerikanischen Kongreßabgeordneten  
Augustus Hawkins und William Anderson,  
zu laden über den amerikanischen Kongreß  
Washington D.C., als Zeugen zu vernehmen.

Die Zeugen werden bekunden:

In Südvietnam gab es 1972 über 1.000 Haft-  
anstalten. Die größten waren die von Chi Hoa  
in Saigon mit 6.000 bis 8.000 Häftlingen so-  
wie das von Thu Duc mit 3.000 bis 4.000 weib-  
lichen Häftlingen, das von Tan Hiep in der  
Nähe des Flugplatzes von Bien Hoa mit 3.000  
bis 4.000 Häftlingen, das von Phu Quoc auf  
der gleichnamigen Insel mit 30.000 Gefange-  
nen und das von Con Dao mit 12.000 bis 15.000  
Häftlingen. Daneben gab es etwa 60 andere Ge-  
fängnisse mit jeweils 1.000 bis 3.000 Per-  
sonen in allen Provinzen.

- 2 -

1. Im Gefängnis von Gia Dinh beherbergte jeder Saal von 54 qm bis zu mehr als 150 Personen, im Gefängnis von Hoi An lagen in einem Raum von 50 qm genausoviele Häftlinge, die ihre Notdurft im selben Raum verrichten mußten. Im Gefängnis von Quan Tri lagen in jeder Zelle von 2 qm und 1 m Höhe bis zu 4 Personen, und die Zelle hatte nur ein Luftloch von der Größe zweier Handflächen. In den Tigerkäfigen von Poulo Condor waren in jeder Abteilung von 2,5 x 1,5 m bis zu 8 oder 10 Häftlingen untergebracht. Viele Häftlinge wurden in Einzelhaft festgehalten. Die Dunkelzellen waren unterirdisch, ohne jede Lichtzufuhr, mit einem einzigen Belüftungsloch von der Größe einer Hand. Die dort untergebrachten Häftlinge hatten sehr bald Sehschäden, eine schwere Anämie, Beriberi oder Tuberkulose. In Hue gab es 9 solcher unterirdischer Anlagen.
2. Als Arrestzellen wurden sogenannte Schweineverschläge benutzt. Sie waren aus sehr festem Stacheldraht gemacht. Der in einen solchen Verschlag eingesperrte Häftling mußte sich ständig ducken und den Kopf gesenkt halten und konnte wegen des Stacheldrahtes weder aufrecht stehen noch sich hinlegen. Meist setzte man solche Verschläge mit ihren Insassen der Sonne und dem Regen aus. Fast alle Gefängnisse verfügten über diese Art von Zellen.
3. Als Arrestzellen waren ferner die sogenannten Tigerkäfige bekanntgeworden. Diese gab es nur in Puolo Condor. Jeder von ihnen war 2 1/2 Meter lang, 1 1/2 Meter breit und 3 Meter hoch und von einer dicken Mauer umgeben, auf der oben dicke horizontal angebrachte Eisenstäbe lagen. Die Wachposten liefen über diesem durchsichtigen Dach, um die Häftlinge dabei zu überraschen, wenn sie sich unterhalten oder das geringste Geräusch verursachten. Dann strafteten sie sie, indem sie mit einem spitzen Stock auf sie einstachen oder ungelöschten Kalk oder dreckiges Wasser über sie gossen, weil es den Häftlingen sogar verboten war, sich zu bewegen, um einen Floh oder eine Laus zu töten. Mehrere hundert Häftlinge,

- 3 -

- 3 -

Männer wie Frauen, vegetierten in diesen Tigerkäfigen dahin gefesselt, geschlagen, unterernährt, ohne ärztliche Versorgung. Nach Aussagen einiger Gefangener sollen die Wachen gelegentlich die Eingangslöcher der Käfige als Abort benutzt haben.

4. Die Ochsenkäfige waren 1972 in Puerto Condor neu geschaffen worden. Sie waren größer, aber auch heißer als die Tigerkäfige und beherbergten 17 bis 18 oder sogar 20 Personen. Die Häftlinge waren gezwungen, ihre Notdurft auf dem bloßen Fußboden zu verrichten und auf demselben Fußboden zu schlafen.

Die Lebensbedingungen in den Gefängnissen waren gekennzeichnet durch unzureichende Ernährung, bestehend aus faulem, oft mit Sand vermischem Reis und verfaultem Fisch. Das Wasser war so sehr rationiert, daß jeder Häftling nur ein Anrecht auf 1/3 Liter Wasser pro Tag zum Trinken und für andere Zwecke besaß. Die Frauen durften sich selbst während der Menstruation nicht waschen. Die Häftlinge hatten meistens ungenügende oder oft völlig zerlumpte Kleidung. Man gab den Häftlingen nicht nur keine neuen Kleider, sondern nahm ihnen selbst die ihnen von ihren Angehörigen geschickten Kleidungsstücke und andere Gegenstände weg. Für die Gefangenen gab es keinerlei ärztlichen Beistand. Das grauenhafte System in den Gefängnissen verursachte bei den Häftlingen schwere Krankheiten, besonders Ekzeme, Durchfall, Tuberkulose, Beri-Beri und Lähmungen. In Puerto Condor litten zahlreiche Häftlinge an einer besonderen Krankheit, die unteren Gliedmaßen nahm, von den Füßen angefangen, eine schwärzliche Tönung an, die nach und nach auf andere Körperteile überging, bis der Kranke schließlich starb.

In allen Gefängnissen galt für die Amerikaner und die Marionetten die Regel, mitleidlos und ununterbrochen die Häftlinge zu foltern und zu verfolgen. Oft kam es durch die Unterdrückungsmethoden zum Massensterben der Häftlinge. So hatte man einmal auf einen Schlag

- 4 -

in Poujoloji am 1. Dezember 1958 mehr als 6.000 Häftlinge vergiftet, von denen mehr als 1.000 an den Folgen der Vergiftung starben. Am 3. Januar 1968 hat man im Gefängnis von Quan Ngai mit Bomben 700 von insgesamt 1.300 Häftlingen umgebracht, hat in Thien Thong auf einmal 52 Häftlinge enthauptet und dann ihre Leichen in einen Fluß geworfen. Am 20. Juni 1960 hat man im Lager von Puolo Condor im März 1969 800 Häftlinge umringt und dann wahllos das Feuer auf sie eröffnet, hat mehr als 100 Häftlinge am 19. Mai 1969 in Tay Minh mit Minen ermordet, hat im Gefängnis von Thu Duc grausame Unterdrückungsmaßnahmen gegen 1.400 Häftlinge angewandt, wobei am 7. August 1969 mehr als 200 von ihnen ums Leben kamen oder schwer verletzt wurden, am 10. September 1969 hat man zahlreiche Häftlinge ermordet, von denen einer am lebendigen Leibe verbrannt wurde, im Oktober desselben Jahres sowie am 28. und 29. November 1969 sowie am 18. August 1970 hat man aus dem Gefängnis von Chihoa 70 Häftlinge mit unbekanntem Ziel verschleppt, um sie heimlich verschwinden zu lassen. Ferner hat man im August 1969 in Cantho 400 Häftlinge grausam geschlagen und ihnen jegliche Nahrung entzogen, man hat die Insassen des Gefängnisses von Tan Hiep im April 1969 grausam mißhandelt und am 26. November 1970 hat man mehr als 40 Häftlinge im selben Gefängnis so lange geschlagen, bis sie starben oder schwere Verletzungen davontrugen. Für diese Gefängnisse haben die Amerikaner mehr als 440.000 \$ ausgegeben. Im Budget von 1970/71 waren für diesen Zweck 172.000 \$ vorgesehen. Damit sollten weiter 4.065 Tigerkäfige und Ochsenkäfige gebaut werden.

Der Zeuge Anderson wird bekunden: "Es war die schockierendste Behandlung von Menschen, die ich jemals gesehen habe."



Rechtsanwalt

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 28. April 1976  
Schaperstraße 15 I  
(gegenüber der Freien Volksbühne) 3454/Sil 63  
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart  
2. Strafsenat  
Asperger Straße  
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache  
./ . Baader u.a.  
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

den Arzt Dr. Casselmann, Los Angeles, USA, sowie den Journalisten William Pepper (USA), als Zeugen zu vernehmen.

Die Zeugen werden bekunden, daß in der Zeit zwischen 1961 und 1966 in Vietnam rund eine Million Kinder getötet oder verwundet wurden.

  
Rechtsanwalt

OTTO SCHILY  
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 29. April 1976  
Schaperstraße 15 I 3454/Sil64  
(gegenüber der Freien Volksbühne)  
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart  
2. Strafsenat  
Asperger Straße  
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache  
./ . Andreas Baader u.a.  
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

1. den früheren Kommandeur der  
11. Brigade der American  
Division in Vietnam, Oberst  
Henderson,
2. den US-Soldaten Ronald Ridenhour  
als Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge zu 1) wird bekunden: "Jede Einheit von Brigadegröße hat ihr My Lai irgendwo versteckt".

Der Zeuge zu 2) wird bekunden, daß am 16. März 1968 die Bewohner des Dorfes My Lai in Südvietnam, unter ihnen in großer Zahl Kinder, Greise und Frauen sowie Frauen mit Babys zusammengetrieben und mit Maschinengewehren erschossen worden sind. Bei dem Massaker kamen insgesamt 567 Menschen zu Tode.

  
Rechtsanwalt

Anlage 10 zum Protokoll vom 4.5.1976

OTTO SCHILY  
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 28. April 1976  
Schaperstraße 15 I  
(gegenüber der Freien Volksbühne) V/Si  
Telefon 883 70 71 / 72

3454 / 165

Oberlandesgericht Stuttgart  
2. Strafsenat  
Asperger Straße  
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache  
./ . Baader u.a.  
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

1. Maître Joe Nordmann, Secrétaire Générale de l'AIJD, Paris,
2. Prof. Richard Falk, Princeton University, New Jersey, USA,

als sachverständige Zeugen zu vernehmen.

Die Zeugen sind Sachverständige auf dem Gebiet des Völkerrechts und haben sich besonders mit der völkerrechtlichen Beurteilung des Indochinakonflikts beschäftigt.

Die Sachverständigen werden bekunden:

Die amerikanische Intervention in Indochina war von ihren Anfängen an völkerrechtswidrig. Die USA hatten in der Zeit von 1945 bis 1956 den grausamen Kolonialkrieg Frankreichs gegen die indochinesischen Völker

finanziert mit 2.6 Milliarden Dollar. Nach der Niederlage der Kolonial- und Söldnertruppen in Vietnam waren die Kolonialmächte gezwungen, das "Abkommen über die Beendigung der Feindseligkeiten in Vietnam vom 20. Juli 1954" zu unterzeichnen. An diesen völkerrechtlichen Vertrag waren auch die USA gebunden. Er wurde von ihnen vom ersten Tag an gebrochen. Insbesondere verhinderten die USA durch die Einsetzung einer faschistischen Marionette, Diem, die im Vertrag vom 20. Juli 1954 festgelegten allgemeinen Wahlen, die zu einer Wiedervereinigung Vietnams in Freiheit von Kolonialismus und Imperialismus führen sollten. Die USA verhinderten die Durchführung von Wahlen in Vietnam, weil mit Sicherheit im voraus zu erwarten war, daß die Befreiungskräfte Vietnams einen überwältigenden Wahlsieg über die korrupte und reaktionäre Marionettenregierung Ngo Diem's erringen würden.

Von Anfang an stützte sich das Terrorregime Diem's nur auf Waffen und Geldlieferungen der USA, die in erster Linie zum Aufbau eines riesigen Polizeiapparates verwendet wurden. Seine einzige Basis im eigenen Lande waren die feudalen Großgrundbesitzer, die Schar von korrupten und grausamen Steuereintreibern, Beamten der Kolonialzeit, die schon früher im Volk verhaßt waren.

Von 1954 bis 1963, unter der Herrschaft des US-Söldners Diem, wurden 156.000 Personen durch Polizei und paramilitärische Organisationen umgebracht, 370.000 wurden verhaftet und jahrelang in über 1.000 Gefängnissen eingekerkert. 672.000 wurden zu Invaliden geschossen und gefoltert, 8.000 Kinder wurden verhaftet und mißhandelt, 3 Millionen Personen wurden in Konzentrationslager verschleppt.

Am 8. September 1954 wurde von der USA der sogenannte Südostasiatische Sicherheitsvertrag geschlossen. Dieser gegen die von Imperialismus und Kolonialismus unterdrückten Völker Asiens gerichtete Kriegsakt war ein weiterer eindeutiger Verstoß gegen das Genfer Abkommen. Er widersprach der Ziffer 7 der Schlußerklärung über die Wiedervereinigung Vietnams,

- 3 -

denn territoriale Unverletzlichkeit, Souveränität und politische Unabhängigkeit waren durch diese Vereinbarung Gesamtvietnam zugewiesen.

Daß die Lösung der "Vietnam-Frage" von den USA in klarer Folgerichtigkeit unter Mißachtung des Genfer Abkommens ins Auge gefaßt wurde, ergab sich aus der sehr bedeutsamen weiteren Verletzung der Abkommen, der Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Errichtung militärischer Stützpunkte, Stationierung weiterer Truppenverbände und der Einfuhr von Kriegsmaterial nach Vietnam.

In Vietnam verstärkten sich unterdessen die Kräfte, die der Unterdrückung durch die USA und ihr Marionettenregime Ngo Diem's Widerstand leisteten. Die USA und ihre Marionetten versuchten, dem wachsenden Widerstand durch Ausweitung der Unterdrückungsmaßnahmen Herr zu werden. Amerikanische Parlamentarier berichteten am 22. Mai 1962 dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten des Senats: "Seitdem Präsident Diem im Jahre 1954 sein Amt übernommen hat, wird eine diktatorische Kontrolle ausgeübt. Es wird geschätzt, daß sich etwa 300.000 vietnamesische Nationalisten in den Konzentrationslagern befinden."

Ausgelöst durch die systematischen Unterdrückungsmaßnahmen bildete sich nicht unerwartet im Dezember 1960 die Nationale Front für die Befreiung Südvietnams. Diese Organisation ist eine Vereinigung aller Gegner der Saigoner Gewaltherrschaft.

Die nach der Genfer Konferenz beginnende Eskalation durch die USA stellt sich unter Einbeziehung der gesamten politischen und militärischen Aktivität der USA nach Daten und Ereignissen wie folgt dar:

23. Oktober 1954: Zusage Präsident Eisenhowers an Diem über die Rechte amerikanischer Finanzhilfe.

- 4 -

- 4 -

19. Mai 1957: Diem besucht die USA. Die amerikanische Regierung bestätigt, "to continue helping South Vietnam to stand firm against communism".

5. Mai 1960: Die USA geben bekannt, auf Verlangen der Regierung Südvietnams werde die Zahl der militärischen Berater Ende 1960 von 327 auf 685 Mitglieder erhöht.

7. Februar 1962: Die Verstärkung des US-Militärpersonals auf 4.000 Mann wird verlautbart.

28. Juli 1964: Die US-Truppen in Vietnam werden mit 25.000 Mann angegeben.

4. August 1964: Präsident Johnson ordnet die Bombardierung der demokratischen Republik Vietnams an, unter Vorwand des angeblichen Tonking-Zwischenfalles. Die Bombardierung war zuvor längst beschlossene Sache (siehe Pentagon-Papiere).

7. Februar 1965: Präsident Johnson befiehlt wegen des sogenannten Pleikuzwischenfalles weitere "Vergeltungsschläge" gegen militärische Ziele im Süden Nordvietnams.

12. Februar 1965: 160 amerikanische Flugzeuge greifen die demokratische Republik Vietnam an.

Juni 1965: US-Bomber zerstören eine Lepra-Station in Nordvietnam: 120 Tote.

10. Juni 1965: Die US-Streitkräfte in Vietnam werden mit 54.000 Mann angegeben.

- 5 -

- 5 -

12. September 1966: Die Stärke der US-Truppen in Vietnam wird auf 128.500 Mann erhöht.

An normalen Kampftagen wurden schon 1965 1.000 Bomben verschiedener Größe über der demokratischen Republik Vietnam abgeworfen, 107 Raketen und 100.000 Schuß Kanonen und MG-Munition verschossen.

Im Kampf gegen die Befreiungsfront gehen die USA zur Strategie der verbrannten Erde über. Im Mekong-Delta wird ein Dorf nach dem anderen rasiert, wie es in der Sprache der Militärs heißt. 50 qkm werden in 15 Minuten mit Phosphor vernichtet. Dieses Bombardement, nicht das erste seiner Art, wird sogleich bekanntgegeben. 70 % der Napalmopfer in den Dörfern sind Kinder. Napalm- und Phosphorbomben, Giftgase verschiedener Art, chemische Giftstoffe zur Vernichtung der Ernten und des gesamten Pflanzenwuchses wurden in Nordvietnam bis zum sogenannten Bombenstopp, in der Südzone auch danach, täglich verwendet. Über den Dschungeln Südvietnams wurden bis zum Frühjahr 1968 100.000 t TNT ausgeschüttet.

Mitte 1967: Die Truppenzahl der USA in Vietnam wird mit 470.000 Mann angegeben. Eine Erhöhung ist vorgesehen.

17. Februar 1968: Es sind über 500.000 US-Soldaten in Südvietnam eingesetzt.

1. April 1968: Wenige Stunden nachdem Präsident Johnson eine teilweise Einstellung des Bombardements gegen Nordvietnam verkündet hat, setzen die USA ihre Luftangriffe nicht nur bis weit nach Nordvietnam hinein fort, sondern verstärken sie noch. Die nördlichsten Ziele liegen immer noch 300 km von der entmilitarisierten Zone entfernt. Gleichzeitig patrouillieren US-Aufklärungsflugzeuge weiterhin über ganz Nordvietnam.

8. April 1968: Es wird abermals eine Verstärkung des Luftkrieges gegen

- 6 -

Nordvietnam gemeldet. Ein US-Militärsprecher teilt mit, daß amerikanische Bomber die schwersten Angriffe seit drei Monaten geflogen hätten. Allein 145 Einsätze durch amerikanische Kampfflugzeuge werden am 18. April 1968 gemeldet.

Was dem gequälten Volk weiter bevorstehen sollte, drückte General Westmoreland in zynischer Weise aus: "In der weiteren Strategie gegenüber den Nordvietnamesen werden wir so lange einen maximalen Druck auf jede nur mögliche Weise ausüben, bis Hanoi erkennt, daß sein Land bis an den Rand der nationalen Katastrophe ausgeblutet ist, und seine Haltung zu Überprüfen gezwungen sein wird." Der damalige Generalstabschef der US-Luftwaffe, Le May, hatte schon 1965 erklärt "man werde ganz Nordvietnam durch Luftbombardements in eine Steinwüste zurückverwandeln."

Ende 1968: In Südvietnam führen die Amerikaner eine "beschleunigte Pazifizierung" durch, der beträchtliche Teile der Landbevölkerung zum Opfer fallen. Die "erfolgreichste" unter diesen "Operationen" ist "Speedy-Express", bei welcher Ende 1968 in der Provinz Kien Hoa 10.000 Menschen getötet wurden.

Seit 1968 führen die USA das "Phoenix-Programm" durch; Ziel ist die "Neutralisierung" der Vietkong-Infrastruktur, wobei jährlich mit Methoden, die vom bezahlten Denuziantentum bis zum Mouchelmord reichen, 14.000 angebliche Vietkong-Agenten "eliminiert" werden sollen.

Februar / März 1969: Intensivierte Bombardierungen von Südvietnam und die Grenzgebiete von Kambodscha.

April 1969: Im bisher schwersten Bombenangriff werfen B- 52 Bomber 3.000 t Sprengstoffe entlang der kambodschanischen Grenze nordwestlich Saigons ab.

8. Juni 1969: Treffen Nixon-Thieu. Einigung über die sogenannte

- 7 -

Vietnamesisierung des Krieges.

Juni / Juli 1969: Entlaubungsaktionen der US-Luftwaffe in weiten Gebieten von Kambodscha.

Februar 1970: Schwere Bombardierungen von Laos durch die US-Luftwaffe, zeitweise mehr als 600 Einsätze in 24 Stunden. Betroffen ist in erster Linie die Zivilbevölkerung: Siedlungen und Dschungel werden mit Napalm-, Phosphor-, Kugel- und Splitterbomben belegt. Die Luftwaffe macht selbst Jagd auf einzelne Menschen. Ziel der Bombardierung: massive Zerstörung in Gebieten, die außerhalb der Reichweite der von den USA kontrollierten Armeen liegen und Vertreibung der Bevölkerung in Flüchtlingslager. Von den 3 Millionen Einwohnern von Laos werden 700.000 Flüchtlinge.

April / Mai 1970: Die USA weiten den Krieg in Vietnam und Laos nach Kambodscha aus.

November 1970: Wiederaufnahme der Bombardierung von Nordvietnam.

März 1971: Mehr als 1.000 US-Flugzeuge greifen Ziele in Kambodscha und Laos an.

Dezember 1971: In den letzten 5 Tagen des Jahres fliegt die amerikanische Luftwaffe in 1.000 Einsätzen die schwersten Bombenangriffe gegen Nordvietnam seit 1968.

Februar 1972: 29-stündige US-Lufttattacke im Süden Nordvietnams.

März / April 1972: Massive Teppichbombardements der US-Luftwaffe in Nordvietnam, vor allem auf Hanoi und Haiphong.

8. Mai 1972: Seeblockade gegen Nordvietnam

- 8 -

- 8 -

Mai 1972: US-Luftwaffe bombardiert Nordvietnam

Juni 1972: Die Bombardierungen Kambodschas und Laos haben ein bisher unerreichtes Ausmaß angenommen.

Juli 1972: Es wird bekannt, daß die USA seit über 9 Jahren künstlich (durch Besprengen von Wolken mit Chemikalien) säurehaltigen Regen in Laos und Südvietnam erzeugen.

Mit Bombenteppichen der US-Luftwaffe werden in Nordvietnam Dämme im Delta des Roten Flusses, Wohnquartiere, Schulen, Spitäler und Fabriken zerstört.

Oktober 1972: Bei einem US-Luftangriff auf Hanoi wird die französische Mission zerstört, Frankreichs Geschäftsträger Susini schwer verletzt.

17. Dezember 1972: Wiederaufnahme der Bombardierungen gegen Nordvietnam. In einer einzigen Woche wirft die Kampfbomberflotte in 1.400 Einsätzen 10.000 t Bomben ab. Dabei werden auch große Teile der Wohnviertel der beiden größten Städte Nordvietnams, Hanoi und Haiphong, zerstört.

Das Eingreifen der USA in Vietnam war von Anfang an ein Musterbeispiel der modernen Art des Kolonialismus zur Verwirklichung imperialistischer Ziele in der südostasiatischen Region. So wie die USA Frankreich im Kampf gegen die demokratische Republik Vietnam finanziell und militärisch sogleich unterstützten, diente ihre direkte Hilfe an das Saigoner Regime den offen erscheinenden Machtzielen ihrer Politik.

Die amerikanische Intervention in Indochina war eine Kette schwerwiegender Verletzungen des völkerrechtlichen Verbotes des Aggressionskrieges. Ihren spektakulären Höhepunkt fanden sie bisher in der Bombardierung der demokratischen Republik Vietnam, dem Einmarsch in Kam-

bodscha und in dem Überfall auf Laos. Die gesamte Kriegsführung der USA in Indochina ist gekennzeichnet durch Kriegsverbrechen bisher nicht gekannten Ausmaßes.

1. Die USA errichteten bis 1963 Konzentrationslager, in die sie bis Mitte April 1963 8.150.187 Einwohner verschleppt haben. Nachdem 1963 erkannt wurde, daß die strategischen Dörfer "eigentlich ein Fehlschlag waren", wurde die gleiche Deportationspolitik und die Errichtung neuer KZ unter dem Namen "Dörfer des neuen Lebens" weitergeführt. Diese KZ sind denen des Hitlerregimes vergleichbar. Damit verstoßen die USA gegen Art. 49 der Genfer Konventionen.
2. Nach amerikanischen Schätzungen kamen bei ihrer Kriegsführung auf einen getöteten Angehörigen der Befreiungsfront 9 verwundete oder getötete Zivilisten. Mit ihrem Luftkrieg und sonstigen Vorgehen mit Waffen gegen Nichtkombattanten verstößt die USA gegen den fundamentalen Grundsatz des Völkerrechts, daß militärische Kriegshandlungen nur gegen Kombattanten gerichtet sein dürfen. Daß der amerikanische Vernichtungskrieg dem Haager-Abkommen und der Haager Landkriegsordnung zuwiderlaufen, steht außer Frage. Schon die Zahl und das Kaliber der Beschießungen beweisen, daß es dem US-Oberkommando nicht auf das Treffen bestimmter militärischer Ziele ankam, sondern auf größte flächenhafte Zerstörung der Orte und damit auch die Tötung und Verwundung der Zivilbevölkerung. So wurden am 30. November 1965 auf das Dorf Thoi Thoan 300 Granaten vom Kaliber 5 Zoll abgeschossen. Am 25. Januar 1966 haben drei Schiffe der 7. Flotte 628 Häuser zerstört. Am 27. Oktober 1965 wurden 1.100 Schuß abgegeben. Der Beschuß durch die Flotteneinheiten hat, wie der Luftkrieg, das eindeutige Ziel der Terrorisierung und Dezimierung der Zivilbevölkerung. Er stellt eine klare Verletzung der erwähnten Haager Abkommen dar.

- 10 -

3. Die USA und ihre Söldner betrieben die systematische Folterung von Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung. Dabei bedienen sie sich folgender Methoden:

- a) Das Opfer wird mit dem Fuß nach unten aufgehängt und von vier Folterknechten mit Tritten und Faustschlägen mißhandelt.
- b) Schläge auf die Hände mit Knüppeln
- c) Das Opfer wird gezwungen, sich flach auf den Bauch in einen Graben zu legen, der gerade für eine Person Platz bietet. Sodann wird das Opfer mit Stacheldraht bedeckt.
- d) Das Opfer wird mit dem Kopf nach unten aufgehängt. Seine Hände kommen dann in eine eiserne Presse und die Folterknechte überhäufen es mit Schlägen.
- e) Schmutziges salziges Wasser, mit Urin und Exkrementen oder kleinen Kornstücken vermischt, wird dem Opfer in den Mund gegossen. Sobald sein Magen angeschwollen ist, trampelt der Folterknecht mit genagelten Stiefeln auf ihn herum bis das Wasser aus dem Mund, der Nase und dem After herauskommt.
- f) Das Opfer wird stundenlang in kaltes Wasser getaucht.
- g) Haarausreißen
- h) Knien des Opfers auf einem mit Nägeln dicht besetzten Brett.
- i) Aufhängen des Opfers an einem durch Hände und Füße getriebenen Haken, während die Folterer an seinem Körper Nadeln einstecken.
- k) Dem Opfer werden mit rotglühenden Zangen Stücke Fleisch aus den

- 11 -

Schenkeln gerissen oder das Werkzeug wird ihm in den Rachen eingeführt.

- l) Das Opfer wird an verschiedenen Körperstellen verbrannt, indem man Stroh- oder Heubündel, die an seinen Körper gebunden werden, anzündet.
- m) Das Opfer wird an einen Baum genagelt bevor es getötet wird.
- n) Bei Frauen Eintreiben von Holzstücken in die Vagina, Brüste abschneiden, Durchstechen der Brustwarzen mit Nadeln, Vergewaltigungen durch Syphilitiker.

An der Verantwortlichkeit der USA und ihrer vietnamesischen Handlanger für alle an den Kriegsgefangenen begangenen Kriegsverbrechen besteht kein Zweifel.

4. Im Rahmen des Stanley-Taylor-Plans wurden seit 1961 systematisch Dörfer und fruchtbares Land zerstört. Nicht nur die Häuser der in die Lager verschleppten Bauern wurden niedergebrannt, ihre Reisvorräte vernichtet, die Bäume zerstört, das Vieh abgeschlachtet, sondern auch aller Pflanzenwuchs durch Gase und Chemikalien vernichtet. Die evakuierten Gebiete wurden zu 'free-fire-zones' erklärt. Das heißt, daß man die Gebiete mit Gas, Bomben, Granaten, Napalm und Chemikalien restlos verwüstete. Solche Art von Zerstörungen sind seit langem als Völkerrechtsverbrechen gekennzeichnet. Neben der Zerstörung gewöhnlichen Eigentums wurden in großem Umfang auch besonders geschützte Einrichtungen beschädigt und vernichtet, wie Kirchen und Pagoden, Schulen, Krankenhäuser, Deiche und Bewässerungsanlagen. Z. B. wurde das Tuberkulose- und Leprakrankenhaus von Thnah durch Beschuß völlig zerstört. Dieses Krankenhaus bedeckte zweieinhalb Hektar Gelände und bestand aus 30 großen Gebäuden, es war zudem mit großen Rotkreuzflaggen und weithin sichtbaren

- 12 -

roten Kreuzen auf der Einfahrt, für jeden Piloten deutlich erkennbar, markiert. Am 1. Juli 1965 um 8.00 Uhr vormittags kreisten 16 amerikanische Flugzeuge mehrere Male über dem Krankenhaus, warfen während eines halbotündigen ununterbrochenen Bombardements insgesamt 1.000 t Bomben ab und schossen mit Bordwaffen auf alle, die aus dem Gebäude rannten. Einige Tage später führten zwei amerikanische Flugzeuge nochmals eine Bombardierung der Ruinen des Hospitals durch.

Das Leprosorium von Quynh Lap hat seit dem 12. Juni 1965 mindestens 34 Bombardements erlitten, obwohl es als Krankenhaus gekennzeichnet war. Das gleiche gilt für die Bombardierung von Deichen, Dämmen und Bewässerungsanlagen. Derartige Anlagen waren auch aus der Luft mit anderen Zielen nicht zu verwechseln. Das Völkerrecht hat alle genannten Einrichtungen seit langem unter seinen Schutz gestellt.

Die Verwüstung ganzer Landesteile mit der Austilgung allen Lebens übertraf sowohl in ihrer barbarischen Wirkung als auch in der militärischen Sinnlosigkeit allen anderen in den Konventionen zur Regelung des völkerrechtlichen Kriegsrechtes geregelten Tatbeständen.

5. Die USA und ihre Söldnertruppen verwendeten völkerrechtlich geächtete Waffen und Kampfstoffe. Die verwendeten Gase waren:
- a) Chlorazetophenon: Das Gas bewirkt Entzündungen der Atmungsorgane, Verbrennungen bei feuchter Haut, später Erblindung und Lähmung der Glieder.
  - b) DM oder Adamsit: Die Wirkung äußert sich zunächst in Sehstörungen, Entzündungen der Schleimhäute, Kopfschmerzen, Atembeschwerden, Husten, Übelkeit, Erbrechen. Bei Kindern bilden sich un-

- 13 -

heilbare Schädigungen des Verdauungsapparates. Tödliche Dosis: 30 mg je Kubikmeter Luft.

- c) CS oder CS<sub>1</sub> (Orthochlorbenzolmalonitril): Die Folge seiner Anwendung besteht in stärksten Verätzungen der Augen und der Haut, Übelkeit, dann allgemeine Vergiftung und schließlich Tod. Schon bei einer Konzentration von 20 mg in einem Kubikmeter Luft treten irreversible körperliche Schädigungen auf. Die Konzentration von 25 mg je Kubikmeter kann tödlich sein. Der Stoff schlägt sich auch auf den Pflanzenwuchs und kann noch nach sehr langer Zeit Vergiftungen des menschlichen Körpers durch einfache Berührung bewirken.
- d) CNF (Chloropikrin): Die Anwendung führt schon bei minimaler Dosisierung zu Verätzungen der Haut, der Atmungsorgane und des Verdauungskanals. Es tritt schließlich der Tod ein.
- e) Napalm, Supernapalm, Phosphor
- f) CBU-Bomben (Canister bomb unit): Sie besteht aus einem Behälter, der ca. 1,50 bis 1,80 m lang ist und einen Durchmesser von 40 cm hat. Er faßt 280 bis 300 Stahlkugeln von Baseballgröße. Jede dieser Kugeln enthält wiederum etwa 300 Stahlkörner von ca. 5 cm Durchmesser. In der Bombe befinden sich also etwa 90.000 dieser Körner. Der Behälter der Bombe öffnet sich im Einsatz während des Falles, die Kugeln fallen heraus, breiten sich in einem rotierenden Wirbel aus und explodieren jede beim Aufprall, wobei die Schrotkörner jeder Kugel im Umkreis von 5 bis 10 m ausgeschleudert werden. Die Bombe kann dadurch ein Gebiet von 1000 m Länge und 200 bis 250 m Breite mit einem Hagel von Schrotkörnern bestreichen. Zudem werden die Stahlkugeln bei ihrer Explosion in scharfe kleine Stahlsplitter zerrissen, die einen Umkreis

- 14 -

von 2 bis 3 m der Aufschlagstelle erfassen. Die Explosionskraft der Kugeln kann zwar ein Dach aus Palmblättern, wie es in den Bauernhäusern Vietnams üblich ist, durchschlagen, nicht aber Steinmauern oder Metalle. Also ist die Bombe allein gegen Menschen gerichtet, weil sie irgendwelchen festen Anlagen nichts anhaben kann. Die Verwendung derartiger Waffen hat den Abscheu sittlich eingestellter Menschen nicht zuletzt in den Vereinigten Staaten selbst hervorgerufen. Am 19. September 1966 schrieben 22 amerikanische Gelehrte, darunter 6 Nobelpreisträger, an Präsident Johnson: "Die Gruppe ersucht den Präsidenten dringend, die Einstellung der Verwendung chemischer antivegetativer und antipersoneller Waffen durch die amerikanischen Streitkräfte zu befehlen."

An der völkerrechtlichen Unzulässigkeit und moralischen Verwerflichkeit des Einsatzes solcher Waffen ist nicht zu zweifeln.

Von Anfang ihrer verbrecherischen Politik in Indochina an versuchten die USA ihre Politik mit einer Schwemme von Lügen zu rechtfertigen. Allein das Pentagon gab seit Jahren, mehr als 500 Millionen Dollar jährlich allein zu Propagandazwecken für die Rechtfertigung der US-Verbrechen in Indochina aus. Im Jahre 1970 betrug diese Summe 900 Millionen Dollar.

  
Rechtsanwalt

Band 529/Ko

Angekl.R.: Moment.

V.: Herr Raspe,.. ich weiß nicht, Herr Professor, ich habe es Ihnen zuge-  
teilt, sind Sie damit einverstanden?

Prof.Dr.Azz.: Ja.

Angekl.R.: Ich hab nur eine kurze Frage, eigentlich an Zeis, der aber  
nicht da ist.

V.: Sie meinen Herrn Zeis.

Angekl.R.: Da kann vielleicht jemand anders von der Bundesanwalt-  
schaft.....

V.: Nein, jetzt ist also keine Gelegenheit, die Bundesanwaltschaft  
zu befragen.

Angekl.R.: Es ist eine kurze Frage, Herr Prinzing, die Sie schon zu-  
lassen werden. Ich wollte eigentlich nur wissen, ob es richtig  
ist, daß er vorhin unmittelbar nach dem Beginn der Anträge hier  
rausgerannt ist, um zu telefonieren, um dabei mit Buback festzu-  
legen, wie die Rezeption der Anträge in der Presse morgen zu  
steuern ist.

V.: Ich weiß nicht, ob Sie auf die Frage beabsichtigen, eine Antwort  
zu geben. Aber ich würde jetzt gerne Herrn Professor Azzola das  
Wort erteilen.

BA.Dr.W.: Ich könnte eine Antwort geben, aber ich tue es nicht.

V.: Dankeschön. Herr Professor, bittesehr.....

Angekl.R.: Das ist eine Bestätigung, ja.

V.: ..... Sie haben das Wort.

Rechtsanwalt Link~~e~~ erscheint um 15.41 Uhr wieder  
im Sitzungssaal.

Prof.Dr.Azz.: Ich ergänze die soeben gestellten Beweisanträge wie  
folgt:

1. Es wird beantragt, die Professoren Dr. Walter Rudolf, zu laden  
bei der Universität Bochum, Dr. Maier-Tasch, zu laden bei der  
Universität München, Dr. Karl-Josef Partsch, zu laden bei der Uni-  
versität Bonn, Dr. Wolfgang Abendrot~~h~~, zu laden bei der Universität  
Marburg, als sachverständige Völkerrechtler zu laden und zu ver-  
nehmen zum Beweis dafür, daß in den Jahren 1970 bis 1972 die Ver-  
einigten Staaten von Nordamerika eine völkerrechtswidrige und  
grausame Aggression gegen das Vietnamesische Volk verübt haben.

V.: Verzeihen Sie, Herr Professor, liegt der Antrag auch schriftlich

Band 529/Ko

vor?

Prof.Dr.Azz.: Nein.

2. Es wird beantragt, den ehemaligen Bundeskanzler Brandt und den ehemaligen Verteidigungsminister Schmidt zu laden zum Beweis dafür, daß die BRD durch Handlungen und Unterlassungen direkt und indirekt an der völkerrechtswidrigen Aggression in Vietnam beteiligt war, indem sie unter anderem ihr Territorium zu logistischen Zwecken zur Verfügung stellte und finanzielle, wie materielle Militärhilfe geleistet hat. Die Zeugen werden aussagen, daß auf dem Territorium der BRD nach Weisung der Regierung der USA a) US-amerikanische Soldaten auf ihren Einsatz in Vietnam vorbereitet wurden, einschließlich der Ausbildung in Methoden des Counter Guerillakampfes, b) Nachschubmaßnahmen geplant und durchgeführt wurden, einschließlich des Umschlages von Truppen, c) Die Planung, Vorbereitung und Steuerung kriegerischer Operationen durchgeführt wurden. Die Zeugen werden die passive und aktive Hilfe bestätigen, die diesen Maßnahmen durch die Regierung der BRD zuteil wurden und zwar gerade in einer Zeit, in der die Kritik anderer westlicher Völker und Regierungen an den militärischen Operationen der USA in Vietnam unübersehbar wurde. Zugleich wird dadurch die Abhängigkeit der Regierung der BRD von Maßnahmen und Entscheidungen der Regierung der USA, d.h. die mangelnde Souveränität der BRD unter Beweis gestellt. Mit den Anträgen wird des weiteren unter Beweis gestellt, daß die Tathandlungen, auf die sich die Anklageschrift bezieht, Maßnahmen der Verteidigung waren, erforderlich, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff der USA auf das vietnamesische Volk durch Angriffe auf Stützpunkte dieser Armee auf dem Territorium der BRD abzuwenden.

Rechtsanwalt Schlaegel erscheint **wieder**  
um 15.43 Uhr im Sitzungssaal.

Prof.Dr.Azz.: Es sollen hier nicht die Stadien der Eskalation von Aggression und Gewalt des US-amerikanischen Vorgehens in Vietnam nachgezeichnet werden. Ein Hinweis auf die Situation in Vietnam zu Beginn des Jahres 1972 mag an dieser Stelle in Ergänzung des schon von Rechtsanwalt Schily Vorgetragenen genügen. Aufgrund der Verankerung der FNL im vietnamesischen Volk war ein Erfolg

Band 529/Ko

der amerikanischen Aggression immer unwahrscheinlicher geworden. Doch hinderte dies die Einsatzstäbe der US-Armee nicht, im Rahmen der sogenannten Vietnamisierung des Krieges immer brutaler und offener Völkerrechtswidrig vorzugehen.

1. Große Teile des Landes wurden zu sogenannten Fire Free Zones erklärt, in denen jedes Leben vernichtet werden sollte.
2. Die perfektionierten Waffen der US-Armee waren an Grausamkeit kaum zu überbieten. So wurden z.B. gegen die Zivilbevölkerung Splitterbomben eingesetzt, deren Splitter aus Plastikteilen bestanden, damit diese einer Röntgenuntersuchung verborgen blieben.
3. Es wurden systematisch Herbizide zur Entlaubung des Dschungels eingesetzt mit schwerwiegenden Folgen für die Wasserwirtschaft des Landes und die Gesundheit der Bevölkerung, abgesehen von anderen volkswirtschaftlichen Folgen und Schäden.
4. Es begann die Bombardierung der Deiche in Nordvietnam, weshalb in der ganzen Welt der Vorwurf des Völkermordes gegen die USA erhoben wurde. Vom 16. April 1972 bis zum 31. Juni 1972, also in einer Zeit, die gerade für diesen Prozeß hier von höchster Relevanz ist, war das Gesamtsystem der Wasserbauten Nordvietnams das Ziel von mehr als 150 Angriffen. Es wurde an 96 verschiedenen Stellen dieses Deichsystem schwer getroffen. Die Deiche wurden schwerpunktmäßig in den am dichtesten besiedelten Landesteilen zerstört. Da zu keinem Zeitpunkt ein Zweifel daran bestand, bzw. bestehen konnte, wogegen sich der Kampf der RAF richtete, war es gem. § 160 Abs. 2 der StPO die Rechtspflicht der Strafverfolgungsbehörde, eine Ermittlung zu betreiben, die diesen Umständen Rechnung trug. Ein solches Vorgehen hätte freilich zur Folge gehabt, daß dem strategischen Ziel, auf das die Bundesanwaltschaft und das BKA verpflichtet war, von vornherein der Boden entzogen gewesen wäre, <sup>Um</sup> und die Vernichtung der RAF durch ihre Kriminalisierung, festgemacht an dem § 129 und § 211 StGB, zu betreiben. Strategische Aufgabe der Bundesanwaltschaft war und ist es, eine der Gewaltenteilung und ihren Legitimitätsstrukturen entsprechende Transformation von Counter-Insurgency aus administrativ exekutivistischen, in richterlich gerichtsförmiges Vorgehen vorzunehmen, ohne daß bei Beibehaltung der exekutivischen Zielsetzung, nämlich der militärischen Vernichtung, ein Legitimationsdefizit für richterlich gerichtsförmiges Handeln zutage tritt. Dieser Widerspruch ist frei-

Band 529/Ko

lich unaufhebbar. Obwohl also klar war, daß RAF eine Antwort auf Vietnam ist oder gerade weil das klar war, wurde bis zum heutigen Tage von allen mit der Strafverfolgung und dem Strafverfahren befaßten Organen alles unternommen, um dem Verfahren diesen, seinen Mittelpunkt zu rauben, Um das Verfahren durch die Anordnung von Nebenkriegsschauplätzen zu dem gewünschten Ziele gelangen zu lassen. Die Beweisanträge sind also geeignet, nicht nur etwas beiläufig Unterlassenes nachzuholen, sondern dieses Verfahren auf seinen zentralen Gegenstand zu bringen, nämlich auf die Frage, ob derjenige, der sich dem Kampf gegen die Mörder von Vietnam gestellt hat und der diesen Kampf mit vergleichsweise bescheidenen Mitteln aufzunehmen bereit war, vor geltendem Recht als mordendes Mitglied einer kriminellen Bande anzusehen ist. Mit den gestellten Anträgen werden die historischen Dimensionen markiert, um die es in diesem Verfahren geht, und mit denen dieses Verfahren in die Geschichte eingehen wird, während die Geschichte schon heute über diejenigen hinweggegangen ist, die die Aggression in Vietnam verübt haben.

V.: Weitere Wortmeldungen bitte? Herr Rechtsanwalt Kopp.

RA.Kopp: In Ergänzung zu den bisher gestellten Anträgen wird beantragt:

Rechtsanwalt Kopp verliest nunmehr den aus Anlage 11 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und dem Protokoll beigefügt wird.

Während der Verlesung:

Der Angeklagte Raspe verläßt um 15.52 Uhr den Sitzungssaal.

RA.Kopp: Zur Ableitung des völkerrechtlich begründeten Nothilferechtes verweise ich auf die folgenden Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Heldmann.

V.: Bitte, Herr Dr. Heldmann.

RA.Dr.H.: Ich schließe mich für Herrn Baader den Beweisanträgen, jedenfalls hinsichtlich ihrer Beweisthemen und der genannten Beweismittel, an. Diese hier beantragte Beweiserhebung ist von, wie ich meine, prozeßentscheidender Bedeutung, nämlich:

Rechtsanwalt Dr. Heldmann verliest nunmehr die aus Anlage 12 des Sitzungsprotokolls ersichtliche Begründung zu den gestellten Beweisanträgen, die anschließend übergeben und dem Protokoll beigefügt wird.

Beweisantrag

In der Strafsache  
gegen Andreas Baader und andere

-Az. 2 StE 1/75-

beantrage ich,

- 1.) Den ehemaligen Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland Ludwig E rhard,
- 2.) den ehemaligen Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland Kurt Georg Kiesinger,  
beide zu laden über die Parteizentrale der CDU in Bonn,
- 3.) den ehemaligen Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland Willi Brandt,
4. den ehemaligen Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland Gustav Heinemann,  
beide zu laden über die Parteizentrale der SPD in Bonn,
- 5.) den ehemaligen Aussenminister und derzeitigen Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland Walter Scheel ,  
zu laden über das Bundespräsidialamt in Bonn

zum Beweis dafür zu laden und zu vernehmen,

1. dass den politischen Repräsentanten der BRD insbesondere auch den jeweiligen Bundesregierungen in den Jahren 1964 bis 1972 bekannt war, dass die Vereinigten Staaten von Amerika in Indochina unter Verletzung des Völkerrechts, insbesondere auch unter Verletzung des Genfer Indochinaabkommens aus dem Jahre 1954, einen Aggressionskrieg gegen das vietnamesische Volk führten und im Verlaufe dieses Krieges in großem Umfange Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verübten;
2. dass die politischen Repräsentanten der BRD insbesondere die jeweiligen Bundesregierungen die Kriegerpolitik der USA in dem genannten Zeitraum in Kenntnis ihres verbrecherischen Charakters auf vielfältige Weise unterstützten und förderten.

## I

Die beantragte Beweiserhebung wird unter anderem ergeben:

1.) dass die Regierungen Ehrhard und Kiesinger die verbrecherische Kriegspolitik der USA in Indochina wiederholt öffentlich billigten und dafür ihre Unterstützung zusagten,

dass insbesondere

a) der ehemalige Bundeskanzler Ehrhard dem amerikanischen Präsidenten Johnson im August 1964 nach der Ausdehnung des Bombenkrieges auf die Demokratische Republik Vietnam sein "Verständnis für das amerikanische Vorgehen in Vietnam" übermittelte;

b) die Regierung Ehrhard nach dem Luftangriff auf Hanoi im Jahre 1966, der zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung forderte, durch ihren Pressesprecher erklären ließ, "sie sei sich der Bedeutung des amerikanischen Einsatzes in Vietnam voll bewußt" und begrüße "alle Maßnahmen, die die Amerikaner in Vietnam ergriffen und ergreifen";

c) der damalige Bundespräsident Lübke dem Präsidenten der USA aus gleichem Anlaß ein Telegramm mit den Worten: "Möge auch der gegenwärtige Kampf den ihr Land in Südostasien führt, mit Erfolg gekrönt sein" übersandte;

d) der damalige Bundeskanzler Kiesinger in seiner Regierungserklärung im Jahre 1966 in Bezug auf Vietnam äußerte, die USA könnten bei ihren "Verbündeten Verständnis und Unterstützung" erwarten;

e) er in der Folgezeit erklärte, die Bundesregierung habe "große Achtung vor dem amerikanischen Beitrag zur Verteidigung der Freiheit in diesem Teil der Welt", von "unvermeidlichen Härten gegen die Zivilbevölkerung" sprach und feststellte, man habe "gerade als Deutsche keinen Grund, sich zu Schulmeistern Amerikas aufzuwerfen";

2.) dass die Regierung Brandt sowie auch der damalige Bundespräsident Heinemann sich in den Jahren 1969 bis 1972 ausdrücklich weigerten, die verbrecherische Kriegspolitik der USA in Indochina zu verurteilen,

dass insbesondere

a) der damalige Außenminister Scheel nach einem Aufenthalt in Amerika im Februar 1971 während der völkerrechtswidrigen Invasion Kambodschas erklärte, es habe auch in der Indochinafrage "keine Differenzen" gegeben;

b) der damalige Bundeskanzler Brandt kurze Zeit darauf ebenfalls nach einer Amerikareise von einer "engen Abstimmung mit Präsident Nixon" berichtete;

3.) dass die Politik der SPD, die im Jahre 1972 die Regierung führte, auf den Sitzungen der Sozialistischen Internationale in den Jahren von 1966 bis 1972 darauf gerichtet war, eine Verurteilung der amerikanischen Kriegspolitik zu verhindern,

dass die SPD unter Führung von Willi Brandt insbesondere auf dem Kongress der Sozialistischen Internationale im Mai 1971 eine Resolution, die sich gegen eine " einseitige Verurteilung" der USA wandte, durchsetzte;

4.) dass die Behörden der Bundesrepublik Delegationen der Demokratischen Republik Vietnam und der Republik Südvietnam in den Jahren von 1964 bis 1972 wiederholt die Einreise verweigerten;

5.) dass den Regierungen Erhard, Kiesinger und Brandt bekannt war, dass es sich bei der sogenannten Saigoner Regierung um eine von den USA gegen den Willen der Mehrheit des vietnamesischen Volkes eingesetzte Gruppe korrupter Militärdiktatoren handelte, die bei ihrer Machtausübung gegen die grundlegenden Menschenrechte verstießen;

6.) dass die genannten Regierungen dennoch engen diplomatischen Kontakt mit den Vertretern dieses Regimes pflegten, insbesondere regelmäßig Regierungsdelegationen austauschten und auf höchster Regierungsebene mit den Vertretern dieses Regimes verhandelten;

7.) dass den Regierungen Erhard, Kiesinger und Brandt bekannt war, daß der völkerrechtswidrige und verbrecherische Aggressionskrieg der USA in Indochina im Hinblick auf die damit für die USA verbundenen wirtschaftlichen Krisenerscheinungen, insbesondere die Dollarkrisen der Jahre 1971 und 1972, ohne finanzpolitische Hilfeleistungen der BRD bereits früher hätte beendet werden müssen;

8.) daß die benannten Regierungen den USA in Kenntnis dieser Tatsache in den Jahren von 1964 bis 1972 finanzpolitische Hilfeleistungen in Gestalt von Devisenausgleichszahlungen, Stützungskäufen, Wechselkursfreigaben, Waffenkäufen und Gewährung von Direktkrediten im Werte von insgesamt weit über 50 Mrd. DM erbrachten;

9.) daß die BRD zur Durchführung dieser finanzpolitischen Hilfsmaßnahmen sogar eigene wirtschaftliche Schwierigkeiten in erheblichem Umfange im Kauf nahm;

10) daß westdeutsche Rüstungskonzerne mit Kenntnis der jeweiligen Bundesregierungen in der Zeit von 1966 bis 1972 für den Indochinakrieg benötigte Waffen, insbesondere Schnellfeuerkanonen, Triebwerke für Phantom-Bomber, elektronische Waffensysteme, Maschinengewehre, Fliegerbomben sowie Transport-, Hebe- und Pionierschiffe an die USA lieferten;

11) daß sich in den Jahren 1964 bis 1972 westdeutsche Staatsbürger als Piloten und Infanteristen bei den Kampftruppen der USA in Indochina befanden, daß dies den jeweiligen Bundesregierungen bekannt war und sie dennoch keinen ernsthaften Versuch unternahmen, derartiges zu unterbinden;

12) daß die Bundesregierung in den Jahren 1965 und 1966 die Entsendung von Straßen- und Brückenbautrupps sowie eines Kontingents der Bundeswehr nach Vietnam ins Auge

3454 / 183  
gefaßt und diese Planung nur im Hinblick auf die befürchtete Reaktion der Weltöffentlichkeit nicht durchgeführt hatte;

- 13) daß die Regierungen Erhard, Kiesinger und Brandt dem von den USA eingesetzten Saigoner Regime sowie den Mitaggressoren Thailand und Südkorea massive Wirtschafts- und Kapitalhilfe gewährten,  
daß insbesondere zur Unterstützung des Saigoner Regimes im Jahre 1966 eigens Sonderausschüsse der Bundesregierung, des Innenministeriums sowie des Bundestages geschaffen worden;
- 14) daß es die Bundesregierung entgegen einer Aufforderung des Internationalen Roten Kreuzes ausdrücklich ablehnte, dem von ihr nach Vietnam entsandten Lazarettsschiff "Helgoland" den Status der zweiten Genfer Konvention zu verleihen und es damit auch in Nordvietnam und den von der FNL befreiten Gebieten einzusetzen.

## II

Die beantragte Beweiserhebung wird folgende prozessual relevante Bedeutung haben:

Dadurch, daß die BRD es nicht nur unterlassen hat, der verbrecherischen Aggression der USA entgegenzuwirken, sondern sie diese im Gegenteil durch aktives Tun tatkräftig unterstützte,

somit keinerlei Aussicht bestand, daß die, wie bereits dargestellt, völkerrechtlich gebotene Nothilfe von dem Völkerrechtssubjekt Bundesrepublik Deutschland ausgeübt wurde,

war gewaltsames Vorgehen gegen die Aggressionsmacht USA aus dem Gesichtspunkt des völkerrechtlich begründeten Nothilferechtes auch für Gruppen von Individuen gerechtfertigt.

.....Kapp.....  
Rechtsanwalt

HANS BRONZ HELDMANN  
VICTOR PFAFF  
RECHTSANWÄLTE

D 6100 DARMSTADT 3454 / 184  
WILHELMINENSTRASSE 49  
TELEFON 06151 - 26787  
SIECHSTUNDEN NACH  
VEREINBARUNG

RAI ER HELDMANN U. PFAFF - 61 DARMSTADT - WILHELMINENSTR. 49

OBERLANDESGERICHT STUTTGART

2. Strafsenat

Asperger Straße 49

7000 Stuttgart - 40

4. Mai 1976 h/p

Az: 2 StE 1/74: Andreas B A A D E R

Die beantragte Beweiserhebung ist von prozeßentscheidender Bedeutung.

<sup>Aus</sup> Ihre Würdigung wird <sup>folgen</sup> ergeben,

- a) daß die seinerzeitigen Regierungen der USA durch ihr militärisches Eingreifen und durch ihre Kriegführung in Indochina Völkerrechtsverbrechen begangen haben; nämlich:
  - Verbrechen gegen den Frieden,
  - Kriegsverbrechen,
  - Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
- b) daß die seinerzeitigen Regierungen der USA Handlungen, die als Völkerrechtsverbrechen zu würdigen sind, auch vom Territorium der Bundesrepublik aus begangen haben;
- c) daß die seinerzeitigen Regierungen der Bundesrepublik diese Handlungen geduldet haben;
- d) daß danach die Rechtsfrage entscheidungserheblich sein kann, ob seinerzeitige Gewaltanwendung gegen bestimmte militärische Einrichtungen der USA auf dem Territorium der Bundesrepublik, so Bombenangriffe auf die US-Stützpunkte in Frankfurt und Heidelberg, gerechtfertigt waren;

e) bejahendenfalls schließlich kämen wir zu dem weiteren Ergebnis, daß es für das Urteil in diesem Prozeß auf die Beweisführung im Sinne dieser Anklage nicht ankommt.

1. Die Satzung der Vereinten Nationen, die die Regierungen ~~der Vereinten Nationen~~, auch die der USA, am 26.6.1945 in San Francisco unterzeichnet haben, die der US-Senat am 28.7.1945 mit 89:2 Stimmen ratifiziert hat, enthält als Grundsatz allgemein anerkannten Völkerrechts das Gewaltverbot, Art.2 Nr.4:

"Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt."

Art.33 der UN-Satzung postuliert eigens die Verpflichtung zur friedlichen Streiterledigung.

Vom allgemeinen Gewaltverbot läßt die UN-Charta, in Art.51, nur eine Ausnahme zu: nämlich das Recht zur Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff; und zwar ausdrücklich als "das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung".

2. Am 8.8.1945 hat die Regierung der USA das Londoner Abkommen unterzeichnet, in welchem als Völkerrechtsverbrechen kodifiziert worden sind (Art.6 des Statuts des Internationalen Militärtribunals):

"a) Verbrechen gegen den Frieden: nämlich Planung, Vorbereitung, Auslösung oder Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges, der internationale Verträge verletzt; ferner Zustimmung oder Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung, die irgendeine der oben genannten Handlungen ermöglichen soll.

- b) Kriegsverbrechen: nämlich Verletzung des Kriegsrechts oder Kriegsbrauchs. Solche Verletzungen schließen ein: Mord, Mißhandlung oder Verschleppung der Zivilbevölkerung besetzter Gebiete in Arbeitslager oder zu irgend einem anderen Zweck; Mord oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Schiffbrüchigen, Plünderung öffentlichen Eigentums, willkürliche Zerstörung von Stadtzentren, Städten oder Dörfern oder nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigte Verwüstungen, ...
- c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit, nämlich Mord, Völkermord, Versklavung, Verschleppung und andere unmenschliche Handlungen, die an der Zivilbevölkerung vor dem Krieg oder während des Krieges begangen wurden; ..."

Der Kern dieser Charta besteht in dem Gedanken, daß jedermann internationalen Verpflichtungen unterworfen ist, die über den bürgerlichen Gehorsam, den jeder einzelne Staat fordert, hinausgehen.

3. Am 11.12.1946 hat auf Antrag der USA die Vollversammlung der Vereinten Nationen die Charta und die Urteile des Nürnberger Gerichtshofs und die von ihm aufgestellten Völkerrechtsnormen durch einstimmigen Beschluß bestätigt.
4. Seit dem 12.1.1951 gilt die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes. Die UN-Vollversammlung hat sie am 9.12.1948 einstimmig und ohne Stimmenthaltung angenommen. Sie ist für die Bundesrepublik am 22.2.1955 in Kraft getreten. Sie schafft keine neue Qualität eines Völkerrechtsverbrechens, sondern nach ihrem Artikel I "bestätigen" die Vertragsparteien, "daß Völkermord ... ein Verbrechen nach internationalem Recht ist, zu dessen Verhütung und Bestrafung sie sich verpflichten".

Den internationalen Konsens hatte insoweit schon die 96. Resolution der UN-Vollversammlung vom 11.12.1946 ausgesprochen, auf welche ausdrücklich die Konvention sich mit den Worten bezieht: "daß Völkermord ein Verbrechen gemäß inter-

nationalem Recht ist, das dem Geist und den Zielen der Vereinten Nationen zuwiderläuft und von der zivilisierten Welt verurteilt wird".

Verbrechen im Sinne dieser Konvention ist auch die "Teilnahme am Völkermord" (Art. IIIe). Nach allgemeinen strafrechtlichen Regeln ist Teilnahme durch Unterlassen rechtspflichtgemäßen Handelns möglich.

In unserem innerstaatlichen Recht findet sich das völkerrechtliche Verbot als § 220 a StGB (vgl. auch § 111 StGB).

Wie der Charta des Internationalen Militärtribunals liegt dieser Konvention die Rechtsauffassung zugrunde, daß jedermann internationalen Verpflichtungen unterworfen ist, die, im Konfliktfall (etwa: militärischer Befehl), innerstaatlicher Gehorsamspflicht vorgehen.

5. Das IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen vom 12.8.1949 ist für die Bundesrepublik am 3.3.1955 in Kraft getreten.

Danach ist zwingendes Recht zum allgemeinen Schutz der Bevölkerung: Zivilkrankenhäuser dürfen nicht angegriffen werden, ihr Personal und ihre Fahrzeuge sind in gleicher Weise zu schonen und zu schützen; besondere Sorgepflichten bestehen gegenüber Kindern, Verwundeten, Kranken, Gebrechlichen; jederzeit und jederorts sind verboten Mord, Verstümmelung, biologische Versuche, grausame Behandlung, Folterung, Geiselnahme, Beeinträchtigung der persönlichen Würde, Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsgemäß bestellten Gerichts; usw.

Ich erinnere:

Allein die Zahl der im Vietnamkrieg getöteten und verletzten Kinder wurde im Januar 1967 nach den Ergebnissen einer in der Zeitschrift Ramparts veröffentlichten Studie auf 250.000 Tote und 750.000 Verwundete geschätzt.

Senator Edward Kennedy gab in einem Bericht vom 31.10.1967 die monatliche Zahl der verletzten Zivilpersonen mit 150.000 an.

(Vietnam-Tribunal II, 211 f, 220.)

6. Die hier zitierten Kodifikationen allgemein anerkannten Völkerrechts gehen übereinstimmend von den Menschenrechten aus (nicht also von Souveränitätsrechten) und bezwecken Individualschutz, auch dort, wo dieser, wie in der Genocid-Konvention, an Gruppenzugehörigkeit knüpft; andererseits von der individuellen Verantwortlichkeit und Haftung für Völkerrechtsdelikte. Die zu keiner Zeit unwidersprochene, seit Ende des zweiten Weltkriegs weniger denn je herrschende Meinung, Individuen fehle die völkerrechtliche Subjektfähigkeit, erweist sich daran als unhaltbar.

Die gegenteilige Auffassung, welche Individuen als Völkerrechtssubjekte begreift, wird als allgemein anerkanntes Völkerrecht belegt durch die ständig zunehmende Zahl völkerrechtlicher Konventionen, die unmittelbar, d.h. ohne innerstaatliche Transformationsgesetze, Menschenrechte für jedermann als individuelle Rechtspositionen anerkennen und diese zudem mit sozusagen justizieller Effektivität ausstatten; z.B.: die Europäische Menschenrechtskonvention, die Europäische Sozial-Charta, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

Daraus ist zu folgern:

Dem Selbsthilferecht des Staates nach Art.51 der UN-Charta entspricht das Notwehrrecht des Individuums gegen völkerrechtswidrige Verletzung seiner Rechte. Das Recht zur "kollektiven Selbstverteidigung", das als "naturgegeben"

die UN-Charta in Art. 51 anerkennt, das Recht also dritter Staaten, dem angegriffenen Staat gegen den Aggressor angriffsweise zu Hilfe zu kommen: hat seine Parallele im Nothilferecht des Individuums.

Hier ist einzufügen:

Bereits 1967 lagen weltweit Dokumentationen vor, welche die Kriegführung der USA in Vietnam nach ihren Intentionen, ihren Mitteln und ihren Wirkungen als "Völkermord" erkennen ließen; so z.B., um die bekanntesten zu nennen, die beiden Bände über die internationalen Vietnam-Tribunale in Schweden und Dänemark; lagen auch spezielle völkerrechtliche Untersuchungen vor mit eben dieser Würdigung, so z.B. des amerikanischen Völkerrechtlers Quincy Wright, seines deutschen Kollegen Walter Rudolf.

Danach noch, am 31.3.1968, befahl US-Präsident Johnson die Ausweitung und Intensivierung der Bombenangriffe, worüber, z.B., Peter Weiss in deutscher Sprache berichtet hat, der in seiner Zusammenfassung sagt: "Diese Angriffe tragen einen Vernichtungscharakter. Sie sind, ihrem Ausmaß und ihren Absichten nach, als Genocide-Aktionen zu bezeichnen."

Gleichwohl hat sich in der Bundesrepublik, später als in anderen Ländern, erst 1972 als die öffentliche Meinung die Erkenntnis durchgesetzt, daß die Regierung der USA in Indochina systematisch Völkermord begeht.

Das belegen, vor allem gegen Ende jenes Jahres, fast tägliche Schlagzeilen in der Presse der Bundesrepublik, in welchen von Völkermord, Bombenterror, Kindesmord, Inferno, Verbrechen von Vietnam, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Felten von oben, geplanter Völkermord, Aggressoren und Komplizen, Täglich zweihundert Todesopfer in Hanoi, Unmenschliche Gewalt, Hanoi nur noch ein Ruinenfeld,

Empörung über den Bombenkrieg wächst, Nixons Guernica, Flächen-Bombardements sind Kriegsverbrechen, Brutale Kriegspolitik, Ein Schock für die zivilisierte Welt, Hanoi zieht Bilanz: 1.318 Tote - vom 18. bis zum 29. Dezember mehr als tausend Luftangriffe, Schluß mit dem Mord, Der amerikanische Chefankläger bei den Nürnberger Kriegsverbrecher-Prozessen klagt nach einem Besuch in Hanoi seine Landsleute an, Beweise für Kriegsverbrechen der USA, Vorsätzlich Hospitäler bombardiert, - die Rede war.

7. Gleichzeitig und in vergleichbarem Umfang hat die Presse öffentliche Vorwürfe gegen die Bundesregierung wiedergegeben: im Gegensatz zu anderen Regierungen schweige sie zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit; oder gar: sie unterstütze die Aggression der USA.

Wird die beantragte Beweisaufnahme das Beweisthema bestätigen,

- a) daß die Regierung der USA das Territorium der Bundesrepublik zu militärischem Einsatz in Indochina benutzen ließ,
- b) daß die Regierung der Bundesrepublik das geduldet hat: dann wird sich weiter die Frage nach der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der Bundesrepublik stellen.

Es gelten insoweit alternativ die Völkerrechtssätze:  
Hat der neutrale Staat eine Benutzung seines Gebietes für militärische Aktionen geduldet, so hat er selbst das Recht verletzt; dagegen steht das völkerrechtliche Selbstverteidigungsrecht. Vermochte er diese Benutzung seines Gebietes nicht zu hindern, so wird dieses dadurch zur Außenposition des Angreifers. (Partsch, Selbsterhaltungsrecht.)

8. Allgemeines Völkerrecht, nämlich der Grundsatz des allgemeinen Gewaltverbots, speziell ferner die Genocide-Konvention hätten die Bundesregierung verpflichtet, jeglichen Tatbeitrag des Aggressors vom Territorium der Bundesrepublik aus zu verhindern.

Verletzt wäre zugleich, sozusagen tateinheitlich, Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes: er kennzeichnet jede Art von Politik als verfassungswidrig, die sich negativ auf das friedliche Zusammenleben der Völker auswirkt. Tatbestandlich im Sinne dieser Verfassungsnorm wäre insbesondere die Unterstützung eines Aggressors, gleich, ob materielle oder moralische Unterstützung. (Düx.)

Erweisen sich gegen die Fortsetzung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit - treffender wohl: Verbrechen gegen die Menschheit - innerstaatliches Rechtssystem wie demokratische Willenskundgebung andauernd als hilflos, so bedürfte es des Rückgriffs auf das 'legalisierte Widerstandsrecht' des Grundgesetzes nicht, um innerstaatliche Friedenspflicht zu suspendieren. Widerstandsrecht als ultima ratio ist vorstaatliches Menschenrecht. [Die Ächtung des Krieges hat als wichtigster Fortschritt des modernen Völkerrechts für jede Rechtsgüterabwägung besonderes Gewicht. F. Baer, 494.]

Band 529/Ko

Während der Verlesung:

Die Angeklagten Raspe und Ensslin erscheinen **wieder** um 16.11 Uhr im Sitzungssaal.

Der Angeklagte Raspe verläßt um 16.16 Uhr den Sitzungssaal.

Die Angekl. Ensslin verläßt um 16.23 Uhr den Sitzungssaal.  
Prof. Dr. Azzola verläßt um 16.23 Uhr den Sitzungssaal.

RA.Dr.H.:...daß ich in diesem Zusammenhang und an dieser Stelle

Fritz Bauer aus seinem berühmt gewordenen Vortrag vor der kirchlichen Bruderschaft im Jahr 1961 über Widerstandsrecht und Widerstandspflicht mit zwei Sätzen zitiere: " Das Widerstandsrecht erschöpft sich nicht im innerstaatlichen Bereich, es überschreitet die nationalstaatlichen Grenzen. Es steht nicht nur jedermann zu, sondern kann auch zu Gunsten von jedermann ausgeübt werden." Und in diesem Zusammenhang als letzten Hinweis, als letzten Gesichtspunkt. Die Ächtung des Krieges ist, wie wir sie in internationalen Konventionen, aber vorher schon, jedenfalls innerhalb der letzten 50 Jahre, Völkerrechtsentwicklung haben, wohl der wichtigste Fortschritt im modernen Völkerrecht überhaupt und deswegen die Ächtung des Krieges für jegliche Rechtsgüter Abwägung von einem ganz besonderen Gewicht.

V.: Weitere Wortmeldungen? Herr Rechtsanwalt Oberwinder, bitte schön.

RA.Oberw.: Ich stelle den Antrag:

Rechtsanwalt Oberwinder verliest nunmehr den aus Anlage 13 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und dem Protokoll beigelegt wird.

Während der Verlesung:

Der Angeklagte Raspe erscheint <sup>wieder</sup> um 16.35 Uhr im Sitzungssaal.

Professor Dr. Azzola und die Angeklagte Ensslin erscheinen um 16.36 Uhr im Sitzungssaal.  
**wieder**

V.: Weitere Wortmeldungen? Herr Professor Dr. Azzola.

Ende von Band 529

Beweisantrag

(in der Str.S. ./ . Baader, Ensslin, Meinhof und Raspe

- Az: 2 StE 1/75 -

- 1.) den ehemaligen Chef der Central Intelligence Agency (CIA) der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn William E. COLBY, zu laden über das State Department der USA, Washington;
- 2.) den ehemaligen Chef und früheren Agenten in der Bundesrepublik der Central Intelligence Agency der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Richard HELMS, zu laden über das State Department der USA, Washington;
- 3.) den Journalisten und ehemaligen Bediensteten der Central Intelligence Agency (CIA) der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Barton OSBORNE, Büro 403, 2000 P-Street, NW Washington DC 20036; USA;
- 4.) den Journalisten und ehemaligen Bediensteten der National Security Agency (NSA) der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Winslow PECK, ladungsfähige Anschrift wie der unter Ziff. 3 Genannte;
- 5.) den Schriftsteller und ehemaligen Bediensteten der Central Intelligence Agency (CIA) der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Philip AGEE, 1 Hale Avn., Cambridge, Groß-Britannien;
- 6.) den Schriftsteller und ehemaligen Bediensteten der Central Intelligence Agency (CIA) der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Victor MARCHETTI, ladungsfähige Anschrift wie der unter Ziff. 3 Genannte;
- 7.) den Journalisten und ehemaligen Bediensteten der Central Intelligence Agency (CIA) der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Gary THOMAS, ladungsfähige Anschrift wie der unter Ziff.3 Genannte;

als sachverständige Zeugen zu laden und zu vernehmen

zum Beweis dafür,

- 1.) daß das Territorium der Bundesrepublik Deutschland seit ihrem Bestehen strategische Basis der völkerrechtswidrigen aggressiven Expansionspolitik der USA gegen dritte Staaten, gegen verfassungsmäßige Regierungen dritter Staaten und gegen antikoloniale, nationale und antiimperialistische Befreiungsbewegungen in dritten Regionen ist,

indem u.a. alle relevanten offenen und verdeckten militärischen und nachrichtendienstlichen Operationen der USA gegen die Staaten des Warschauer Pakts, gegen parlamentarisch legitimierte Regierungswechsel in westeuropäischen Staaten, gegen antiimperialistische Befreiungsbewegungen im nahen und mittleren Osten, in Afrika und Süd- und Ostasien von Basen der US-Geheimdienste auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland geplant, organisiert, begleitet, unterstützt bzw. überwacht worden sind -

insbesondere

- a) daß das IG-Farben-Haus in Frankfurt am Main für mehrere US-Nachrichtendienste während der gesamten Dauer der völkerrechtswidrigen Aggression der USA in Indochina als Hauptquartier fungierte;
- b) daß diese US-Dienststellen im IG-Farben-Haus in Frankfurt am Main militärstrategische Planungs-, Leitungs-, Koordinations- und Kontrollfunktionen sowohl im operativen wie im logistischen Bereich für den Einsatz des US-Militärkontingents in Indochina und für die Durchführung von geheimen Operationen der US-Nachrichtendienste in Indochina hatten;

- 2.) daß die Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland als

als Staat nach 1945 von den USA als Projekt ihrer expansiven Weltmachtstrategie durchgeführt und entwickelt worden ist -

insbesondere

daß die nach dem zweiten Weltkrieg gegründete CIA als illegaler Arm der amerikanischen Außenpolitik direkt bzw. über zivile Tarnorganisationen bzw. über von ihr kontrollierte Wirtschafts-, Gewerkschafts-, Kultur- und Studentenorganisationen in der Zeit des kalten Krieges und später die Finanzierung von Parteien und Gewerkschaften in der Bundesrepublik, sowie die Schulung, Finanzierung und Förderung von Politikern und Funktionären aller relevanten politischen, ökonomischen und kulturellen Institutionen in der Bundesrepublik betrieben hat;

3) daß auf Grund der offenen und verdeckten, der direkten und indirekten Druckmittel in der Form völkerrechtswidriger Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Bundesrepublik, durch die vollständige ökonomische, militärische und politische Hegemonie der USA über die Bundesrepublik ~~xxx~~ die Regierungen Kiesinger/Brandt und Brandt/Scheel <sup>in die</sup> ~~in die~~

a) in die offenen und verdeckten Aggressions- und Völkermordstrategien gegen die Befreiungsbewegungen und Staaten der Dritten Welt, insbesondere in Indochina verstrickt waren, indem sie die Aggression politisch, ökonomisch und ~~politisch~~ propagandistisch unterstützten bzw. die Nutzung der militärischen Basen der US-Armee vom Territorium der Bundesrepublik aus ermöglichten;

b) indem sie als Subzentrum des US-Imperialismus über ihre eigenen Nachrichtendienste, ihren Export von Polizei und Militär, Waffen, Ausbildung, Technologie und Logistik, durch die Finanzierung von Parteien, ~~und~~ Politikern usw. und durch ökonomischen Druck selbst eine ~~politisch~~ völkerrechtswidrige Politik der Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Dritten Welt, insbesondere Indochinas, und der europäischen Peripherie entwickelt hat;

4.) daß die Bundesrepublik Deutschland

- a) aus den Bedingungen ihrer Entstehung als Produkt der Diktatur der alliierten Militärregierungen unter Führung der USA,
- b) aus den Konditionen und Auflagen, aufgrund derer die Rechte der Besatzungsmächte unter Führung der USA an deutsche Behörden nur übergeben worden sind,
- c) aus den Vorbehaltsklauseln des Deutschlandvertrages von 1956 und späteren Modifikationen ~~des~~ dieses Vertrages,

insbesondere

durch die vom CIA überwachte Abhängigkeit des Staates Bundesrepublik von den USA - ohne deren Kolonne im völkerrechtlichen Sinn zu sein -

über keine nationale Souveränität im Verhältnis zu den USA verfügt.

Ich beantrage des weiteren,

zu den genannten Beweisthemen als Gutachter ~~zu~~ laden und zu vernehmen:

- 1.) den Wissenschaftler David HORROWITZ, Washington DC, USA
- 2.) den wissenschaftlichen Mitarbeiter am internationalen Friedensforschungsinstitut SIPRI, Stockholm, Schweden, Herrn GALTUNG,
- 3.) den wissenschaftlichen Mitarbeiter am Institut für Friedensforschung in Frankfurt am Main, Herrn SENGHAAS.

## I.

Insbesondere wird die beantragte Beweiserhebung ergeben:

## A.

1. daß das IG-Farben Haus in Frankfurt/Main das Nervenzentrum für die US - Aktivitäten im nahen und mittleren Osten ist und während des Indochinakriegs teilweise auch für den fernen Osten war;
2. daß vom IG-Farben Haus in Frankfurt/Main die Operationen im Rahmen sogenannter provokativer Aktionsprogramme gesteuert und kontrolliert wurden - von den U 2 - Flügen über Osteuropa und der UdSSR in den 50er Jahren bis hin zum "Zwischenfall" im Golf von Tonking, mit dem die USA das Bombardement Nordvietnams legitimieren wollte;
3. daß im IG-Farben Haus in Frankfurt/Main die gesamte strategische und taktische Versorgung für die NATO und die weltweiten Aktivitäten der USA koordiniert wird;
4. daß das IG-Farben Haus in Frankfurt/Main der wichtigste Eckpfeiler des Teils des US-Nachrichtendienstnetzes ist, dessen Aufgabe in der Nachrichtenbeschaffung vermittels hochentwickelter Radiotechnologien sowie in der funktechnischen Leitung und Kontrolle nachrichtendienstlicher und militärischer Operationen der USA und der NATO in aller Welt besteht;
5. daß das IG-Farben Haus in Frankfurt/Main vor und während des Indochinakriegs Hauptquartier der National Security Agency (NSA) der USA war;
6. daß es Aufgabe der NSA mit Zentrale im IG-Farben Haus in Frankfurt/Main war, den gesamten internationalen diplomatischen, militärischen, kommerziellen und zivilen Funkverkehr weltweit vollständig zu kontrollieren, um auf diese Weise Nachrichten zu beschaffen, zu entschlüsseln und auszuwerten;

7. daß das Hauptquartier der NSA im IG-Farben Haus in Frankfurt/Main in jeder größeren Stadt Europas Stationen unterhält und mit einer Kette von Spionagestationen in der BRD verbunden ist, deren Hauptaufgabe seit den 50er Jahren in der Kontrolle und in der punktuellen Störung des gesamten diplomatischen, militärischen, kommerziellen und zivilen Funkverkehrs in Osteuropa und der UdSSR bis zum Ural besteht;
8. daß während des gesamten Indochinakriegs für die NSA absolute Priorität in der Aufgabe bestand, durch das Auffangen und rasche Entschlüsseln von Funksprüchen zwischen befreundeten Regierungen und Regierungen und ihren diplomatischen Vertretungen die internationalen Reaktionen auf die einzelnen Phasen der US-Aggression und in diesem Kontext geplante Friedensinitiativen ausländischer Regierungen, wie z.B. der schwedischen Regierung, vor ihrer Realisierung zu erkennen, um ihnen durch Druck auf die entsprechende Regierung oder die Beeinflussung der öffentlichen Meinung massiv entgegenzuwirken;
9. daß die NSA im IG-Farben Haus in Frankfurt/Main während der Pariser Friedensverhandlungen die Kommunikationskontakte zwischen den Delegationen der Demokratischen Republik Vietnam, der Nationalen Befreiungsfront Südvietsams und Hanoi zu kontrollieren hatte, um die Regierung der USA durch genaue Kenntnis der internen Diskussionen und der militärischen Lage des Vietkong in die Lage zu versetzen, die Friedensverhandlungen hinauszuzögern und doch noch einen militärischen Sieg zu erringen;
10. daß die militärischen Geheimdienste der USA - das Counter Intelligence Corps der Armee (CIC), der Marine-Nachrichtendienst und der Air Force-Nachrichtendienst - auf dem Territorium der BRD seit den späten 40er Jahren zivil getarnte sogenannte Verhörzentren unterhielten, in denen sogenannte subversive Elemente, insbesondere aus Kreisen russischer Emigranten, der Isolationsfolter und anderen Arten der Folter unterworfen und teilweise liquidiert wurden, daß

diese Geheimgefängnisse Vorbild für die später von den US-Nachrichtendiensten in Südvietnam errichteten sogenannten Provinzverhörzentren waren;

11. daß die genannten militärischen Nachrichtendienste der USA in den späten 40er und 50er Jahren auf dem Territorium der BRD unter dem Codenamen Ohio die Liquidierungskampagne zweier russischer Emigrantenorganisationen unter ihren Landsleuten finanziert, überwacht und die Beseitigung von Leichen übernommen hatte;
12. daß diese gegen vermeintlichen Ostagenten unter den Emigranten gerichtete Operation Vorbild für die 1968 von der CIA in Südvietnam eingeleitete Operation "Phoenix" war, die das Ziel hatte, die Unterstützung des Vietkong durch die Zivilbevölkerung aufzurollen und bei der ca. 20 000 Vietnamesen ermordet wurden.

B.

Des weiteren wird die beantragte Beweiserhebung ergeben:

1. daß die Aufgabe der CIA im wesentlichen nicht darin besteht, geheime Informationen zu sammeln;

daß die CIA vielmehr mit nachrichtendienstlichen Mitteln in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten interveniert, um die Durchsetzung der Ziele der US-Machtpolitik abzusichern;

2. daß die CIA in der BRD die größte Niederlassung außerhalb der USA unterhält;
3. daß diese massive Präsenz der CIA parallel zu der offenen massiven militärischen Präsenz von US-Truppen auf dem Territorium der BRD nicht von einer Strategie der Auf-

klärung, Abschreckung und Abwehr angeblicher Aggressionspläne der Warschauer Pakt Staaten bestimmt ist; daß die entsprechende Beeinflußung der Öffentlichkeit lediglich dem Zweck dient, die Durchführung der US-Machtpolitik mit dem Ziel der Expandierung ihres Einflusses insbesondere in der Dritten Welt vom Territorium der BRD aus zu verschleiern;

4. daß die massive Präsenz der CIA in der BRD in Wahrheit folgenden zwei Zielen dient:
  - a) der Garantie der gegenwärtigen politischen Strukturen der BRD, um einen nicht an den Interessen der US-Politik orientierten bzw. diesen antagonistisch gegenüber tretenden politischen Kurswechsel von vorn herein auszuschließen, mit dem Ziel
  - b) der Sicherung des strategischen Nutzens des Territoriums der BRD als Basis für offene oder verdeckte Operationen der USA gegen fremde Staaten (sowohl der Warschauer Pakt-Staaten als auch der Dritten Welt);
5. daß ein grundlegender Unterschied zwischen der CIA-Präsenz in der BRD und der in anderen Staaten besteht;

daß nämlich in anderen Staaten und zwar auch denen, die der NATO angehören, die CIA zur Entfaltung ihrer Tätigkeit existente, eigenständige, politische Strukturen dieser Länder, d.h. zum Beispiel Parteien, Gewerkschaften usw., durchdringen muß, während die politische, ökonomische und gesellschaftliche Struktur der BRD als Projekt des US-Imperialismus nach 1945 von diesem errichtet wurde, nachdem die zentralen Instanzen, die <sup>zur</sup> für Politik, bereits vor Kriegsende den Plan gefaßt hatten, nach Zerschlagung des Deutschen Reiches einen scheinbar souveränen Staat als Statthalter ihrer politischen, ökonomischen Interessen nach ihren Bedingungen und unter ihrer Kontrolle entstehen zu lassen;

daß die CIA daher in der BRD nicht wie in anderen Staaten ein infiltrierender, durch nachrichtendienstliche Manipulationen Politik bis zu einem bestimmten Grad beeinflussender Geheimdienst, sondern vielmehr eine Art kontrollierende Geheimpolizei des die entscheidenden Institutionen der BRD beherrschenden US-Imperialismus ist.

## II.

Die hier beantragte Beweiserhebung wird zu folgender, prozeßrechtlich relevanter Folgerung führen:

1. Daraus, daß die CIA verdeckte Operationen vom Territorium der BRD gegen fremde Staaten durchführte und
2. daraus, daß die CIA und andere US-Nachrichtendienste offene und verdeckte militärische Operationen der USA gegen andere Staaten von ihren Basen auf dem Territorium der BRD absichern und unterstützen und dies während des Indochinakriegs gemacht haben und
3. daraus, daß die politisch Verantwortlichen der BRD diese Aktivitäten kannten, duldeten und unterstützten und
4. daraus, daß die CIA, um die in Ziff. 1 - 3 genannten Aktivitäten zu gewährleisten, den politischen, ökonomischen und kulturellen Aufbau und die weitere Entwicklung der BRD als Statthalter der Interessen des US-Imperialismus gesteuert hat und bis heute kontrolliert und steuert,

ergibt sich,

daß die BRD während des Indochinakriegs aufgrund ihrer historisch durchgängigen Verwobenheit mit dem Aggressor USA zu keinem Zeitpunkt in der Lage oder willens war, gegen die Benutzung ihres Territoriums für permanente logistische Aktivitäten/Operationen durch den Aggressor einzuschreiten;

daß alle Versuche von Bürgern der BRD, die den völkerrechtswidrigen, verbrecherischen Charakter der US-Intervention in Indochina erkannt hatten, die politischen Instanzen der BRD bis hin zur Bundesregierung unter Einflußnahme auf den sogenannten politischen Willensbildungsprozeß dazu zu bewegen, gegen den auf dem Territorium der BRD tätigen Aggressor einzuschreiten, von vornherein zum Scheitern verurteilt waren;

daß daher Gewalt gegen den auch vom Territorium der BRD aus operierenden Aggressor als ultima ratio nach den Normen des Völkerrechts zulässig war.

Insofern beziehe ich  
mich auf die rechtlichen  
Ausführungen der Kollegen  
vor mir.

  
(Oberwinder)  
Rechtsanwalt

✓

~~V.: Weitere Wortmeldungen?~~

~~Herr Professor Azzola,~~

Prof. Dr. Azz.: Ich bitte um eine kurze Pause von 10 Minuten.

V.: Zu welchem Zwecke bitte?

Prof. Dr. Azz.: Noch zur Ergänzung einer weiteren Ausführung.

V.: Ja, es ist so, wir hätten morgen mittag die Gelegenheit, wenn noch längere Ausführungen gemacht werden sollten, ...

Prof. Dr. Azz.: Nein, kürzere Ausführungen - kurze -.

V.: Kommen dann noch weitere Wortmeldungen zu den Anträgen?

Wenn nicht, also haben Sie das letzte Wort sozusagen gut.

Prof. Dr. Azz.: Also von der Verteidigung jedenfalls, ob von den Angeklagten, also...

V.: Ja, das müßte ich nun dazu wissen, denn sonst mache ich jetzt die Pause, und wir würden dann morgen Nachmittag nochmals Gelegenheit geben

RA Dr. He.: Keine Wortmeldungen.

Prof. Dr. Azz.: Also soweit ich sehe, kommen von Verteidigern, außer einer möglichen Ergänzung meinerseits oder einer kurzen Ergänzung von Rechtsanwalt Oberwinder, beides kurz, nicht in Betracht im Augenblick; möglicherweise noch eine relativ kurze Erklärung von Seiten der Gefangenen.

RA Dr. He.: Nein, nicht beabsichtigt.

V.: Nicht beabsichtigt...

Gut, dann machen wir eine kurze Pause und geben Ihnen die Gelegenheit, das Schlußwort zu überlegen. Aber ich bitte nicht länger als 10 Minuten.

Prof. Dr. Azz.: 1/4-Stunde.

Pause von 16.44 Uhr - 16.56 Uhr

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung um 16.56 Uhr ist Rechtsanwalt Künzel nicht mehr anwesend.

V.: Wir können die Sitzung fortsetzen.

Herr Professor Azzola, bzw. Herr Rechtsanwalt Oberwinder, Sie wollten noch das Wort ergreifen, bitte.

Prof. Dr. Azz.: Ich habe im Augenblick keine Erklärung abzugeben.

V.: Keine Erklärung?

Prof. Dr. Azz.: Nein.

V.: Herr Rechtsanwalt Oberwinder.

RA Ob.: Keine, im Moment.

Band 530/Be

V.: Keine. Was heißt im Moment?

RA Dr. He.: Heute nicht mehr.

V.: Heute nicht.

RA Dr. He.: Die Mandanten...

V.: Wollen jetzt...

RA Dr. He.: ... wollen eine kurze Erklärung dazu abgeben.

V.: Es ist doch vorhin gesagt worden, es würde keine Erklärung mehr...

Angekl. Ra.: Naja, Sie haben ja meine Verteidiger ausgeschlossen. Nun muß ich mich ja wenigstens anschließen können. Und im übrigen wollen wir überhaupt kurz was sagen.

V.: Herr Raspe, wenn Sie nicht deutlicher sprechen, werden Sie ohnedies nicht verstanden. Ich bekomme es nicht mit, was Sie sagen.

Angekl. Ra.: Ich sage, Sie haben ja schließlich meine Verteidiger z. B. hier ausgeschlossen; also Sie werden ja wohl noch zulassen, daß wir uns diesen Anträgen anschließen.

V.: Gar nichts dagegen. Ich sage nur, wenn jetzt längere Ausführungen noch kommen sollten - es sind uns kurze von Seiten der beiden Herren gesagt worden - dann müßten wir Ihnen morgen Gelegenheit geben. Sie können sich jederzeit anschließen.

Ist es eine kurze Erklärung oder wird es...?

Angekl. Ra.: Eine kurze Erklärung.

V.: Kurze Erklärung. Bitte, Herr Raspe.

Angekl. Ra.: Also wir akzeptieren diese Anträge, wir haben sie auch zum Teil konzipiert und, das heißt also formal, daß wir uns diesen Anträgen anschließen.

V.: Sprechen Sie für sich? ..... Ja.

Angekl. Ra.: Wir halten sie für korrekt. Aber natürlich fassen wir unsere Politik nicht in völkerrechtlichen Kategorien, wir fassen sie überhaupt nicht in Kategorien, sondern die Politik der RAF, bewaffnete proletarische Politik, hat Kriterien - die jeder revolutionären Praxis der bewaffneten Aktion, jedes Zieles seiner strategischen und taktischen Bestimmung, jedes Kampfes, um den Griff der Dialektik, die zwischen Subjektivität, dem Existenziellen und ihrer Vermittlung im Objektiven, der Notwendigkeit als Vehikel in dem Moment besteht und wirksam werden kann, in dem sie in eines gesetzt werden, was die Funktion der Politik ist, ihre Dimension. Der Kampf um diesen Begriff der Dialektik entwickelt revolutionäre Moral.

Es ist eine Banalität zu sagen, daß Justiz, der Staatsschutz, dieses Gericht hier, diese Ebene als ihren Antagonismus, also anti-institutionelle Politik nur fassen kann mit dem Ziel der Zerstörung revo-

lutionärer Politik in der Vernichtung des Revolutionärs. Denn was hier im absurden Versuch, revolutionäre Politik zu verurteilen, nur rauskommen kann, ist ein System von Lügen, falschen Aussagen, manipulierten Zeugen, Beweisfälschung und Unterdrückung, Aktenmanipulation, von der Polizei geschmierten Zeugen, und diesen infamsten Dreh, den Buback und Prinzing...

V.: Herr Raspe, ich ermähne Sie; wenn Sie in dieser Tonart fortfahren, werden Sie nicht mehr viel sprechen können.

Angekl. Ra.: ...und diesen infamsten Dreh, den Buback und Prinzing mit Hoff im Auge hatten, mit seiner total vom Staatsschutz formulierten Aussage, in die gezielt eine Belastungskonstruktion gegen Andreas reingefälscht<sup>worden</sup> ist. Den Kontrast dazu bilden z. B. die Fakten, die Statistiken, die die Verteidiger hier nochmal gebracht haben. Und das vermittelt auch, daß sie angesichts dessen, z. B. über diese Geste Wunders, diese Mordwerkzeuge allerdings nur lachen können. Infam ist nicht der Verurteilungszwang, der in dem ganzen Schmierentheater sichtbar wird hier, infam ist die Dreistigkeit...

V.: Jetzt, Herr Raspe, entziehe ich Ihnen das Wort.

Sie haben fortgesetzt in Ihren Ausführungen hier das Gericht und weitere Instanzen des Staates belädigt; dazu haben Sie kein Recht. Es ist das Wort "Schmierentheater" gefallen, Sie haben von einem "infamen Dreh" gesprochen, Sie haben hier von "Verschälschungen" gesprochen - bewußt - und die getrieben worden seien hier von Beteiligten des Verfahrens und von anderen Instanzen der Verfolgungsbehörden. Das wird nicht hingenommen; und aus diesem Grund ist Ihnen das Wort entzogen.

Angekl. Ra.: Ja, also wollen Sie darüber vielleicht noch <sup>einmal</sup> ein Beschluß machen?

V.: Wollen Sie das beanstanden?

Angekl. Ra.: Ja, natürlich, und ich will dazu auch nochmal was sagen, zu dieser Beanstandung, weil Sie also mit diesem Wortentzug, den Sie also jetzt gleich exekutieren werden, tatsächlich ja nur das bestätigen, was ich gerade gesagt habe. Das ist eben auch so eine Erscheinungsform der Drehs, die dieses Gericht hier drauf hat. Und ich kann dazu sagen, es ist auch gar nicht möglich, daß Sie eine der Tatsachen, die ich gerade genannt habe, tatsächlich substanziell widerlegen könnten, das ist nicht möglich. Und weil es nicht möglich ist, unter anderem, <sup>ent-</sup>ziehen Sie dann eben an solchen Punkten das Wort.

Das ist die Maßnahme dieses Gerichts.

Jedenfalls, um das noch dazuzusagen, ist also nicht infam, die...

V.: Herr Raspe, dazu können Sie jetzt keine Ausführungen machen, Sie können lediglich den Wortentzug beanstanden. Das haben Sie im Augenblick getan, der Senat wird über diese Beanstandung befinden. (nach geheimer Umfrage) Der Senat hat beschlossen:

Es bleibt bei dem Wortentzug aus den schon angegebenen Gründen.

Angekl. Ra.: Das war auch wieder so eine Blitzumfrage.

V.: Wir sehen damit jetzt das Ende des heutigen Sitzungstages...

Angekl. Ba.: Nein, Nein, Moment.

V.: Ich gebe Ihnen, wenn Sie sich morgen äußern wollen, die Gelegenheit, heute werden wir jetzt keine weiteren Anträge und Erklärungen mehr dazu entgegennehmen.

Angekl. Ba.: Ich möchte mich heute äußern, und nicht morgen.

V.: Wir sind jetzt am Schluß des heutigen Sitzungstages...

RA Dr. He.: Verzeihung, Herr Baader hat eine ganz kurze Äußerung noch.

V.: Es ist uns vorhin erklärt worden, daß keine Erklärungen kämen; es ist gebeten worden, die Sitzung fortzusetzen zu den Ausführungen noch von Herrn Prof. Azzola, Herrn Rechtsanwalt Oberwinder. Es ändert sich jetzt das gesamte Bild; ich habe nichts dagegen, daß sie sich äußern..., zeitlich

RA Dr. He.: Aber doch  nicht.

V.: ...die Angeklagten, aber heute nicht mehr. Wir haben jetzt genügend entgegengenommen an Anträgen und Erklärungen dieser Art. Wir werden also morgen...

RA Schi.: Herr Vorsitzender, darf...

RA Dr. He.: Deswegen hat die Verteidigung ja auf eigene Ausführungen verzichtet, damit jetzt diese 10 Minuten genützt werden von den Mandanten.

Herr Raspe hat 5 Minuten allenfalls verbraucht, Bitte, geben Sie jetzt Herrn Baader noch die weiteren 5 Minuten, dann sind wir im...

V.: Wenn Sie mir sagen, daß die Erklärung so kurz ist, wie Sie sie eben andeuten...

RA Dr. He.: Ich habe die Erklärung gesehen, sie bedarf wahrscheinlich nicht der Dauer von 5 Minuten.

V.: Gut. Herr Baader.

Angekl. Ba.: Ja, ich find das auch sehr erstaunlich, denn das ist ja

eigentlich eine Erklärung, die eine erhebliche Relevanz hat. Sie haben, ich stelle das hier nochmals fest, Sie haben ignoriert, was wir hier 2 Tage <sup>lang</sup> vorgetragen haben, nämlich die Darstellung von Verantwortung und Verantwortlichkeit, bezogen auf ihr Ritual her. Und Sie ignorieren es jetzt wieder, das heißt, Sie versuchen eine einfache Erklärung dazu, drei Sätze, die im Grunde wirklich das Ungeheuer, dem Sie hier vorsitzen, füttert, die unterbinden Sie einfach, das ist wirklich sehr interessant. Wir glauben inzwischen, daß Sie diesen Prozeß hier gar nicht abkürzen können - na hören Sie doch mal auf zu grinsen -. Wir glauben, daß Sie...

V.: Herr Baader,...

Angekl. Ba.: ..wir glauben, daß Sie den Prozeß...

V.: Herr Baader, ich verwarne Sie; noch eine solche Bemerkung und auch Sie werden keine weitere Gelegenheit mehr haben.

Angekl. Ba.: Wir glauben, daß Sie...

V.: Sie haben die Gelegenheit, Erklärungen abzugeben, aber hier nicht Angriffe gegen Prozeßbeteiligte loszulassen.

Angekl. Ba.: Wir glauben jedenfalls, daß Sie den Prozeß <sup>hier</sup> egal was immer sich hier ereignet, gar nicht abkürzen können, weil er tatsächlich vollkommen bestimmt ist von der Dramaturgie des Bundestagswahlkampfes; darauf ist ~~dieser~~ Prozeß bezogen, das ist anzunehmen, zumindest. Deswegen ist gar nicht relevant, was hier gesagt wird, was hier für Zeugen auftreten, das alles spielt überhaupt keine Rolle. Es läuft, es rollt die leere Fassade. Aber ich wollte nochmal sagen, die Anträge sind möglich, weil sie zwei Zusammenhänge vermitteln. Sie fassen 1., wenn das überhaupt juristisch möglich ist, etwa die Widersprüche, aus denen ~~hier~~ diese Politik sich entwickelt hat und überhaupt möglich war; Und Sie machen 2. im Ansatz transparent, was der Gegenstand dieses Verfahrens ist, genauer was der Gegenstand rechtlicher Erwägung hier überhaupt nur sein könnte, nämlich die totale Bestimmung, Kontrolle und Verfügung dieses Staates nach innen und außen, Verfügbarkeit dieses Staates nach innen und außen, für die Weltinnenpolitik des Hegemonialen des US-Kapitals. Das heißt, die zentrale, strategische Funktion der Bundesrepublik als ökonomisches, politisches und militärisches Subzentrum des amerikanischen Imperialismus. Hier entwickelt an seiner Funktion 1. für die offene Aggression gegen die Völker der dritten Welt, konkret an Vietnam, und 2., die verdeckte Aggressionen gegen die Staaten der westeuropäischen Peripherie. Aber juristische Kategorisierungen sind

Band 530/Be

-Angeklagter Baader -

nur kodifizierter Ausdruck realer Machtverhältnisse. Die Anträge der Verteidigung werden also, wie sich das in Ihrer ganzen Geste schon andeutet, unmittelbar natürlich hilflos sein. Das infame Ritual hier wird sich über die Argumentation wälzen, als wäre sie überhaupt nicht gesprochen worden. Und auch nicht gesprochen worden, so sehen wir Sie nämlich, <sup>als</sup> ein Reflex, wenn auch ein schwacher, des globalen Klassenantagonismus, der das gesamte politische Leben in den kapitalistischen Metropolen und wesentlich in der Bundesrepublik seit 6 Jahren militarisiert hat. Ein Ausdruck dieser Militarisierung ist dieses Gericht und seine Verfahrensweise. Aber das Wort darf überhaupt keine Evidenz mehr haben, spricht nur über die Evidenz der Politik, der Aktion, die Sie hier verurteilen sollen, an ihr halten wir ganz sicher fest. Und wir stellen das hier nur nochmal fest; Sie genau ist es, die die demonströse Unwirklichkeit des Projekts dieser Staatsschutzküche definiert, wie sie hier seit 12 Monaten tagt. Tatsächlich hat gegenüber der verdeckten Konzeption dieses Verfahrens ein faschistischer Militärgerichtsprozeß wenigstens die Würde der Eindeutigkeit einer Maßnahme, die sich zu ihren Mitteln bekennen kann.

Angekl. Enss.: Wenn uns an der Aktion der RAF 72...

V.: Darf ich fragen, gilt daselbe für Frau Ensslin, daß noch eine kurze Erklärung gewünscht wird?

Angekl. Enss.: Ja.

V.: Bitte.

Angekl. Enss.: Wenn uns an der Aktion der RAF 72 etwas bedrückt, dann das Mißverhältnis zwischen unserem Kopf und unseren Händen und den B 52.

Der Angeklagte Baader verläßt um  
17.08 Uhr den Sitzungssaal.

Angekl. Enss.: Hier nochmal einfach: Wir sind auch verantwortlich für die Angriffe <sup>auf</sup> das CIA-Hauptquartier und das Hauptquartier des 5. US-Corps in Frankfurt/Main und auf das US-Hauptquartier in Heidelberg, insofern, wie wir in der RAF seit 70 organisiert waren, in ihr gekämpft haben und am Prozeß der Konzeption ihrer Politik und Struktur beteiligt waren. Insofern sind wir sicher auch verantwortlich für Aktionen von Kommandos, z. B. gegen das Springer-Hochhaus, deren Konzeption wir nicht zustimmen, und die wir in ihrem Ablauf abgelehnt haben. Zu erwägen ist nicht ein Widerstandsrecht in der Bundesrepublik,

wie es hier nicht um Rechte geht, sondern was die Politik der RAF ausdrückt, ist das Bewußtsein der Pflicht zum Widerstand in der Bundesrepublik. Und das exakt war 2 Tage lang der Inhalt unserer Erklärungen zur Sache, wie das heißt, also nicht nur die Erklärung von Verantwortung, sondern was Verantwortlichkeit gegenüber imperialistischer Politik nur sein kann - Widerstand, Kampf -. Das hat der Text, der im Januar hier gekommen ist, artikuliert. Das Gericht hat ihn ignoriert. Eine Reaktion, die nur zwei Deutungen zulässt; Sie haben nichts verstanden, aber wahrscheinlicher, Prinzing darf die Veranstaltung nicht abkürzen, weil sie von der Dramaturgie des Bundestagswahlkampfes bestimmt ist.

V.: Ich glaube, jetzt sind alle Erklärungen abgegeben. Ich gehe davon aus, daß die Anträge, wie angekündigt, schriftlich den Herrn Protokollführern übergeben worden sind. Vielen Dank.

Die Angeklagten Ensslin und Raspe  
verlassen um 17.11 Uhr den Sitzungs-  
saal.

V.: Ich möchte noch folgende Bitte äußern: Wie ja das Sitzungsprogramm, daß den Prozeßbeteiligten mitgeteilt ist, ausweist, nähern wir uns dem Ende des Beweisprogrammes zu dem Gesamtkomplex "Sprengstoffanschläge". Ich begrüße es deshalb, daß nun Anträge, die in diesem Zusammenhang fallen können, jetzt gestellt werden. Der Senat wird noch einigen Beweisen nachgehen müssen. Es ist zur Zeit unsererseits ins Auge gefasst noch den Schweizer Zeugen Claude Haier zu hören. Es kommt hier allerdings nur eine Anhörung allenfalls im Rechtshilfewege in Betracht, denn er ist nicht bereit, hier zu erscheinen; das ließ sich bereits abklären. Wir müssen uns überlegen, ob gegebenenfalls auch seine Vernehmungsbeamten anzuhören wären; das gleiche gilt evtl. für die Vernehmungsbeamten der benannten Zeugin Sorenson.

Wir haben dann noch über einige der bereits gestellten Beweisanträge zu entscheiden; aber ich wäre sehr dankbar, damit ich einen Überblick bekomme, über das weitere Beweisprogramm gerade im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex "Sprengstoffanschläge", Wenn Anträge, die hierzu noch gestellt werden sollen, in absehbarer Zeit dem Gericht mitgeteilt werden. Wie gesagt, daß ist für die weitere Terminierung von Bedeutung.

Herr Bundesanwalt Dr. Wunder, bitte.

Band 530/Be

BA Dr. Wu.: Herr Vorsitzender, ob von Seiten der Anklagevertretung noch Beweisanträge zu erwarten sind, kann ich im Augenblick nicht sagen; zahlreiche werden es sicherlich nicht sein. Vielleicht darf ich in diesem Zusammenhang aber bemerken, daß wir die Zeit auch nützen werden für Überlegungen, ob es nach der bisherigen Beweisaufnahme noch erforderlich erscheint, den gesamten, das heißt, allen in die Anklageschrift aufgenommenen Vorwürfen, nachzugehen. Sollten diese Überlegungen und diese Prüfungen zu einem entsprechenden Ergebnis führen, dann würde ich die erforderlichen Anträge demnächst stellen.

V.: Danke.

Wir setzen morgen früh um 9.00 Uhr die Sitzung fort.

Ende der Sitzung um 17. 13 Uhr

Ende Band 530

✓